

Das  
Reichsgesetz

über die

Beurkundung des Personenstandes

und die

Eheschließung

vom 6. Februar 1875

nebst

den dasselbe ergänzenden Gesetzen, Verordnungen,  
Verfügungen und Entscheidungen des Reichsgerichts.

Von

Wilhelm Dieff

Oberamtsrichter in Heidenheim.

Ellwangen.

Verlag von J. Neß.

1892.



## Vorwort.

Erfahrungsgemäß ist in Standesamtsfachen das Nachschlagen der für den einzelnen Fall anzuwendenden Gesetze, Verordnungen, Verfügungen, Entscheidungen, Abhandlungen zc. häufig äußerst mühsam und zeitraubend, da das sonst vorzügliche Werk Stiegele's die neuere Gesetzgebung zc. nicht mehr berücksichtigen konnte.

Dieser Umstand veranlaßte den Verfasser, alles einschlägige Material, zunächst zu seinem Privatgebrauch, zu sammeln; nach Abschluß der Arbeit drängte sich ihm die Frage auf, ob sie nicht auch weiteren Kreisen zugänglich gemacht werden sollte. Hierzu bedurfte es zunächst der Voranstellung des Reichsgesetzes (I), an welches die bundesrätliche Ausführungsverordnung (II), das württembergische Ausführungsgesetz (III) und die Verfügung der Ministerien der Justiz und des Innern vom 17. April 1891 (IV) anzureihen waren; die übrigen Gesetze, Verordnungen und Verfügungen wurden entsprechend dem Tage ihrer Bekanntmachung geordnet (vgl. die Inhaltsübersicht V—XXIV). Die reichsgerichtlichen Entscheidungen zc. sind je den betreffenden Paragraphen oder Artikeln beigelegt.

Indem der Verfasser sein bescheidenes Werk hiemit der Öffentlichkeit übergibt, hofft er damit denjenigen Beamten, welche mit Standesamtsfachen befaßt sind, manche Mühe und Zeit zu ersparen.

Heidenheim, im Juli 1892.

Der Verfasser.

## Inhalts-Übersicht.

	Seite
I. Das Reichsgesetz über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung. Vom 6. Februar 1875	1
II. Ausführungsverordnung des Bundesrats zu dem Gesetz über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung. Vom 22. Juni 1875	85
III. Gesetz zur Ausführung des Reichsgesetzes vom 6. Februar 1875, betr. die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung. Vom 8. August 1875	146
IV. Verfügung der Ministerien der Justiz und des Innern, betr. die Ausführung des Reichsgesetzes vom 6. Februar 1875 über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung. Vom 17. April 1891	152
V. Das Reichsgesetz über die Aufhebung der polizeilichen Beschränkungen der Eheschließung. Vom 4. Mai 1868	191
VI. Das Reichsgesetz, betr. die Eheschließung und die Beurkundung des Personenstandes von Bundesangehörigen im Auslande. Vom 4. Mai 1870	194
VII. Königliche Verordnung, betr. die Taggelder, Diäten und Reisekosten der Amtskörperschafts- und Gemeinbediener. Vom 14. Juni 1875	204
VIIa. Kirchliches Gesetz, betr. Verkündigung und Trauung der Ehen von Mitgliedern der evangelischen Kirche. Vom 23. November 1875	208
VIII. Bekanntmachung des Ministeriums des Kriegswesens, betr. Bestimmungen zur Ausführung der §§ 20 und 58 des Reichsgesetzes vom 6. Februar 1875 über die Beurkundung des Personenstandes. Vom 8. Januar 1876	215

	Seite
IX. Verfügung der Ministerien der Justiz, des Innern und des Kirchen- und Schulwesens, betr. die Fortführung der Familienregister. Vom 26. Februar 1876. (Vgl. auch unten XV.)	217
X. Verfügung der Ministerien der Justiz, des Innern und der Finanzen, betr. die statistischen Erhebungen über die Bewegung der Bevölkerung (Geburten, Eheschließungen und Sterbefälle.) Vom 14. März 1876	224
XI. Verfügung der Ministerien der Justiz, des Innern und der Finanzen, betr. die Gebühren der Standesbeamten für die Führung der statistischen Verzeichnisse der Geburten, Eheschließungen und Sterbefälle. Vom 23. September 1876	252
XII. Königliche Verordnung, betr. die Belohnung der Standesbeamten. Vom 4. Oktober 1876	254
XIII. Kaiserliche Verordnung, betr. die Einrichtungen der Standesbeamten in Bezug auf solche Militärpersonen, welche ihr Standquartier nach eingetretener Mobilmachung verlassen haben. Vom 20. Januar 1879	258
XIV. Vertrag zwischen dem Deutschen Reich und der Oesterreichisch-Ungarischen Monarchie wegen Beglaubigung der von öffentlichen Behörden und Beamten ausgestellten oder beglaubigten Urkunden. Vom 25. Februar 1880	264
XV. Verfügung der Ministerien der Justiz und des Innern, betr. die Zustandhaltung der Familienregister und die Mitteilungen über Personenstandsänderungen. Vom 2. Juni 1880	269
XVI. Verfügung der Ministerien der Justiz, des Innern und des Kirchen- und Schulwesens, betr. die Beglaubigung der Auszüge aus den Kirchenbüchern und Familienregistern. Vom 3. März 1881	277
XVII. Verfügung der Ministerien des Innern und des Kriegswesens, betr. das Verfahren in den Fällen eines nicht natürlichen Todes oder bei Auffindung von Leichen von Militärpersonen des aktiven Dienststandes. Vom 17. März 1882	279
XVIII. Verfügung des Kriegsministeriums, betr. die im Falle des nichtnatürlichen Todes einer Militärperson des aktiven Dienststandes an das Standesamt zu machende Mitteilung. Vom 13. April 1882	284

	Seite
XVIIIa. Verzeichniß der in den Bundesstaaten des Deutschen Reichs zur Ertheilung von Anerkennnissen und zur Entscheidung über die Staatsangehörigkeit zuständigen Behörden . . . . .	286
XIX. Verfügung der Ministerien der Justiz und des Innern, betr. das Verfahren in den Fällen eines nicht natürlichen Todes oder bei Auffindung von Leichen, sowie die Mittheilung von Sterbefällen an das Standesamt unter den Voraussetzungen des § 157 der Reichsstrafprozeßordnung. Vom 19. Februar 1885 . . . . .	298
XIXa. Bekanntmachung der Ministerien der Justiz und des Innern vom 30. April 1886, betr. die Beglaubigung von Schriftstücken, welche vor bulgarischen Behörden gebraucht werden sollen . . . . .	304
XIXb. Übereinkunft zwischen dem Deutschen Reich und der Schweiz wegen gegenseitigen Verzichts auf die Beibringung von Trauerlaubnisscheinen. Vom 4. Juni 1886 . . . . .	307
XX. Verfügung der Ministerien der Justiz, der auswärtigen Angelegenheiten, des Innern, des Kirchen- und Schulwesens und der Finanzen, betr. die zu vorgängiger Heirathsanzeige nicht verpflichteten Beamten und Bediensteten. Vom 7. November 1889 . . . . .	309
XXI. Zusatzvertrag zu dem Konsularvertrage zwischen dem Deutschen Reich und Italien vom 7. Februar 1872 21. Dezember 1868 betr. die Befugnis der beiderseitigen Konsuln zur Vornahme von Eheschließungen. Vom 4. Mai 1891 . . . . .	314
XXII. Verfügung des Justizministeriums vom 20. Mai 1891, betr. die Aufsicht der Amtsgerichte über die Amtsführung der Standesbeamten . . . . .	316
XXIIa. Verfügung des Justizministeriums vom 20. Mai 1891, betr. die Benachrichtigung der Pfarrämter von gerichtlichen Urteilen, wodurch Ehen für aufgelöst, ungiltig oder nichtig erklärt worden sind . . . . .	318
XXIIb. Verfügung des Ministeriums des Innern, betr. die Erhebung einer Statistik der Todesursachen. Vom 29. Dez. 1891 . . . . .	319
XXIII. Erlaß der Ministerien der Justiz und des Innern an die Amtsgerichte, die Stadtdirektion Stuttgart, die Oberämter und die Standesämter vom 15. März 1892, betr. die Formularien für die Standesämter . . . . .	343

	Seite
XXIV. Verfügung des Justizministeriums vom 4. April 1892, betr. die alphabetischen Namensverzeichnisse zu den Nebenregistern der Standesämter . . . . .	345
XXV. Alphabetisches Sachregister . . . . .	347

### Abkürzungen.

- R.=G. = Reichsgesetz über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung vom 6. Februar 1875 — unten I.
- M.=B. d. B. = Ausführungsverordnung des Bundesrats zu dem Gesetz über die Beurkundung zc. vom 22. Juni 1875 — unten II.
- M.=G. = Gesetz zur Ausführung des Reichsgesetzes über die Beurkundung zc. vom 8. August 1875 — unten III.
- M.=B. = Verfügung der Ministerien der Justiz und des Innern, betr. die Ausführung des Reichsgesetzes über die Beurkundung zc. vom 17. April 1891 — unten IV.

## Literaturverzeichnis.

- v. Bofcher, A., Landgerichtspräsident in Tübingen, Zeitschrift für die freiwillige Gerichtsbarkeit 2c. Bd. I—XXXIII.
- v. Grichsen, A., Standesbeamter zu Berlin, die Führung der Standesregister. 6. Aufl. 1890.
- Filling, J., K. bayer. Appell. Gerichtsrat, Das Reichsgesetz 2c. vom 6. Februar 1875. 2. Aufl. 1877.
- Gaupp, Dr. L., Civilprozeßordnung für das Deutsche Reich. 2. Aufl. 1890.
- Girschius, Dr. P., ordentl. Professor der Rechte in Berlin, Das Reichsgesetz 2c. vom 6. Februar 1875. 2. Aufl. 1876.
- v. Kübel, Dr. F., und v. Sarwey, Dr. C., Württ. Archiv für Recht und Rechtsverwaltung. Bd. I—XXIII.
- v. Kübel, Dr. F. v., Württ. Gerichtsblatt. Bd. I—XXI.
- Lang, H., Landgerichtsrat zu Rottweil, Handbuch des im Königreich Württemberg geltenden Personen-, Familien- und Vormundschaftsrechts. 2. Aufl. 1881.
- Mischausen, Kommentar zum Strafgesetzbuch. 3. Aufl. Reichsgericht, dessen Entscheidungen in Civilsachen. Bd. 1—27. Strafsachen. Bd. 1—21.
- Seufferts, J. A., "Archiv für Entscheidungen der obersten Gerichte in den Deutschen Staaten. Bd. 1—46.
- v. Sicherer, Dr. H., ordentlicher Professor der Rechte zu München, Reichsgesetz über Beurkundung 2c. vom 6. Februar 1875 (in Dr. E. Bezolds Gesetzgebung des Deutschen Reichs) 1879.
- Der "Standesbeamte". Zeitschrift. Verlag v. E. Großer, Berlin.
- Stiegele, Dr. C., Kreisrichter in Stuttgart, das Reichsgesetz 2c. 1875.
- Stölzel, Dr. A., Geheim. Oberjustizrat, Deutsches Ehe-schließungsrecht. 3. Aufl. Berlin 1876.
- Bölk, Dr. J., Das Reichsgesetz 2c. 3. Aufl. 1876.
- Windscheid, Dr. B., Lehrbuch des Pandektenrechts. 3. Aufl. Wochenschrift, juristische, Organ des deutschen Anwaltsvereins. Herausgegeben von Hönle, jetzt von Kampner.

## I. Gesetz

über die

### Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung.

Vom 6. Februar 1875 (Reichsgesetzbl. S. 23 ff.).

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser,  
König von Preußen 2c.

verordnen im Namen des Deutschen Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrats und des Reichstags, was folgt:

#### Erster Abschnitt.

#### Allgemeine Bestimmungen.

##### § 1.

Die Beurkundung der Geburten, Heiraten und Sterbefälle erfolgt ausschließlich durch die vom Staate bestellten Standesbeamten mittels Eintragung in die dazu bestimmten Register.\*)

\*) Die Beurkundung der Geburten, Heiraten und Sterbefälle von Ausländern innerhalb des Reichsgebietes ist also gleichfalls diesem Gesetze unterworfen; eine Ausnahme besteht nur für die Exterritorialen. Vergl. v. Sicherer S. 140.

Die Exterritorialität ist in der älteren Doktrin auf die Fiktion zurückgeführt worden, daß die Exterritorialen so anzusehen seien, als hätten sie ihr heimisches Land nicht verlassen, woraus folgen würde,

## § 2.

Die Bildung der Standesamtsbezirke erfolgt durch die höhere Verwaltungsbehörde.<sup>1)</sup>

Die Standesamtsbezirke können aus einer oder mehreren Gemeinden gebildet, größere Gemeinden in mehrere Standesamtsbezirke geteilt werden.

## § 3.

Für jeden Standesamtsbezirk ist ein Standesbeamter und mindestens ein Stellvertreter zu bestellen.<sup>2)</sup> Für den Fall vorübergehender Behinderung oder gleichzeitiger Erledigung des Amtes des Standesbeamten und der Stellvertreter ist die nächste Aufsichts-

daß sie lediglich nach ihrem heimischen Rechte zu beurteilen wären. Allein jene Fiktion ist von der neueren Doktrin aufgegeben worden.

Vergl. Holkendorff, Handbuch des Völkerrechts II. Bd. S. 656.

Heffter, Das europäische Völkerrecht, 8. Ausgabe S. 102 und 104 Note 1.

Fiore, le droit international privé I. Bd., S. 260 ff.

Die Exterritorialität wird selbst von denen, welche an der gedachten Fiktion festhalten, nicht dahin verstanden, daß es den Exterritorialen nicht gestattet sei, ihre Rechtsgeschäfte in den Formen der Gesetze des Staates, in dem sie sich aufhalten, zu schließen.

Vergl. Mertens, das Konsularwesen, übersetzt von Eskerit S. 41. Diese neuere Doktrin ist auch in dem Erlaß des Preuß. Ministeriums des Innern vom 30. Mai 1879 ausgesprochen. Vgl. Entsch. des Reichsg. in Civilf. Bd. XXVII S. 100 ff. Zu den Exterritorialen zählen die Chefs und Mitglieder der bei dem Deutschen Reiche beglaubigten Missionen; ferner deren Familienglieder, Geschäftspersonal und solche Bedienstete, welche nicht Deutsche sind; die im Deutschen Reiche angestellten Konsuln nur, sofern dies in Verträgen mit anderen Mächten vereinbart ist, wie z. B. mit Frankreich, Serbien, Rußland, Griechenland, der südafrikanischen Republik. Vergl. §§ 18 ff. des Gerichtsverfassungsgesetzes.

<sup>1)</sup> D. h. Civilkammer und Kreisregierung (vergl. § 1 Abs. 1 der M.-B.

<sup>2)</sup> Eintragungen, welche die eigenen nächsten Familienangehörigen betreffen, sollen den Stellvertretern überlassen sein. Vgl. § 5 der M.-B.

behörde ermächtigt, die einstweilige Beurkundung des Personenstandes einem benachbarten Standesbeamten oder Stellvertreter zu übertragen.<sup>1)</sup>

Die Bestellung erfolgt, soweit nicht im § 4 ein Anderes bestimmt ist, durch die höhere Verwaltungsbehörde.<sup>2)</sup>

Geistlichen und anderen Religionsdienern darf das Amt eines Standesbeamten oder die Stellvertretung eines solchen nicht übertragen werden.

## § 4.

In den Standesamtsbezirken, welche den Bezirk einer Gemeinde nicht überschreiten, hat der Vorsteher der Gemeinde (Bürgermeister, Schultheiß, Ortsvorsteher oder deren gesetzlicher Stellvertreter) die Geschäfte des Standesbeamten wahrzunehmen, sofern durch die höhere Verwaltungsbehörde nicht ein besonderer Beamter für dieselben bestellt ist. Der Vorsteher ist jedoch befugt, diese Geschäfte mit Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde anderen Gemeindebeamten widerruflich zu übertragen.<sup>3)</sup>

Die Gemeindebehörde kann die Anstellung besonderer Standesbeamten beschließen. Die Ernennung der Standesbeamten erfolgt in diesem Falle durch den Gemeindevorstand unter Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde.<sup>4)</sup>

In der gleichen Weise erfolgt die Bestellung der Stellvertreter.<sup>5)</sup>

<sup>1)</sup> Eine solche Behinderung hat der Gemeinderat sofort der Aufsichtsbehörde (Amtsgericht) anzuzeigen. Vgl. § 4 der M.-B.

<sup>2)</sup> Die „höhere Verwaltungsbehörde“ ist die Civilkammer und die Kreisregierung. Ueber die eidliche Verpflichtung der Standesbeamten und Stellvertreter und über deren Entschädigung für die Reise hiezu vgl. § 6 der M.-B.

<sup>3)</sup> Ueber den Ortsvorsteher als Standesbeamten und den Stellvertreter des Ortsvorstehers als Standesbeamten vgl. §§ 2 und 3 der M.-B.

<sup>4)</sup> Die Gemeindebehörde bildet der Gemeinderat und Bürgerausschuß; den Gemeindevorstand bildet der Gemeinderat. Vgl. § 1 Abs. 2 der M.-B.

<sup>5)</sup> Wie und in welcher Reihenfolge mehrere Stellvertreter ihr Amt zu versehen haben, darüber bestimmt entweder die Gemeindeverwaltung

Die durch den Gemeindevorstand ernannten besonderen Standesbeamten und deren Stellvertreter sind Gemeindebeamte.<sup>1)</sup>

§ 5.

Die durch die höhere Verwaltungsbehörde<sup>2)</sup> erfolgte Bestellung und Genehmigung zur Bestellung ist jederzeit widerruflich.

§ 6.

Ist ein Standesamtsbezirk aus mehreren Gemeinden gebildet, so werden der Standesbeamte und dessen Stellvertreter stets von der höheren Verwaltungsbehörde bestellt.<sup>3)</sup>

Ein jeder Vorsteher oder andere Beamte einer dieser Gemeinden ist verpflichtet, das Amt des Standesbeamten oder des Stellvertreters zu übernehmen.<sup>4)</sup>

Die landesgesetzlichen Vorschriften, nach welchen den Vorstehern der aus mehreren Gemeinden gebildeten Verbände die gleiche Verpflichtung obliegt, werden hierdurch nicht berührt.

nach Anstellungsverhältnissen, Zweckmäßigkeit- und anderen Gründen oder der Standesbeamte selbst. Es ist ganz gleichgiltig, einerseits welcher Stellvertreter, andererseits für welche Register er beigezogen wird, er ist zur Führung aller befugt und zwar im Auftrag des Standesbeamten, nicht etwa des ersten verhinderten Stellvertreters. Denn Stellvertreter des Stellvertreters kennt das Gesetz nicht. Vgl. Bofcher 1892 S. 60 ff.

<sup>1)</sup> Ueber die Belohnung der Ortsvorsteher und deren gesetzlichen Stellvertreter für Besorgung der Standesamtsgeschäfte vgl. §§ 1—7 bezw. 8 der R. Verordnung vom 4. Oktober 1876 — unten XII —; über die Gehalte der besonderen Standesbeamten und deren Stellvertreter vergleiche den § 10 dieser Verordnung.

<sup>2)</sup> Civilkammer und Kreisregierung. Vgl. § 1 der M.=B.

<sup>3)</sup> Auf Grund dieses Abs. 1 ist Parzelle Frankenweiler, Gemeinde Murrhardt, mit der Gemeinde Grab, N. N. Badnang, zu einem Standesamtsbezirk verbunden worden, laut Note des Justiz-Ministeriums vom 25. Oktober 1878. Vgl. Bofcher 1881 S. 285.

<sup>4)</sup> Ueber die Festsetzung der Entschädigung für die auf Grund des Abs. 1 und 2 bestellten Standesbeamten und Stellvertreter vgl. § 11 der R. Verordnung vom 4. Oktober 1876 — unten XII.

§ 7.

Die etwa erforderliche Entschädigung der nach § 4 von den Gemeinden bestellten Standesbeamten fällt der Gemeinde zur Last.<sup>1)</sup>

Die in § 6 Abs. 2 und 3 bezeichneten Beamten sind berechtigt, für Wahrnehmung der Geschäfte des Standesbeamten von den zum Bezirk ihres Hauptamtes nicht gehörigen Gemeinden eine in allen Fällen als Pauschquantum festzusetzende Entschädigung zu beanspruchen.

Die Festsetzung erfolgt durch die untere Verwaltungsbehörde; über Beschwerden entscheidet endgültig die höhere Verwaltungsbehörde.<sup>2)</sup>

Bestellt die höhere Verwaltungsbehörde<sup>3)</sup> andere Personen zu Standesbeamten oder zu Stellvertretern, so fällt die etwa zu gewährende Entschädigung der Staatskasse zur Last.<sup>4)</sup>

§ 8.

Die sächlichen Kosten<sup>5)</sup> werden in allen Fällen von den Gemeinden getragen; die Register und Formulare zu allen Registerauszügen werden jedoch den Gemeinden von der Zentralbehörde<sup>6)</sup> des Bundesstaats kostenfrei geliefert.<sup>7)</sup>

§ 9.

In Standesamtsbezirken, welche aus mehreren Gemeinden gebildet sind, wird die den Standesbeamten oder den Stellvertretern

<sup>1)</sup> Vergl. die R. Verordnung, betr. die Belohnung der Standesbeamten vom 4. Oktober 1876 — unten XII.

<sup>2)</sup> In diesem Absatz ist die „untere Verwaltungsbehörde“ das Oberamt, die „höhere Verwaltungsbehörde“ die Kreisregierung. Vgl. § 1 Abs. 3 der M.=B.

<sup>3)</sup> Die Civilkammer des Landgerichts und die Kreisregierung.

<sup>4)</sup> Sportelkasse des Amtsgerichts. Vgl. § 6 der M.=B.

<sup>5)</sup> D. h. für das Amtslokal mit dem erforderlichen Mobiliar, Heizung, Beleuchtung, Bedienung, Kanzleibedarfsmittel, insbesondere Dienststempel.

<sup>6)</sup> D. h. Ministerium des Innern. Vgl. § 8 der M.=B.

<sup>7)</sup> Die Formulare D. E. F. sind hierunter aber nicht begriffen. Vgl. § 6 der M.=B. d. B.

zu gewährende Entschädigung und der Betrag der sächlichen Kosten<sup>1)</sup> auf die einzelnen beteiligten Gemeinden nach dem Maßstabe der Seelenzahl verteilt.

## § 10.

Den Gemeinden im Sinne dieses Gesetzes werden die außerhalb der Gemeinden stehenden Gutsbezirke, den Gemeindevorstehern die Vorsteher dieser Bezirke gleich geachtet.

## § 11.

Die Aufsicht über die Amtsführung der Standesbeamten wird von der unteren Verwaltungsbehörde, in höherer Instanz von der höheren Verwaltungsbehörde geübt, insoweit die Landesgesetze nicht andere Aufsichtsbehörden bestimmen.<sup>2)</sup>

Die Aufsichtsbehörde ist befugt, gegen den Standesbeamten Warnungen, Verweise und Geldstrafen zu verhängen. Letztere dürfen für jeden einzelnen Fall den Betrag von einhundert Mark nicht übersteigen.

Lehnt der Standesbeamte die Vornahme einer Amtshandlung ab, so kann er dazu auf Antrag der Beteiligten durch das Gericht angewiesen werden. Zuständig ist das Gericht erster Instanz,<sup>3)</sup> in dessen Bezirk der Standesbeamte seinen Amtssitz hat. Das Verfahren und die Beschwerdeführung regelt sich, insoweit die Landesgesetze nicht ein Anderes bestimmen, nach den Vorschriften, welche in Sachen der nichtstreitigen Gerichtsbarkeit gelten.<sup>4)</sup>

## § 12.

Von jedem Standesbeamten sind drei Standesregister unter der Bezeichnung:

<sup>1)</sup> Vgl. oben § 8.

<sup>2)</sup> Die Aufsicht wird in Württemberg unter der Oberaufsicht der höheren Justizbehörden von den Amtsgerichten ausgeübt. Vgl. § 1 Abs. 4 der M.-B.

<sup>3)</sup> Das Amtsgericht ist das Gericht erster Instanz. Vgl. § 1 Abs. 5 der M.-B.

<sup>4)</sup> Die auf Grund des Abs. 2 und 3 erlassenen Verfügungen hat der Amtsrichter in sein Protokollheft einzutragen. Vgl. die Verfügung des Justizministeriums vom 20. Mai 1891 — unten XXII.

Geburtsregister,  
Heiratsregister,  
Sterberegister<sup>1)</sup>

zu führen.

## § 13.

Die Eintragungen in die Standesregister erfolgen unter fortlaufenden Nummern und ohne Abkürzungen. Unermeidliche Zwischenräume sind durch Striche auszufüllen, die wesentlichen Zahlenangaben mit Buchstaben zu schreiben.

Die auf mündliche Anzeige oder Erklärung erfolgenden Eintragungen sollen enthalten:

1. den Ort und Tag der Eintragung;
2. die Bezeichnung der Erschienenen;
3. den Vermerk des Standesbeamten, daß und auf welche Weise er sich die Ueberzeugung von der Persönlichkeit der Erschienenen verschafft hat;
4. den Vermerk, daß die Eintragung den Erschienenen vorgelesen und von denselben genehmigt ist;
5. die Unterschrift der Erschienenen und, falls sie schreibensunkundig oder zu schreiben verhindert sind, ihr Handzeichen<sup>2)</sup> oder die Angabe des Grundes, aus welchem sie dieses nicht beifügen konnten;
6. die Unterschrift des Standesbeamten.<sup>3)</sup>

<sup>1)</sup> Ueber die Vorschriften in Betreff der Führung dieser Register vgl. die §§ 11—15 der M.-B.; über die für Zwecke der Bevölkerungsstatistik vom Standesbeamten zu führenden Verzeichnisse der Geburten vgl. die Minist.-Verfügung vom 14. März 1876 — unten X.

<sup>2)</sup> Das Handzeichen der Juden besteht in drei Nullen. Den an einem jüdischen Feiertage erscheinenden Juden kann nicht gestattet werden, wegen religiöser Bedenken die Unterschrift zu verweigern. Eventuell würden die Gerichte darüber zu urteilen haben, ob die religiösen Bedenken als ein gesetzlich gültiger Verhinderungsgrund zu betrachten und ob der Akt trotz der Nichtunterschrift für gültig zu halten sei. Vgl. v. Sicherer S. 178, v. Grichsen S. 20.

<sup>3)</sup> Wohnet der Standesbeamte persönlich nicht der ganzen Verhandlung, über welche der Standesakt aufgenommen wird, an und beur-

Die auf schriftliche Anzeige erfolgenden Eintragungen sind unter Angabe von Ort und Tag der Eintragung zu bewirken und durch die Unterschrift des Standesbeamten zu vollziehen.

Zusätze, Löschungen oder Abänderungen sind am Rande zu vermerken und gleich der Eintragung selbst besonders zu vollziehen.<sup>1)</sup>

## § 14.

Von jeder Eintragung in das Register ist von dem Standesbeamten an demselben Tage eine von ihm zu beglaubigende Abschrift in ein Nebenregister einzutragen.<sup>2)</sup>

Nach Ablauf des Kalenderjahres hat der Standesbeamte jedes Haupt- und jedes Nebenregister unter Vermerkung der Zahl der darin enthaltenen Eintragungen abzuschließen<sup>3)</sup> und das Nebenregister der Aufsichtsbehörde einzureichen; die letztere hat dasselbe

kundet trotzdem mit seiner Unterschrift, so macht er sich einer falschen Beurkundung im Sinne des § 348 des St.-G.-B. schuldig. Vgl. Entsch. des Reichsg. in Straff. Bd. XIII. S. 116 ff.

Der Vorname des Standesbeamten ist bei der Zeichnung nicht erforderlich; ebenso jeder Beisatz eines anderen Titels wie Schultheiß, Ortsvorsteher 2c. Denn wenn dieser auch auf Grund des § 4 des R.-G. die Geschäfte wahrnimmt, so ist das Standesamt ein besonderes, von dem Schultheißenamt getrenntes Amt. Abkürzungen aber sind unzulässig.

<sup>1)</sup> Vergl. noch die §§ 16—23 der M.-B. und speziell bezüglich der Form der Anzeigen die §§ 16 und 23, der Form der Eintragung § 17, der Bezeichnung der erschienenen Personen § 18, der Feststellung der Persönlichkeit des Erschienenen § 19, der Beiziehung eines Dolmetschers und Beistands § 20, der Unterzeichnung des Eintrags § 21, der Berichtigung desselben § 22.

Die bei der Vornahme einer Eintragung in das Standesregister am Rande vermerkten Zusätze, Löschungen oder Abänderungen sind als solche in der in das Nebenregister einzutragenden beglaubigten Abschrift der Eintragung — Absatz 1 des folgenden § — wiederzugeben. Verordnung des Bundesrats vom 10. März 1892. Amtsbl. S. 27 ff.

<sup>2)</sup> Vgl. obige Note und § 24 der M.-B.

<sup>3)</sup> Ueber den Wortlaut des Abschlusses, über die Berechnung der Zahl der Eintragungen. Vgl. § 25 der M.-B.

nach erfolgter Prüfung dem Gerichte erster Instanz zur Aufbewahrung zuzustellen.<sup>1)</sup>

Eintragungen, welche nach Einreichung des Nebenregisters in dem Hauptregister gemacht werden, sind gleichzeitig der Aufsichtsbehörde in beglaubigter Abschrift mitzuteilen. Die Letztere hat zu veranlassen, daß diese Eintragungen dem Nebenregister beige-schrieben werden.

## § 15.

Die ordnungsmäßig geführten Standesregister (§§ 12 bis 14) beweisen diejenigen Thatsachen, zu deren Beurkundung sie bestimmt und welche in ihnen eingetragen sind, bis der Nachweis der Fälschung, der unrichtigen Eintragung oder der Unrichtigkeit der Anzeigen und Feststellungen, auf Grund deren die Eintragung stattgefunden hat, erbracht ist.<sup>2)</sup>

Dieselbe Beweis kraft haben die Auszüge, welche als gleichlautend mit dem Haupt- und Nebenregister bestätigt und mit der Unterschrift und dem Dienstiegel des Standesbeamten oder des zuständigen Gerichtsbeamten versehen sind.<sup>3)</sup>

<sup>1)</sup> Ueber die vom Amtsgericht (Aufsichtsbehörde und Gericht I. Instanz in Württemberg) vorzunehmende Prüfung und Eintragung des Ergebnisses derselben in das Protokollheft. Vgl. die Justizministerialverfügung vom 20. Mai 1891 — unten XXII.

<sup>2)</sup> Die Bestimmung des Absatz 1 findet ihr Korrelat in den §§ 21, 45, 48, 58 dieses Gesetzes, wonach der Standesbeamte verpflichtet ist, sich von der Richtigkeit der Anzeigen zu überzeugen, wenn er Anlaß hat, dieselben zu bezweifeln. Entsch. des Reichsger. in Civilf. Bd. I. S. 242.

Durch Erklärung einer falschen Thatsache vor einer zur Entgegennahme derselben nicht befugten Person und Eintragung der Thatsache durch diese Person in das Standesregister kann eine öffentliche Beurkundung im Sinne des § 271 des St.-G.-B. nicht bewirkt werden. Entsch. des Reichsg. in Straff. Bd. XII. S. 62.

<sup>3)</sup> In die Auszüge aus dem Standesregister ist unter Weglassung der bei der Vornahme der Eintragung am Rande vermerkten Zusätze, Löschungen und Abänderungen nur der berichtigte Wortlaut der Eintragung aufzunehmen. Vgl. Verordnung des Bundesrats vom 10. März 1892. Amtsblatt des k. Württ. Just.-Min. S. 27 ff.

Inwiefern durch Verstöße gegen die Vorschriften dieses Gesetzes über Art und Form der Eintragungen die Beweiskraft aufgehoben oder geschwächt wird, ist nach freiem richterlichen Ermessen zu beurteilen.

## § 16.

Die Führung der Standesregister und die darauf bezüglichen Verhandlungen erfolgen kosten- und stempelfrei.<sup>1)</sup>

Gegen Zahlung der nach dem angehängten Tarife zulässigen Gebühren<sup>2)</sup> müssen die Standesregister jedermann<sup>3)</sup> zur Einsicht vorgelegt, sowie beglaubigte Auszüge (§ 15) aus denselben erteilt werden. In amtlichem Interesse<sup>4)</sup> und bei Unvermögen der Beteiligten ist die Einsicht der Register und die Erteilung der Auszüge gebührenfrei zu gewähren.<sup>5)</sup>

Jeder Auszug einer Eintragung muß auch die zu derselben gehörigen Ergänzungen und Berichtigungen enthalten.<sup>6)</sup>

<sup>1)</sup> Dagegen sind bare Auslagen, insbesondere Portokosten der Standesbeamten im Voraus zu bezahlen. Vgl. § 27 der M.-B.

<sup>2)</sup> Ueber die Gebühren hat der Standesbeamte ein Verzeichnis zu führen. Vgl. § 10 der M.-B. d. B.

<sup>3)</sup> Das Verlangen, die Einsichtnahme zu gestatten, muß übrigens in einem Zusammenhang mit dem Zweck der Register stehen. Die Einsicht darf daher z. B. Agenten einer Lebensversicherung u. verweigert werden. Vgl. Bofcher, 1878 S. 306. Die Akten zu den Standesregistern sind überhaupt nicht zu vorzulegen.

<sup>4)</sup> Das behufs Anmeldung zur Stammrolle von den Pfarr- oder Standesämtern kostenfrei zu erteilende Geburtszeugnis ist von diesen Ämtern auf Kosten des Militärpflichtigen an diesen oder an die betreffende Ortsbehörde zu übersenden und auf dem Briefe „portopflichtige Dienstfache“ zu bemerken. Vgl. Bekanntmachung des Minist. des Innern vom 16. Dezember 1890. (Amtsbl. S. 443).

<sup>5)</sup> Ebenso Geistlichen und anderen Religionsdienern nicht aber etwaigen Bevollmächtigten derselben; auch ist nur die Einsicht der Register, nicht auch der Sammelakten gestattet. Vgl. § 11 der M.-B. d. B.

<sup>6)</sup> Der Auszug muß eine Abschrift des Registereintrags sein. Vgl. Note 3 S. 9 und die Formulare A 9 Aa B 6; ausgenommen sind Bescheinigungen zum Zweck der Taufe oder der Beerdigung. Vgl. Formular G. H.

## Zweiter Abschnitt.

## Beurkundung der Geburten.

## § 17.

Jede Geburt eines Kindes ist innerhalb einer Woche<sup>1)</sup> dem Standesbeamten des Bezirks,<sup>2)</sup> in welchem die Niederkunft stattgefunden hat, anzuzeigen.<sup>3)</sup>

## § 18.

Zur Anzeige sind verpflichtet:

1. der eheliche Vater;
2. die bei der Niederkunft zugegen gewesene Hebamme;
3. der dabei zugegen gewesene Arzt;
4. jede andere dabei zugegen gewesene Person;<sup>4)</sup>
5. die Mutter, sobald sie dazu im Stande ist.

Jedoch tritt die Verpflichtung der in der vorstehenden Reihenfolge später genannten Personen nur dann ein, wenn ein früher

<sup>1)</sup> D. h. spätestens am 7. Tage nach der Geburt, den Tag der letzteren nicht mit eingerechnet. Sonn- und Feiertage sind mitzuzählen auch wenn sie auf den letzten Tag der Frist fallen. Eine am Sonntag erfolgte Geburt muß spätestens am nächstfolgenden Sonntag angezeigt werden, bei Sterbefällen dagegen wird der Sonntag nicht eingerechnet. Vgl. Stiegele S. 84. v. Grichsen S. 18.

<sup>2)</sup> Ueber Geburtsfälle auf dem Bodensee vgl. § 59 der M.-B.

<sup>3)</sup> Wird die Geburt in das Register eines anderen Standesamtes angemeldet und eingetragen, so ist diese Geburt als noch nicht angemeldet und eingetragen zu behandeln. Vgl. Bofcher 1878 S. 287.

Jeder Eintrag ist zugleich in das statistische Verzeichnis aufzunehmen. Vgl. § 3 der Min.-Verf. vom 14. März 1876 — unten X.

<sup>4)</sup> Jedoch nicht unter 16 Jahren. Vgl. Bofcher, 1877 S. 382.

Ein Vergehen im Sinne des § 271 des St.-G.-B. wird dadurch begangen, daß derjenige, welcher einen Geburtsfall dem Standesbeamten anzeigt, unwahrer Weise erklärt, er sei bei der Geburt des Kindes zugegen gewesen, wenn daraufhin der Geburtsfall und diese Erklärung des Anzeigenden in das Geburtsregister eingetragen wird. Vgl. Entsch. des Reichsg. in Straff. Bd. IV. S. 194. Der Standesbeamte kann auch Nichtanzeigepflichtige vernehmen. Vgl. § 32 der M.-B.

genannter Verpflichteter nicht vorhanden oder derselbe an der Erstattung der Anzeige verhindert ist.<sup>1)</sup>

## § 19.

Die Anzeige ist mündlich von dem Verpflichteten<sup>2)</sup> selbst oder durch eine andere aus eigener Wissenschaft unterrichtete<sup>3)</sup> Person zu machen.

## § 20.

Bei Geburten, welche sich in öffentlichen Entbindungs-, Hebammen-, Kranken-, Gefangen- und ähnlichen Anstalten,<sup>4)</sup> sowie in Kasernen<sup>5)</sup> ereignen, trifft die Verpflichtung zur Anzeige ausschließlich den Vorsteher der Anstalt oder den von der zuständigen Behörde ermächtigten Beamten. Es genügt eine schriftliche Anzeige in amtlicher Form.<sup>6)</sup>

<sup>1)</sup> Ueber Beurkundung von Geburten in Bezug auf solche Militärpersonen, welche ihr Standquartier nach eingetretener Mobilmachung verlassen haben. Vgl. die §§ 3—5 der Kaiserlichen Verordnung vom 20. Januar 1879 — unten XIII.

<sup>2)</sup> Ueber die Strafen gegen den Anzeigepflichtigen vgl. § 68 des Gesetzes. Ueber Vorladung des Säumigen und dessen Bestrafung wegen Ungehorsams vgl. Formulare L. L.<sup>1)</sup>

<sup>3)</sup> Ueber die diesfällige Aufgabe des Standesbeamten vgl. § 30 der M.-B.

Selbstverständlich darf dem Anzeigenden die Fähigkeit zur Wahrnehmung oder zum Verständnisse nicht abgehen. Ein Alter ist zwar nicht vorgeschrieben: aber die Anzeige durch einen 10 jährigen Buben ist unter allen Umständen als unzulässig zurückzuweisen.

<sup>4)</sup> Zu den öffentlichen Anstalten gehören nur die Anstalten des Staats und der öffentlichen Korporationen. Der Vordruck ist ganz zu durchstreichen und die Eintragung am Rande unter ausdrücklicher Bezugnahme auf die erfolgte Anzeige oder Mitteilung vorzunehmen. Vgl. § 8 der M.-B. d. B. und §§ 22. 23. 31 der M.-B. Formular A 7.

<sup>5)</sup> Vgl. die Bekanntmachung des Kriegsministeriums vom 8. Januar 1876 — unten VIII. und Formular A 8.

<sup>6)</sup> Das Statut der Anstalt kommt hier nicht in Betracht; der Standesbeamte ist berechtigt, im Falle des § 21 des Gesetzes sogar verpflichtet, unvollständige oder unrichtige schriftliche Anzeigen dem be-

## § 21.

Der Standesbeamte ist verpflichtet, sich von der Richtigkeit<sup>1)</sup> der Anzeige (§§ 17 bis 20), wenn er dieselbe zu bezweifeln Anlaß hat, in geeigneter Weise Überzeugung zu verschaffen.

## § 22.

Die Eintragung des Geburtsfalles soll enthalten:

1. Vor- und Familiennamen, Stand oder Gewerbe und Wohnort des Anzeigenden;

treffenden Anstaltsvorsteher zur Ergänzung oder Berichtigung zurückzugeben, und ist Letzterer zu dieser Ergänzung zc. verpflichtet. Andererseits wird der Standesbeamte, wo ihm selbst die nötigen Notizen in Familienregistern zc. zu Gebote stehen, es nicht veräumen, diese Notizen der anzeigepflichtigen Behörde zu liefern, damit diese nach gehöriger Prüfung und Durchgehung mit etwa vorhandenen Angehörigen die erforderlichen Thatfachen in ihre Anzeige, auf welche allein die Eintragung in das Standesregister im Wesentlichen sich zu gründen hat, aufnimmt. Vgl. Bofcher, 1883 S. 186 ff.

<sup>1)</sup> Das Geburtsregister ist bestimmt, nicht bloß über die Thatfache der Geburt, sondern auch über die Abstammung des Kindes Auskunft zu geben. Vgl. Entsch. des Reichsg. in Straff. Bd. II. S. 306. Der Standesbeamte ist befugt, Personen, welche über die erfolgte Geburt und die Familienverhältnisse Auskunft zu geben vermögen, auch wenn sie nicht zu den Anzeigepflichtigen gehören, zu vernehmen und zu diesem Behuf eventuell seine Strafgewalt (§ 68 Abs. 3) anzuwenden. Auswärtige können durch Ersuchen der betr. Gemeinde- oder Ortspolizeibehörde vernommen werden. Vgl. § 32 der M.-B. Er kann auch die Vorlage notarieller oder gerichtlicher Urkunden, erforderlichenfalls auch die einer Heiratsurkunde verlangen. Vgl. Bofcher 1883 S. 80 ff. Dagegen ist der Standesbeamte in diesen Fällen nicht befugt, eidstattliche Versicherungen abzunehmen. Entsch. des Reichsg. in Straff. Bd. XVIII. S. 309. Die Akten sind den Sammelakten des Geburtsregisters dieses Jahres beizulegen. Vgl. § 9 der M. B. d. B.

Derjenige, welcher ein uneheliches Kind als eheliches bei dem Standesregister anmeldet, bewirkt, wenn daraufhin das Kind als eheliches in dem zuständigen Register eingetragen wird, neben einer Urkundenfälschung im Sinne des § 271 des Strafgesetzbuchs noch eine Veränderung des Personenstandes im Sinne des § 169 desselben. Vgl. Entsch. des Reichsg. in Straff. B. II. S. 303 ff., Bd. XXI. S. 411.

2. Ort, Tag und Stunde<sup>1)</sup> der Geburt;
3. Geschlecht des Kindes;
4. Vornamen des Kindes;
5. Vor- und Familiennamen, Religion, Stand oder Gewerbe und Wohnort der Eltern.<sup>2)</sup>

<sup>1)</sup> Diese Zahlen sind mit Buchstaben zu schreiben. Vgl. § 17 der M.-B.

<sup>2)</sup> In Württemberg gilt ein Kind, welches während der Dauer einer gültigen (oder Putativ)-Ehe erzeugt wurde vermöge einer Rechtsvermutung als ein eheliches und der Ehemann als dessen Vater und es wird kraft einer ferneren Rechtsvermutung die Erzeugung in der Ehe dann angenommen, wenn die Geburt des Kindes frühestens am 182. Tage nach Eingehung der Ehe — der Tag der Eheschließung ist mit zuzuzählen — oder spätestens am 300. Tage nach der Trennung der Ehe erfolgt ist. Vgl. Lang, Familienr. S. 481. Fällt ein Schalttag in die kritische Zeit, so wird diese um einen Tag verlängert, da bei nach Monaten oder Jahren bestimmten Zeiträumen der Schalttag nicht als ein besonderer, sondern mit dem darauffolgenden Tag als Einer gerechnet wird. Vgl. Württ. Arch. Bd. II. S. 411. Gegen diese Rechtsvermutungen ist aber ein Gegenbeweis durch den Nachweis der Impotenz, Abwesenheit, Krankheit, ernstlicher Ehezwistigkeiten und durch den Reife-grad des Kindes zulässig. Vgl. auch Entsch. des Reichsg. Bd. XII. Nr. 40. Juristische Wochenschrift 1888 Seite 81. Nr. 28. Seyff. Archiv Bd. 43 Nr. 255.

Will der Ehemann, indem er die Niederkunft seiner Ehefrau anzeigt, die Vaterschaft zu dem Kinde verleugnen, so ist der Standesbeamte verpflichtet, diese Verwahrung beim Eintrag des Geburtssfalles zu beurkunden. Würde dies unterbleiben, so wäre eine spätere Bestreitung der Vaterschaft sehr schwierig. Vgl. Württ. Arch. Bd. XI. S. 99 ff. Seyff. Arch. Bd. XXI. Nr. 200. v. Sicherer S. 225.

Als eheliche Kinder gelten ferner die, welche während einer Ehe zwar vor dem 182. Tage geboren, vom Vater aber ausdrücklich anerkannt, und die Kinder, welche durch nachfolgende Ehe der Eltern legitimiert worden sind. Vgl. Böscher, 1883 S. 113 ff. Dasselbe Recht gilt auch in Hessen-Nassau und im rechtsrheinischen Bayern — mit Ausnahme von Ober-, Mittel- und Unterfranken, wo das Allg. Preuß. Landrecht Geltung hat. —

Im Gebiet des Allg. Preuß. Landrechts gelten dagegen solche Kinder als eheliche, welche frühestens am 210. Tage nach der

Bei Zwillingss- oder Mehrgeburten ist die Eintragung für

Eheschließung oder spätestens am 302. Tage nach dem Tode des Ehemanns bzw. nach dem Tag der Publikation des auf Scheidung lautenden rechtskräftigen Urteils geboren sind. Hat die Witwe sich vor Ablauf des 10. Monats wieder verheiratet, so gilt das nachher geborene Kind dann als Kind aus erster Ehe, wenn die Geburt spätestens auf den 270. Tag nach Auflösung der ersten Ehe fällt. Vgl. Allg. Preuß. Landr. Titel 2 Teil II. §§ 1. 19. 22. 40. Zu diesem Gebiete zählen die Bezirke des Kammergerichts zu Berlin, der Oberlandesgerichte zu Königsberg i. Ostpr., Marienwerder, Stettin, Posen, Breslau, Raumburg a. S., Hamm (mit Ausnahme der Bezirke der Amtsgerichte Werl und Minden, sowie der Bürgermeistereien Cörsbörde und Destinghausen), des Landgerichts Aurich, der Amtsgerichte Rügen (mit Ausnahme der Vogtei Emsbüren), Freren, Duderstadt, Sieboldhausen — sämtlich zum Bezirk des Oberlandesgerichts Celle gehörig — und der Stadt Lippstadt; sowie in Bayern in Ober-, Mittel- und Unterfranken. Vgl. v. Grichsen S. 31.

Nach den §§ 1771. 1776. 1779 des sächsischen bürgerlichen Gesetzbuchs sind ehelich die Kinder, welche von einer Ehefrau nach dem 182. Tage von Eingehung der Ehe an bis zum Ende des 302. Tages nach Beendigung der Ehe geboren werden; desgleichen solche Kinder, welche vor diesem 182. Tage, aber doch während der Ehe geboren werden und bezüglich welcher der Ehemann ausdrücklich oder stillschweigend seine Vaterschaft anerkennt. Hat sich eine Witwe zu früh wieder verheiratet, so gilt das Kind, welches innerhalb 270 Tagen von Beendigung der ersten Ehe an geboren wird, als aus erster, sonst aus zweiter Ehe stammend.

Im Gebiet des Code civil gilt nach den Art. 312 ff. folgendes: Das während der Ehe empfangene Kind hat den Ehemann als Vater. Trotzdem kann dieser das Kind ableugnen, wenn er beweist, daß während der Zeit, die von dem 300. bis 180. Tag vor der Geburt des Kindes verfloßen ist, es ihm, sei es infolge Abwesenheit oder irgend welchen anderen Umständen, unmöglich gewesen, mit seiner Frau zu verkehren. Die Impotenz ist kein Grund zur Ableugnung und der Ehebruch nur dann, wenn die Geburt verheimlicht worden ist; der Ehemann hat aber alle Beweise dafür, daß er nicht der Vater ist, zu erbringen. Ein Kind, das vor dem 180. Tage der Eheschließung geboren wurde, kann vom Ehemann nicht verleugnet werden, a) wenn er Kenntnis von der Schwangerschaft vor der Eheschließung gehabt hat oder b) wenn er bei der Aufnahme der Geburtsurkunde zugegen war und dieselbe unterschrieben hat, oder in derselben steht, daß er nicht unterschreiben könne

jedes Kind besonders und so genau zu bewirken, daß die Zeitfolge der verschiedenen Geburten ersichtlich ist.<sup>1)</sup>

Standen die Vornamen des Kindes zur Zeit der Anzeige noch nicht fest, so sind dieselben nachträglich und längstens binnen zwei Monaten nach der Geburt anzuzeigen. Ihre Eintragung erfolgt am Rande der ersten Eintragung.<sup>2)</sup>

oder endlich c) wenn das Kind als für nicht lebensfähig erklärt wird. Die Legitimität eines Kindes, welches am 360. Tage nach der Ehescheidung geboren wurde, kann angefochten werden. In den verschiedenen Fällen, in denen der Ehemann berechtigt ist, zu klagen, muß er dies innerhalb eines Monats thun, wenn er an dem Ort, wo das Kind geboren wurde, sich befindet, und innerhalb zweier Monate nach seiner Rückkehr, wenn er zur Zeit der Geburt abwesend gewesen oder nach Entdeckung der verheimlichten Geburt. Der Code civil gilt im Oberlandesgerichtsbezirk Adln, Fürstentum Birkenfeld, in der hessischen Provinz Rheinhessen, in der bayerischen Rheinpfalz und in Elsaß-Lothringen. Die Art. 312 ff. des badischen Landrechts lauten wie der Code civil.

Bei Doppelnamen (Schröder-Kaufstängel) steht nichts entgegen, dem gesetzlichen Namen in dem Text der Urkunde selbst, nicht am Rande, die herkömmlich zur Bezeichnung dienenden Namen in Klammern beizufügen. Vgl. v. Grischen S. 18.

Ueber den Eintrag in das Familienregister vgl. § 6 ff. der Minist.-Verfügung vom 2. Juni 1880 — unten XV — und bezüglich des Familiennamens eines unehelichen Kindes erste Note zu § 25 dieses Gesetzes.

<sup>1)</sup> Vgl. Formular A 6.

<sup>2)</sup> Stirbt das Kind vor der Eintragung des Vornamens, so hat dies der Standesbeamte auf dem Rande zu bemerken. Vgl. daselbe Formular A 6. Bofcher 1878, S. 287. Standen jedoch die Vornamen beim Tode des Kindes bereits fest, so ist auch deren Nachtrag zum Geburtsregister zu bewirken. (Hess. Min.-Bef. vom 17. April 1879, S. Weimar vom 5. Sept. 1882.) Vergl. auch die Formulare A 1—4 und § 22 der M.-B. Wird der Name erst nach Ablauf der 2 Monate angegeben, so trägt der Standesbeamte auch diese verspätete Anzeige ein; ein Berichtigungsverfahren ist nicht erforderlich. Der Säumnige wird nur gemäß § 68 des N.-G. bestraft. Vgl. Seyff. Archiv Bd. 37 Nr. 87. Der Standesbeamte hat über die nachträglich zu machenden Anzeigen der Vornamen des Kindes eine Kontrolle zu führen. Vgl. § 10 Nr. 2 der M.-B. d. B.

## § 23.

Wenn ein Kind totgeboren oder in der Geburt verstorben ist, so muß die Anzeige spätestens am nächstfolgenden Tage geschehen. Die Eintragung\*) ist alsdann mit dem in § 22 unter Nr. 1 bis 3 und 5 angegebenen Inhalte nur im Sterberegister zu machen.

\*) Darüber, inwieweit eine Totgeburt, welche zugleich Frühgeburt ist, überhaupt als eine der Anzeige- und Eintragungspflicht unterliegende Geburt eines Kindes anzusehen sei, bietet einen Anhaltspunkt der § 8 Abs. 4 der K. Verordnung vom 24. Januar 1882, betr. die Leichenschau, Leichenöffnung und Begräbnis — Reg.-Bl. S. 33 ff. — durch seine Worte: „die Pflicht zu der Anzeige besteht auch in Ansehung aller totgeborener Kinder, deren Geburt nach dem Ablauf des sechsten Schwangerschaftsmonats erfolgt“ sowie der § 3 Ziff. 3 der Verfügung der Ministerien des Innern, des Kirchen- und Schulwesens und der Finanzen vom 25. Januar 1871, betr. die statistischen Erhebungen über die Bewegung der Bevölkerung, wornach, entsprechend einer Resolution des VII. internationalen statistischen Kongresses vom Jahre 1869, als totgeboren die nach mindestens sechsmonatlicher Schwangerschaft geborenen Kinder zu zählen sind, welche vor oder während der Geburt gestorben sind. Dagegen müssen Kinder, welche nicht schon in der Geburt, sondern erst nach erfolgter Geburt verstorben sind, ohne Rücksicht darauf, wie lange sie gelebt haben, in das Geburts- und in das Sterberegister eingetragen werden. Vgl. § 33 der M.-B. und Formular C 4. Bei Erteilung von Registerauszügen dürfen die Formulare hier nicht benützt werden. Vgl. § 8 der M.-B. d. B.

Ueber die Frage, ob ein neugeborenes Kind gelebt habe oder nicht ist in einem durch Erkenntnis des Obertribunals zu Stuttgart vom 11. Mai 1847 bestätigten Erkenntnis des Gerichtshofs zu Tübingen vom 12. März 1846 ausgeführt:

„Unsere Gesetze wissen von einer Unterscheidung zwischen vollkommenem „und unvollkommenem Leben (Scheinleben) nichts; sie kennen kein Mittel- „ding zwischen Leben und Tod, sondern wer irgend Lebenszeichen von „sich gibt, ist eben einmal lebend und nicht tot. Die Gesetze thun auch „sehr wohl daran, sich in derartige feine Distinktionen nicht einzulassen „und davon die Rechtsverhältnisse der Menschen abhängig zu machen, „weil in den vorkommenden Fällen wohl kaum ein sicherer Entscheid „darüber möglich ist und daher solche Unterscheidung nur die Quelle „unzweifelhaften Prozessierens wäre. Ist es ja doch eine allbekannte Thatsache, „daß die Menschen in einen Zustand verfallen können, in welchem sie gar

## § 24.

Wer ein neugeborenes Kind findet, ist verpflichtet, hiervon spätestens am nächstfolgenden Tage Anzeige bei der Ortspolizeibehörde zu machen.<sup>1)</sup> Die Letztere hat die erforderlichen Ermittlungen vorzunehmen und dem Standesbeamten des Bezirks von deren Ergebnis behufs Eintragung in das Geburtsregister Anzeige zu machen.<sup>2)</sup>

Die Eintragung soll enthalten die Zeit, den Ort und die Umstände des Auffindens, die Beschaffenheit und die Kennzeichen der bei dem Kinde vorgefundenen Kleider und sonstigen Gegenstände, die körperlichen Merkmale des Kindes, sein vermutliches Alter, sein Geschlecht, die Behörde, Anstalt oder Person, bei welcher

„keine Lebensäußerung mehr von sich geben, namentlich nicht auf eine für andere Menschen bemerkbare Weise atmen und dennoch fortleben, und daß man durch diese Verwechslung dieses Zustandes mit dem Tode schon öfters verleitet worden ist, Lebendige zu begraben. Das Gesetz — 1. 3 de postum. hered. instit. 6, 29 — verlangt nichts weiter, als eine Lebensäußerung zu der Zeit, wo das Kind ganz aus dem Mutterleibe heraus ist, fordert aber nicht eine bestimmte Art von Lebensäußerung als Kennzeichen eines f. g. selbständigen oder vollkommenen Lebens.“ Hufnagel, Mitteilungen aus der Praxis. Neue Folge. Heft I. S. 24 ff. Seyff. Arch. Bd. II. Nr. 124.

<sup>1)</sup> Die unterlassene oder verspätete Anzeige kann der Ortsvorsteher gemäß Art. 10 Ziff. 11 des Gesetzes vom 12. August 1879 betr. Aenderungen des Landespolizeistrafgesetzes zc. bestrafen.

<sup>2)</sup> Diese Anzeige des Ortsvorstehers richtet sich nach dem Ergebnis der Ermittlungen und ist deshalb an keine Frist gebunden. Vgl. Formular A 5. Reicht das Registerblatt für eine spätere Eintragung z. B. nach Auffindung der Mutter, Feststellung von Ort, Tag und Stunde der Geburt zc. nicht aus, so ist im laufenden Register unter gegenseitiger Allegierung wie z. B. in den Unterpfandsbüchern, Handelsregistern ein besonderer Eintrag zu machen oder an dem Registerblatt ein entsprechendes Blättchen dauerhaft mittels Einklebens zu befestigen — sog. Allonge — an der Verbindungsstelle mit dem Dienststempel zu versehen, die Kehrseite, welche unbeschrieben bleiben muß, zu durchstreichen und das Blatt nach innen einzuschlagen, so daß die Querstiche nach oben sehen. Vgl. v. Grichsen S. 62.

das Kind untergebracht worden, und die Namen, welche ihm beigelegt werden.<sup>1)</sup>

## § 25.

Die Anerkennung eines unehelichen Kindes darf in das Geburtsregister nur dann eingetragen werden,<sup>2)</sup> wenn dieselbe vor dem Standesbeamten<sup>3)</sup> oder in einer gerichtlich oder notariell aufgenommenen Urkunde erklärt ist.<sup>4)</sup>

<sup>1)</sup> Findlinge gehören außerdem in das statistische Verzeichnis a der Gemeinde, in der sie gefunden wurden vgl. § 4 der Verfügung der Ministerien der Justiz, des Innern und der Finanzen vom 14. März 1876 — unten X.

Totaufgefundene Kinder sind nach den §§ 58. 60 dieses Gesetzes zu behandeln.

<sup>2)</sup> Diese Eintragung erfolgt nach § 35 der M.-B. entweder als Bestandteil der Eintragung des Geburtsfalls, wenn die Anerkennung bei der Anzeige der Geburt geschieht (Formular A 3), oder als Randvermerk, wenn erst nach der Geburtsanzeige die Anerkennung vor dem Standesbeamten erklärt, oder eine über dieselbe gerichtlich oder notariell aufgenommene Urkunde vorgelegt wird (Formular A 4); die Urkunde ist zu den Sammelakten zu nehmen. Wenn der Vater außerdem einwilligt, daß das Kind seinen Familiennamen führe, so ist dies in gleicher Weise im Geburtsregister vorzumerken. Vgl. auch die §§ 7. 9 der M.-B. d. B.

Bezüglich der Eintragung in das Familienregister vgl. § 5 der Ministerial-Verfügung vom 2. Juni 1880 — unten XV.<sup>2)</sup>

<sup>3)</sup> D. h. vor demjenigen, in dessen Geburtsregister die Geburt des unehelichen Kindes eingetragen ist. (Vgl. Formular A 3.) Die Anerkennung kann übrigens auch in Verbindung mit der Eheschließung vor dem kopulirenden Standesbeamten ausgesprochen und beurkundet werden; letzterer hat hievon dem Standesbeamten, in dessen Geburtsregister die Geburt eingetragen ist, durch einen Auszug aus seinem Heiratsregister behufs Vormerkung im Geburtsregister Mitteilung zu machen. Der Eintrag in das Geburtsregister eines anderen Standesbeamten bezw. in das Geburts- statt Heiratsregister desjenigen Standesamts, vor welchem die Eheschließung stattgefunden hat, ist illegal. Denn eine selbständige Beurkundung der Anerkennung der Vaterschaft kennt das Gesetz nicht. Es hat weder dem Standesbeamten eine Befugnis hierzu erteilt, noch ein besonderes Register für solche Beur-

lungen vorgesehen. Vielmehr erscheint die betreffende Beurkundung leblich als eine Zugehörigkeit zu der Beurkundung der Geburt des unehelichen Kindes und diese Auffassung entspricht auch vollständig dem Gedanken, auf welchem das Gesetz beruht. Denn die Einträge der Geburten, Geschließungen und Sterbefälle in die einschlägigen Register will es als notwendig erzwingen, während es selbstverständlich die Anerkennung der Vaterschaft eines unehelichen Kindes dem Ermessen der Interessenten überlassen muß und dieselbe darum auch nur als eine Nebensache in Betracht ziehen kann. Daß dieser § 25 nur das Standesamt betrifft, in dessen Bezirk die uneheliche Geburt stattgefunden hat, kann auch daraus entnommen werden, daß es nach § 43 einer schriftlichen Ermächtigung des zuständigen Standesbeamten bedarf, wenn die Geschließung vor dem Standesbeamten eines andern Orts vollzogen werden soll. Und zwar ist die Zuständigkeit des Standesbeamten für das Gesetz von solcher Bedeutung, daß es sich veranlaßt gesehen, in § 42 Abs. 2 besonders zu bestimmen, es solle die von einem unzuständigen Standesbeamten vollzogene Geschließung aus diesem Grund allein nicht angefochten werden können.

Wie aber das Gesetz die Beurkundung der Anerkennung der Vaterschaft des unehelichen Kindes in dem Geburtsprotokoll in Verbindung mit der Beurkundung der Geburt des Kindes zuläßt, so kann angenommen werden, daß es dieselbe auch in Verbindung mit der Beurkundung der Geschließung zulassen will. Denn die Geschließung der unehelichen Eltern ist gerade so gut eine notwendige Voraussetzung für die Legitimation des unehelichen Kindes, wie die durch die betr. Beurkundung im Geburtsregister nachgewiesene uneheliche Vaterschaft. Entsch. des Reichsg. in Straff. Bd. XX. S. 15 ff. Anderer Meinung v. Sicherer, S. 249.

Über die Behandlungsweise der Anerkennung von Geburten vor dem 1. Januar 1876 vgl. die Anmerkung zu § 36 der M.-B.

Der Widerruf der vom Standesbeamten beurkundeten Anerkennung der Vaterschaft darf nicht in das Standesregister eingetragen werden, da ein solcher Widerruf an den Standesrechten überhaupt nichts ändert, sofern je durch die Anerkennung der Vaterschaft die Standesrechte verändert worden sind. Vgl. Boshier 1887 S. 172 ff., Gaupp, II. Aufl. I. Bd., S. 52. Württ. Archiv Bd. XI. S. 99 ff., Bd. XIV. S. 160 ff., Bd. XV. S. 173 ff. Seyff. Arch. Bd. XXI. Nr. 200, Bd. XXII. Nr. 281. Allg. Landrecht II. 1 §§ 612 ff., 639, 647 ff., II. 2 §§ 596, 598. v. Sicherer, S. 247 ff. Code civ. Art. 334 ff. Behaghel, das badische bürgerliche Recht S. 180.

Derjenige, welcher vor dem Standesbeamten die Vaterschaft eines im Geburtsregister als „unehelich geboren“ eingetragenen Kindes an-

## § 26.

Wenn die Feststellung der Abstammung eines Kindes erst nach Eintragung des Geburtsfalles erfolgt oder die Standesrechte durch Legitimation, Annahme an Kindesstatt oder in anderer Weise<sup>1)</sup>

erkennt, dessen Vater er aber nicht war, macht sich eines Vergehens im Sinne des § 169 und des § 271 des St.-G.-B. schuldig, wenn dieses Anerkenntnis in das Geburts- bezw. Heiratsregister des zuständigen Standesbeamten eingetragen wird. Vgl. Entsch. des Reichsg. in Strafsachen Bd. I. S. 9, Bd. XX. S. 15.

Die Meinung des Anerkennenden, zu dieser Anerkennung nach dem betr. bürgerlichen Recht berechtigt zu sein, schließt die Strafbarkeit aus. Entsch. des Reichsg. in Straff. Bd. XXI. S. 411.

<sup>1)</sup> Der gerichtlichen Requisition auf Eintragung eines Randvermerks ist Folge zu geben, selbst wenn derselben eine Ausfertigung der gerichtlichen oder notariellen Anerkennungsverhandlung nicht beigelegt sein sollte, wenn nur aus der Mitteilung hervorgeht, vor welchem Gericht oder Notariat und unter welchem Tage die Erklärung abgegeben worden ist. Über die erfolgte Eintragung des betreffenden Randvermerks ist das requirierende Gericht zu benachrichtigen.

<sup>2)</sup> Hierher gehören auch die durch landesherrliches Rescript Legitimierten. Der Vater eines außerehelich erzeugten Kindes, welcher sich mit dessen Mutter hätte verheiraten können, ist befugt, dessen Legitimation durch landesherrliches Rescript zu erbitten; die Mutter dieses Kindes und dieses selbst können diesen Antrag nur stellen, wenn der Vater tot ist und im Testament seinen Willen, daß das Kind als eheliches gelten solle, ausgedrückt hatte. Diese Legitimation erfolgt durch die Civilkammer, in deren Bezirk das Kind sich befindet; gegen die Verweigerung ist Beschwerde beim Civilsenat zulässig; bei adeligen Personen erfolgt sie auf Antrag des Justizministeriums und nach vorheriger Vernehmung des betreffenden Landgerichts durch Entschließung des Landesherrn selbst.

Die Wirkungen dieser Legitimation sind folgende:

- a) diese Kinder treten gegenüber dem Vater in alle Rechte und Pflichten von ehelichen Kindern ein und können insbesondere in Testamenten gültig bedacht werden;
- b) hatte zur Zeit der erteilten Legitimation der Vater noch keine ehelichen Kinder, so haben die legitimierten gegenüber von ihm volles Intestat- und Testamentsrecht, erben also mit nachgeborenen ehelichen Kindern und vor anderen Verwandten;

eine Veränderung erleiden,<sup>1)</sup> so ist dieser Vorgang, sofern er durch öffentliche Urkunden<sup>2)</sup> nachgewiesen wird, auf Antrag eines Beteiligten am Rande der über den Geburtsfall vorgenommenen Eintragung zu vermerken.<sup>3)</sup>

- c) waren aber zur Zeit der Legitimation schon eheliche Kinder da, so hat das legitimirte Kind ein Erbrecht mit und neben diesen nur, wenn dies im Rescript besonders erwähnt ist;
- d) das Verwandtschaftsverhältnis besteht nur zwischen Vater und legitimirtem Kind; andere Verwandte des Vaters berührt die Legitimation in keiner Weise. Vgl. Lang, Familienrecht S. 485 ff.

<sup>1)</sup> Vgl. § 36 der M.-B. und bezüglich des Familienregistereintrags die §§ 5, 6 der Min.-Verf. vom 2. Juni 1880 — unten XV.

<sup>2)</sup> Diese Urkunde wird gewöhnlich ein richterliches Urteil sein; die nachträgliche Feststellung kann übrigens, wenn unter den Beteiligten Einverständnis darüber besteht und das Kind selbst bezw. dessen Vormund zustimmt, auch durch einseitige Erklärungen der Beteiligten, welche in Form öffentlicher Urkunden abgegeben werden, bewirkt werden. Vgl. Seuff. Arch. Bd. 43 Nr. 256.

<sup>3)</sup> Was die Namen unehelicher Kinder betrifft, so gilt folgendes: Es führen

I. den Namen der Mutter:

- a) die unehelichen Kinder einer ledigen Weibsperson oder einer Witwe bezw. einer geschiedenen Ehefrau (die Kinder der beiden letzteren nur, wenn sie nach Verfluß von 10 Monaten nach Auflösung der Ehe geboren sind);
- b) die im Ehebruch erzeugten Kinder einer Frau;
- c) die in Blutschande erzeugten Kinder.

II. Den Namen des Gemanns der Mutter führen die nach dem 182. Tage nach Eingehung der Ehe und vor dem 10. Monat nach Auflösung derselben geborenen Kinder einer Ehefrau bezw. Witwe — insoweit als ihnen ihre Legitimität nicht aberkannt ist. Übrigens sind die während bestehender Ehe von der Ehefrau geborenen Kinder auch berechtigt, gegen ihren präsumtiven Vater, den Gemann ihrer Mutter, auf Feststellung der Thatsache zu klagen, daß sie nicht von demselben erzeugt seien (actio de filiatione negativa). Vgl. Seuff. Archiv Bd. 42 Nr. 275.

III. Den Namen des leiblichen Vaters führen:

- a) Die durch nachfolgende Ehe legitimirten Kinder;
- b) Diejenigen nicht aus Ehebruch oder Blutschande herrührenden unehelichen Kinder, denen der Vater durch seine Erklärung zum

### § 27.

Wenn die Anzeige eines Geburtsfalles über drei Monate verzögert wird, so darf die Eintragung nur mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde<sup>1)</sup> nach Ermittlung des Sachverhalts erfolgen.<sup>2)</sup>

Die Kosten dieser Ermittlung sind von demjenigen einzuziehen, welcher die rechtzeitige Anzeige versäumt hat.

### Dritter Abschnitt.

#### Erfordernisse der Eheschließung.<sup>3)</sup>

Geburtsregister oder durch eine gerichtliche bezw. notarielle Urkunde die Führung seines Familiennamens ausdrücklich gestattet hat. Vgl. § 35 der M.-B.; Böscher, 1879 S. 58 ff.

Für anderweitige Aenderungen des Familiennamens ist Erlaubnis des Oberamts bezw. der Kreisregierung erforderlich. Der Randvermerk selbst kann zu jeder Zeit gemacht werden, auch noch nach dem Tode des betr. Kindes oder dessen Eltern; ebenso kann der Randvermerk über Legitimation eines Kindes durch nachfolgende Ehe auch nach dem Tode der Mutter beantragt werden. Vgl. v. Sicherer S. 124 und v. Grichsen, Nachträge zur 6. Auflage.

Diese Aenderungen des Familiennamens fallen auch nicht unter die Bestimmungen der §§ 65, 66 des R.-G. und bedürfen somit keiner Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Vgl. § 36 der M.-B.; bad. Verordn. vom 16. Dezember 1875, § 4; Preuß. Min. des Innern vom 12. März 1887. „Standesbeamter S. 89“ zc.

<sup>1)</sup> D. h. des Amtsgerichts.

<sup>2)</sup> Am Schlusse der Eintragung ist nach Formular A 3. ein Vermerk über die erteilte Genehmigung unter Angabe des Datums, unter dem dieselbe erteilt ist, zu machen.

<sup>3)</sup> Der Standesbeamte hat auf das Vorhandensein dieser Erfordernisse zur Vermeidung der in § 69 des R.-G. angedrohten Strafe schon vor Anordnung des Aufgebots (§ 45 des R.-G.) zu achten. Vgl. Entsch. der vereinigten Strafsenate des Reichsg. Bd. XV. S. 47. Vorschriften des ausländischen Rechts, welche die Befugnis zur Eheschließung im Verhältnis zur inländischen Gesetzgebung beschränken, sind gleichfalls zu berücksichtigen, soweit sie durch das Aufgebot, durch etwaige Bemerkung der ausländischen Behörde zu dem Eheerlaubnischein, durch Dispensationsverhandlungen oder sonst zu amtlicher Kenntnis gelangen.

Gleiches gilt von den Vorschriften des ausländischen Rechts, welche im Verhältnis zur inländischen Gesetzgebung die Befugnis zur Eheschließung erweitern, sofern ihre Anwendung im Inlande nicht gegen ein inländisches Verbotsgesetz verstößt. Solche erweiternde Vorschriften sind der Behörde von Demjenigen, zu dessen Vorteil sie gereichen, nachzuweisen. Solange ein solcher Nachweis fehlt, wird nach inländischem Recht verfahren, gleichwie im ersten Fall das ausländische Recht nur berücksichtigt wird, soweit die Behörde im einzelnen Fall davon Kenntnis erlangt. Vgl. Stiegele, S. 141; v. Grichsen, S. 163 ff., Lang, S. 277 und 318, Hölzel, Deutsches Eheschließungsrecht. In Hölzel, finden sich folgende drei Beispiele:

- a) Ein wegen Ehebruchs Geschiedener will seinen Mitschuldigen heiraten. Beide sind in Frankreich wohnhaft und unterliegen dem dortigen Recht. Die Zuständigkeit eines deutschen Standesbeamten ist begründet, weil einer der Eheschließenden sich im Standesamtsbezirk gewöhnlich aufhält. Der Standesbeamte (in Württemberg an dessen Stelle der Oberamtmann vgl. § 37 Ziff. 7 des M.-B.) wird die Nupturienten zurückweisen, da nach französischem Recht (Art. 298 des Code civil) die Ehe zwischen Ehebrechern absolut verboten ist. Hiervon erhält der Standesbeamte (Oberamtmann) entweder durch das ihm vorzulegende Zeugnis aus der Heimat der Betroffenen, oder wenn der Ehebruch nur diesseits bekannt ist, zufolge des einzuleitenden Dispenisationsverfahrens jedenfalls Kenntnis; denn eine deutsche Behörde kann diesfalls nicht dispensiren.
- b) Durch das Aufgebot in England kommt zu Tag, daß nach englischem Recht der Schwager seine Schwägerin nicht heiraten kann.
- c) Erscheint eine 15jährige Französin, welche heiraten will, so wird der Standesbeamte bei Unkenntnis des französischen Rechts Dispensation vom Ehemündigkeitsalter verlangen. Diesem Verlangen begegnet die Braut durch den Nachweis, daß sie als Französin ehemündig ist und also keiner Dispensation bedarf.

Im Übrigen sind die einzelnen beschränkenden oder erweiternden Vorschriften der ausländischen Gesetzgebungen je den betreffenden §§ dieses Gesetzes beigelegt. Vgl. S. 25 Note 2 (Ehemündigkeit), S. 29 Note 2 (Consens u. Volljährigkeit), S. 32 Note 1 (Eheverbote). Deren Beachtung dient zunächst dazu, um nicht Gattin und Kinder, für den Fall, daß die Ehe des Ausländers nach dem Rechte seines Heimatstaates sich als nichtig oder ungültig erweise, übernehmen zu müssen; weiterhin dazu, das Interesse des auswärtigen Staates und die internationale Rechtsordnung zu wahren, indem sie die Eingehung nichtiger oder ungültiger Ehen durch fremde Staatsangehörige verhindern oder doch erschweren. Kein Ausländer soll durch eine Reise

## § 28.

Zur Eheschließung ist die Einwilligung<sup>1)</sup> und die Ehemündigkeit<sup>2)</sup> der Eheschließenden erforderlich.

nach Deutschland oder vorübergehenden Wechsel seines Wohnsitzes oder Aufenthaltsorts eine ihm lästige Bedingung der Gesetzgebung seines Heimatlandes bei Abschluß der Ehe umgehen können. Die Schweiz verlangt dies nicht. Diese anerkennt die im Auslande geschlossene Ehe, wenn nach den Gesetzen des Eheschließungsortes gültig, gleichfalls als gültig an. (Bundesverfassung Art. 54; Ges. über Civilstand und Ehe v. 1874 Art. 25.) Vgl. v. Sicherer S. 406 ff. und v. Grichsen, S. 164.

<sup>1)</sup> Die Einwilligung können nur Willensfähige erklären. Willensunfähige, mögen sie dauernd oder vorübergehend der Willensfähigkeit beraubt sein, Geistesranke und Geisteschwache (Rasende, Wahnsinnige, Blödsinnige), Trunkene, Schlafende, oder solche, welche in einem Zustande höchster Leidenschaft des Verstandes nicht mächtig sind oder welche dem Tode nahe das Bewußtsein verloren haben, können daher keine Ehe schließen. Vgl. v. Sicherer S. 286 und die Note zu § 48 dieses Gesetzes.

Dagegen sind Blinde, Taube, Stumme und selbst Taubstumme, vorausgesetzt nur, daß denselben nicht das Verständnis abgeht, der Einwilligung in die Ehe fähig; ebenso großjährige, aber unter Vormundschaft gestellte Personen, insbesondere gerichtlich erklärte Verschwender. Keiner dieser Bevormundeten bedarf mehr der Einwilligung des Vormundes; bisher anders lautende Landesgesetze sind durch § 39 dieses Gesetzes außer Kraft. Vgl. Fitting, S. 109; Böll, S. 90 Anm. 5.

Die Einwilligung in die Ehe muß die Einwilligung der Eheschließenden sein. Deren Wille kann nicht durch den Willen ihrer Gewalthaber ersetzt werden. Auch eine Stellvertretung ist nach dem Inhalt des § 52 — vgl. mit § 72 — dieses Gesetzes ausgeschlossen.

<sup>2)</sup> Der Beweis der Ehemündigkeit wird durch die Geburtsurkunden oder andere glaubhafte Nachweise — vgl. § 45 Abs. 3 des R.-G. — erbracht.

Im Ausland tritt die Ehemündigkeit, mit Ausnahme der Vereinigten Staaten Nordamerikas, früher ein, nemlich

- a) in England: bei Söhnen mit 14, bei Töchtern mit 12 Jahren; Dispens unzulässig;
- b) in Frankreich, Italien und Belgien: bei Söhnen mit 18, bei Töchtern mit 15 Jahren; Dispens zulässig;
- c) in den Niederlanden: bei Söhnen mit 18, bei Töchtern mit 16 Jahren; Dispens zulässig;

Die Ehemündigkeit des männlichen Geschlechts tritt mit dem vollendeten 20. Lebensjahre, die des weiblichen Geschlechts mit dem vollendeten 16. Lebensjahre ein. Dispensation ist zulässig.<sup>1)</sup>

## § 29.

Eheliche Kinder bedürfen zur Eheschließung, solange der Sohn das 25., die Tochter das 24. Lebensjahr nicht vollendet hat, der

- d) in Oesterreich: bei Söhnen und Töchtern mit 14 Jahren; Dispens unzulässig;
- e) in Rußland ohne Finnland: bei Söhnen mit 18, bei Töchtern mit 16 Jahren, in Kaukasien schon mit 15 bezw. 13 Jahren;
- f) in der Schweiz: bei Söhnen mit 18, bei Töchtern mit 16 Jahren; Dispens unzulässig;
- g) in Spanien und Portugal: bei Söhnen mit 14, bei Töchtern mit 12 Jahren; Dispens unzulässig. Vgl. Bofcher 1878 S. 113 ff.

<sup>1)</sup> Die Dispensation ist dem Könige vorbehalten. Vgl. Art. 2 des N.-G. Die Spoteil dafür beträgt 40—200 Mark vgl. Nr. 19 des Spoteiltarifs zu dem württ. Gesetze vom 24. März 1881 — Reg.-Bl. S. 128 ff. (147). Das Gesuch um Dispensation ist an das k. Justizministerium zu richten; vorausgesetzt, daß der zu Dispensierende seinen Wohnsitz in Württemberg hat. Der Eheschließungsort kommt für diesen Fall nicht in Betracht.

Gleichfalls vom Landesherrn wird Dispens erteilt in Bayern, Hessen, Oldenburg, Braunschweig, S. Altenburg, Anhalt, Neufß ä. und j. Linie; vom preussischen Justizminister in Preußen und in Waldeck; vom Ministerium des Innern in Sachsen; vom Justizminister in Baden und Mecklenburg-Schwerin; von der Landesregierung in Mecklenburg-Strelitz und Schaumburg-Lippe; von den Justizabteilungen der Ministerien in S. Weimar, S. Meiningen und Schwarzburg-Sondershausen; vom Staatsministerium in S. Coburg-Gotha; vom Kabinettsministerium in Lippe; von den Senaten in Lübeck, Bremen und Hamburg, vom Reichskanzler in Elsaß-Lothringen. Die Gesuche haben die gesetzlichen Vertreter des betr. Kindes selbst zu richten und zwar in Preußen, Bayern, S. Weimar und S. Meiningen an das Amtsgericht, in dessen Bezirk der zu Dispensierende seinen Wohnsitz hat; an das Ministerium, Abt. für Justizangelegenheiten, in S. Altenburg; an die Landesregierung in Neufß ä. L.; an die Standesbeamten in Sachsen, Baden und Bremen; an die Civilstandscommission in Mecklenburg-Schwerin.

Einwilligung des Vaters, nach dem Tode des Vaters, der Einwilligung der Mutter und, wenn sie minderjährig sind, auch des Vormundes.<sup>1)</sup>

<sup>1)</sup> Diese Einwilligung kann auf jede Weise erteilt werden: durch Urkunden, durch Aussage vor Zeugen, durch Handlungen, Erklärungen zc.; nur müssen diese Aussagen oder Handlungen dem Standesbeamten durch Beglaubigung einer Behörde oder sonst glaubhaft nachgewiesen sein oder von einer ihm persönlich bekannten Person herrühren. Vgl. Bofcher 1879 S. 113 ff. Widerruft der Vater seine Einwilligung vor dem Standesbeamten, so kann die Ehe nicht geschlossen werden. Eine Einwilligung des Stiefvaters oder Pflegevaters ist nicht erforderlich; dagegen ist die des ehelichen Vaters auch dann erforderlich, wenn die Ehe, aus der das Kind entsprossen, durch Scheidung aufgelöst ist; ebenso, wenn das Kind vor der gesetzlichen Altersgrenze eine zweite Ehe eingehen will — vgl. Bofcher 1878 S. 307. — Das Recht des Vaters (bezw. der Mutter) geht auch dann nicht verloren, wenn der betreffende Eltern-teil das Kind bösslich verlassen hat oder eine gewöhnliche Freiheitsstrafe verbüßt. Die Einwilligung muß aber ohne Vorbehalt und zur Ehe mit einer bestimmten Person gegeben werden. Der Berechtigte darf also nicht erklären, er gebe seine Einwilligung, wenn die künftigen Kinder in einer bestimmten Konfession erzogen werden oder er erlaube seinem Sohne oder seiner Tochter zu heiraten ohne die betr. Person zu nennen. Hat sich die beabsichtigte Eheschließung zerschlagen und will das Kind eine andere Ehe eingehen, so muß dasselbe sich eine neue Einwilligung seines Vaters zc. einholen. Die Mutter hat neben dem Vater gar keine Stimme. Nach dem Tode zc. des Vaters dagegen genügt die Einwilligung der Mutter allein auch bei Minderjährigen, wenn die Mutter die Vormundschaft führt. Vgl. die Motive zum Entwurf des Bundesrats. Dies ist zulässig nach der preuß. Vormundschaftsordnung, nach dem sächsischen Landesgesetz und nach gemeinem Recht; nach dem Code civil, nach badischem Landrecht und einer Reihe von Partikularrechten sogar das Regelmäßige (Dettingen-Wallerstein, Kaufbeuren, Nördlingen, Bamberg, Eichstätt, Fulda, Würzburg, Schweinfurt, Castell, Hohenlohe-Schillingsfürst, Erbach, Pappenheim, Thurnau, Dinkelsbühl, Weissenburg, Windsheim, Ansbach, Rothenburg a. T., Mainz, Wimpfen, Nassau, Bismar, Sachsen-Weimar, Eisenach, Oldenburg, Sachsen-Coburg, Neufß ä. L., Lippe, Bremen.) Verlangt in Württemberg die Mutter die Vormundschaft zu führen, so muß sie versprechen, keine 2. Ehe einzugehen und ist ihr außerdem ein Mitvormund zu geben. Vgl. v. Sicherer S. 296 ff. v. Erichsen S. 111, Lang S. 584 und 601.

Sind beide Eltern verstorben, so bedürfen Minderjährige der Einwilligung des Vormundes.

Dem Tode des Vaters oder der Mutter steht es gleich, wenn dieselben zur Abgabe einer Erklärung dauernd außer Stande sind<sup>1)</sup> oder ihr Aufenthalt dauernd unbekannt ist.

Eine Einwilligung des Vormundes ist für diejenigen Minderjährigen nicht erforderlich, welche nach Landesrecht einer Vormundschaft nicht unterliegen.<sup>2)</sup>

Inwiefern die Wirksamkeit einer Vormundschaftsbehörde<sup>3)</sup>

<sup>1)</sup> Es genügt die Thatsache, daß der Konsensberechtigte wegen Wahnsinns, oder auch nur Geisteschwäche, Wödsinns u. dauernd außer Stande ist, einen Willen zu äußern oder eine Erklärung abzugeben; eine förmliche Entmündigung hiewegen ist nicht erforderlich, wie andererseits der entmündigte Verschwender immerhin eine solche Erklärung abzugeben berechtigt ist. Vgl. Boshar, ebendasselbst.

Des Einwilligungsrechts bei Eheschließungen sind nach Art. 19, 27 und 29 des Gesetzes vom 5. September 1839, betreffend die privatrechtlichen Folgen der Verbrechen und Strafen, in Württemberg auch diejenigen Eltern verlustig, welche mit ihren Kindern unzüchtige Handlungen vorgenommen, dieselben verpupelt haben, denselben gegenüber sich eines Verbrechens wider die persönliche Freiheit oder in Beziehung auf den Personenstand, einer schweren Körperverletzung, eines versuchten Todschlags oder Mords schuldig gemacht und hiewegen rechtskräftig verurteilt worden sind. Vgl. Württ. Archiv Bd. XVII. S. 146 ff. und Stiegele, S. 108.

<sup>2)</sup> Vaterlose Minderjährige unterliegen nach Württ. Recht stets einer Vormundschaft und es muß eventuell die Bestellung bezw. erneuerte Bestellung eines Vormunds abgewartet werden. Die Einwilligung des Vormunds berührt die der Mutter nicht vgl. § 37 Z. 2 und § 60 Abs. 2 der M.-V.

<sup>3)</sup> In Württemberg ist eine Zustimmung der Vormundschaftsbehörde nicht erforderlich; dagegen im Gebiet des Preussischen Allg. Landesrechts (vgl. die Note 2 zu § 22 dieses Gesetzes über diese Gebietsteile; in den Hohenzollernschen Landen; in Bayern in den Regierungsbezirken Ober-, Mittel- und Unterfranken, im Geltungsbereich des vorderösterr. Rechts und des österr. bürgerl. Gesetzbuchs sowie nach dem Rechte der Stadt Rempten; in Sachsen; Sachsen-Gotha; S. Meiningen; S. Altenburg; Schw. Rudolstadt; ferner in Anhalt-Deßau und Cöthen dann,

oder eines Familienrates<sup>1)</sup> stattfindet, bestimmt sich nach Landesrecht.<sup>2)</sup>

wenn die Eltern des Mündels verstorben oder zur Abgabe einer Erklärung dauernd außer Stande sind, oder wenn deren Aufenthalt dauernd unbekannt oder wenn die Mutter selbst Vormünderin ist, und in S.-Weimar sowie in Lübeck, Bremen und Hamburg, wenn der Vormund die Einwilligung verweigert. Vgl. v. Sicherer S. 304 ff.

<sup>1)</sup> Ein thätiger Familienrat besteht nur in Rheinbayern, Rheinhessen, Birkenfeld und Elsaß-Lothringen. Der betreffende Beschluß ist dem Standesbeamten vorzulegen. Vgl. v. Erichsen S. 114. In Baden bedürfen Minderjährige der Einwilligung des Vormunds „mit Ermächtigung des Familienrates“, wenn beide Eltern gestorben oder zur Abgabe einer Erklärung dauernd außer Stande sind oder deren Aufenthalt dauernd unbekannt ist. Vgl. § 2 a des Ges. vom 9. Dez. 1875.

<sup>2)</sup> Die Volljährigkeit und die notwendige Consenserteilung bestimmt sich nach dem Rechte der nachbenannten Staaten des Auslandes in folgender Weise:

- A. Das Alter der Volljährigkeit ist: das zurückgelegte
- 20. Lebensjahr: in der Schweiz (Ges. v. 24. Dez. 1874);
  - 21. " in Frankreich, Belgien, Italien, Luxemburg, Rumänien, Portugal, Schweden, England, und teilweise in Rußland, sowie in den vereinigten Staaten von Nordamerika, Brasilien, Mexiko;
  - 23. Lebensjahr: in den Niederlanden;
  - 24. " in Oesterreich, Dänemark, Norwegen;
  - 25. " in Spanien.

B) eines Consenses bedürfen die Verlobten:

- a) in der Schweiz: bis zum 20. Jahre (Söhne und Töchter) seitens des Inhabers der elterlichen Gewalt (des Vaters oder der Mutter) und nach dessen Wegfall des Vormundes;
- b) in Frankreich, Belgien und Italien: Söhne bis zum 25., Töchter bis zum 21. Jahre. Die Einwilligung haben zu erteilen die Eltern (im Falle des Zwiespaltes genügt die des Vaters), nach Wegfall derselben die Großeltern. Sind auch solche nicht mehr vorhanden, so ist während der Minderjährigkeit Zustimmung des Familienrates beizubringen. Auch wenn die Brautleute das genannte Alter überschritten haben, haben in Frankreich Söhne unter 30, Töchter unter 25 Jahren ein „ehrerbietiges

Ansuchen“ (un acte respectueux) an die Eltern oder Großeltern zu richten. Vgl. Formular I.

- c) Für die Niederlande gilt folgendes: Eheliche Kinder bedürfen bis zum 30. Jahre der Zustimmung der Eltern (der Vater hat die entscheidende Stimme). Sind sie minderjährig, so haben sie nach dem Wegfalle der Eltern die Zustimmung der Großeltern, und wenn auch diese nicht mehr vorhanden sind, des Vormundes und Nebenvormundes nötig. Volljährige können im Falle der Verweigerung des elterlichen Consenses den Cantonsrichter anrufen.
- Natürliche durch den Vater anerkannte Kinder bedürfen während der Minderjährigkeit der Zustimmung des Vaters und erst nach dessen Wegfall der Mutter. Natürliche nicht anerkannte Kinder haben während der Minderjährigkeit die Einwilligung des Vormundes und Nebenvormundes beizubringen.
- d) In den §§ 49 ff. des österreichischen bürgerlichen Gesetzbuchs ist bestimmt: Minderjährige (vgl. oben A) oder auch Volljährige, welche für sich allein keine gültige Verbindlichkeit eingehen können, (z. B. entmündigte Verschwender) können ohne Einwilligung des Vaters sich nicht gültig verehelichen. Ist der Vater tot oder zur Vertretung unfähig, so ist die Erklärung des ordentlichen Vertreters und die Einwilligung der Gerichtsbehörde nötig; letzteres gilt auch für uneheliche Minderjährige. Im Falle der Versagung der Einwilligung haben die Verlobten das Recht, die Hilfe des ordentlichen Richters nachzusuchen.
- e) In Spanien ist die Ehe den Hauskindern oder Minderjährigen nur mit Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter gestattet.
- f) Für Großbritannien gilt folgendes: Minderjährige bedürfen zur Eheschließung der Einwilligung des Vaters oder — im Falle seines Todes — der Mutter bezw. — nach dem Tode beider — der bestellten Vormünder. Wegen unbegründeter Weigerung kann Beschwerde an das Gericht erfolgen. Bei der Wiederverheiratung eines Minderjährigen ist die Einwilligung der Mutter, bezw. eines Vormundes, nicht erforderlich.
- g) In Rußland dürfen Kinder, welche in elterlicher Gewalt stehen, ohne Einwilligung der Eltern sich nicht verehelichen; sie können aber richterliche Hilfe anrufen.
- h) In den vereinigten Staaten von Nordamerika haben Söhne unter 21 — Mädchen, je nachdem sie einem Staate angehören, meist unter 18 Jahren — die Einwilligung der Eltern, bezw. des Vormundes darzutun. Vgl. Boscher 1878, S. 113 ff., sowie § 37 Z. 7 der M.-B. v. Grichsen S. 165, 171.

## § 30.

Auf uneheliche Kinder finden die im vorhergehenden Paragraphen für vaterlose eheliche Kinder gegebenen Bestimmungen Anwendung.<sup>1)</sup>

## § 31.

Bei angenommenen<sup>2)</sup> Kindern tritt an Stelle des Vaters (§ 29) derjenige, welcher an Kindesstatt angenommen hat. Diese Bestimmung findet in denjenigen Teilen des Bundesgebietes keine Anwendung, in welchen durch eine Annahme an Kindesstatt die Rechte der väterlichen Gewalt nicht begründet werden können.

## § 32.

Im Falle der Versagung der Einwilligung zur Eheschließung steht großjährigen Kindern die Klage<sup>3)</sup> auf richterliche Ergänzung zu.

## § 33.

Die Ehe ist verboten:

1. zwischen Verwandten in auf- und absteigender Linie,
2. zwischen voll- und halbblütigen Geschwistern,
3. zwischen Stiefeltern und Stiefkindern, Schwiegereltern und Schwiegerkindern jeden Grades, ohne Unterschied, ob das Verwandtschafts- oder Schwägerschaftsverhältnis auf ehelicher oder außerehelicher Geburt beruht und ob die Ehe, durch welche die Stief- oder Schwiegerverbindung begründet wird, noch besteht oder nicht,

<sup>1)</sup> Über den Begriff „uneheliche Kinder“ vgl. Note 2 zu § 22 dieses Gesetzes.

<sup>2)</sup> In Württemberg wird durch den gerichtlich bestätigten Adoptionsvertrag die väterliche Gewalt begründet. Vgl. § 37 Z. 3 der M.-B.

<sup>3)</sup> Aber nur dem eigenen Kinde, nicht einem Dritten (Bräutigam oder Braut) und nur einem eigenen großjährigen Kinde steht diese Klage zu. Auf das Verfahren finden die allgemeinen Vorschriften der Civilprozeßordnung Anwendung. Diese Klagen gehören ausschließlich vor die Landgerichte. Vgl. Gaupp, Civilprozeßordnung Bd. II. S. 196. Vgl. auch § 42 der M.-B.

4. zwischen Personen, deren eine die andere an Kindesstatt angenommen hat, solange dieses Rechtsverhältnis besteht.
5. zwischen einem wegen Ehebruchs Geschiedenen und seinem Mitschuldigen.<sup>1)</sup>

<sup>1)</sup> Weitere, ebenfalls bei uns zu beachtende — über die Gründe vgl. Note 3 S. 23 — Eheverbote bestehen im Auslande und zwar:

- a) in Belgien, Frankreich, Italien und in den Niederlanden: zwischen Oheim und Nichte, Großoheim und Großnichte, Tante und Neffen, Großtante und Großneffen; zwischen Verschwägerten in der geraden Linie schlechthin, in der Seitenlinie mit dem Bruder (Schwester) des gewesenen Ehegatten; zwischen den infolge Übereinstimmung geschiedenen Eheleuten; vgl. auch bez. Belgien, Italien und den Niederlanden, Note 1 u. 2 zu Ziff. 7 des § 37 der M.-B.
- b) in Osterreich: zwischen Oheim und Nichte, Tante und Neffen, sowie zwischen Geschwisterkindern und zwar bei allen, sowohl im ehelichen oder unehelichen Verwandtschafts- als Schwägerchaftsverhältnis. Es darf also auch der Mann diese Verwandte seiner Frau und die Frau diese Verwandte ihres Mannes nicht heiraten. Bei Juden ist das Ehehindernis auf Geschwister untereinander und auf Tante mit Neffen oder Großneffen beschränkt. Die Ehe ist ferner verboten zwischen zwei Personen, welche erwiesenermaßen mit einander Ehebruch begangen haben, zwischen einem getrennten akatholischen Ehegatten mit einer katholischen Person, solange der andere Gatte lebt und zwischen Christen und Nichtchristen. Vgl. §§ 65. 66. 67. 125. des österr. bürg. Gesetzbuchs und die Hofdekrete vom 26. Aug. 1814 und 17. Juli 1835. Vgl. noch Note 3 zu Ziff. 7 des § 37 der M.-B.
- c) in Spanien: zwischen Seitenverwandten bis zum vierten und zwischen den in der Seitenlinie ehelich Verschwägerten bis zum dritten Grade; zwischen rechtskräftig wegen Ehebruchs, wegen Mords des unschuldigen Ehegatten oder der Teilnahme hieran (auch wenn sie einen Ehebruch nicht begangen haben) Verurteilten;
- d) in Großbritannien: zwischen Onkel und Nichte, Tante und Neffen, Schwager und Schwägerin;
- e) in den Vereinigten Staaten von Nordamerika zwischen Onkel und Nichte, Tante und Neffen;
- f) über die Eheverbote in Rußland vgl. letzte Note zu § 37 der M.-B. Im Übrigen muß man sich bei den verschiedenen,

Im Falle der Nr. 5 ist Dispensation zulässig.<sup>1)</sup>

### § 34.

Niemand darf eine neue<sup>2)</sup> Ehe schließen, bevor seine frühere Ehe aufgelöst,<sup>3)</sup> für ungültig oder für nichtig erklärt ist.<sup>4)</sup>

in Rußland geltenden gesetzlichen Bestimmungen durch ein Zeugnis der Gesandtschaft, des Konsulats oder der ausländischen Behörde behelfen und um Vermittelung das R. Justizministerium ersucht werden. Vgl. v. Gröben S. 164 Note 2 ff.; Boscher, 1878 S. 113 ff.

<sup>1)</sup> In Württemberg ist die Dispensation dem Könige vorbehalten und beträgt die Sportel 40—200 Mark — vgl. Art. 2 des N.-G. und Nr. 19 des Sporteltarifs — Reg.-Bl. 1881 S. 147. Die Dispensation erteilt gleichfalls der Landesherr in Bayern, Hessen, S. Weimar, Oldenburg, Braunschweig, S. Meiningen, S. Altenburg, Anhalt, Schw. Rudolstadt, Schw. Sondershausen und Neuß ä. und j. Linie; in Preußen, Baden und Waldeck dagegen der Justizminister, in Mecklenburg Schwerin das Justizministerium, in Meckl. Strelitz die Landesregierung, in Sachsen-Coburg-Gotha das Staatsministerium, in Schaumburg-Lippe die Regierung, in Lippe das Kabinettsministerium und in Lübeck, Bremen und Hamburg die Senate.

Die Dispensation selbst hat von der Staatsgewalt des Wohnsitzes des zu Dispensirenden auszugehen: der Eheschließungsort kommt nicht in Betracht. Ein wegen Ehebruchs Geschiedener, der in Stuttgart wohnt, in Karlsruhe sich gewöhnlich aufhält und in Berlin sich verheiraten will, muß dem Berliner Standesamt eine Dispensation des Königs von Württemberg vorlegen können; ebenso muß ein bayerischer Staatsangehöriger, der durch ein bayerisches, rechtskräftiges Urteil wegen Ehebruchs geschieden ist, sich in Geislingen, Königreich Württemberg, einen neuen Wohnsitz gegründet hat und dort sich mit der Mitschuldigen verheiraten will, dem Standesbeamten in Geislingen eine Dispensation des württ. Landesherrn vorlegen.

Bei einem Ausländer hat dessen Heimatstaat die Dispensation zu erteilen. Vgl. v. Sicherer S. 483. Württ. Gerichtsbl. Bd. XII. S. 309 ff. v. Gröben S. 138.

<sup>2)</sup> Ein Ehegatte, welcher eine neue Ehe eingeht, bevor seine Ehe aufgelöst, für ungültig oder nichtig erklärt worden, ingleichen eine unverheiratete Person, welche mit einem Ehegatten, wissend, daß er verheiratet ist, eine Ehe eingeht wird mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren

beftraft. § 171 des R.-St.-G.-B.; ebenso ein Personenstandesbeamter, welcher, wissend, daß eine Person verheiratet ist, eine neue Ehe schließt. § 338 des R.-St.-G.-B.

Über die Aufgabe des württemb. Standesbeamten, welchem der ehelose Stand der Verlobten nicht genugsam bekannt ist, vgl. § 43 der M.-B. Der Standesbeamte ist indessen nicht verpflichtet, sich vor der Eheschließung stets den ehelosen Stand der Verlobten nachweisen zu lassen und es müssen bei Prüfung der Fahrlässigkeit eines Standesbeamten demselben nicht allein Unkenntnis der Thatfachen sondern auch unverschuldete Rechtsunkenntnis zu statten kommen. So wurde auf Revision eines Standesbeamten ein Urteil vom Reichsgericht wieder aufgehoben, welches den Standesbeamten für überführt erachtet hat, den § 69 dadurch außer acht gelassen zu haben, daß er auf die bloße mündliche Versicherung des Betreffenden hin, noch unverheiratet zu sein, die Ehe des bereits verheirateten Dienstknechts Chr. K. Et. mit der ledigen Th. M. W. standesamtlich abgeschlossen hat. Die Einrede des Standesbeamten, daß er in gutem Glauben gewesen, daß für ihn gar kein Anlaß vorgelegen habe, die Wahrheit der Angaben des St. in Zweifel zu ziehen und daß er danach und nach der für ihn maßgebenden Großherzoglich Weimariſchen Ausführungs-Verordnung zu dem R.-G. befugt gewesen sei, sich mit der einfachen mündlichen Versicherung des St. zu begnügen, hatte das erste Gericht mit der Erwägung beseitigt, das Reichsgesetz allein sei entscheidend, dieses stelle „einfach die Thatſache der Außerachtlassung der in dem Gesetze gegebenen Vorschriften“ unter Strafe und hiegegen habe der Standesbeamte verstoßen. Vgl. Entsch. des Reichsg. in Straff. Bd. XVI. S. 386 ff.

\*) Die Ehe wird aufgelöst durch Tod, Todeserklärung und gerichtliche, nicht aber bloß freiwillige Scheidung des Ehebandes. Auch nach der mosaischen Gesetzgebung in ihrer dermalen zur Anwendung kommenden Umgestaltung als sog. talmudisch-rabbinisches Recht können die Ehegatten nicht eigenmächtig ihre eheliche Verbindung auflösen, sondern muß die Scheidung vom Gericht vollzogen werden vgl. Seuff. Arch. Bd. 41 Nr. 22. Nachweis hierüber ist dem Standesbeamten zu erbringen durch Beischaffung der von der zuständigen Behörde (Standesamt, Amtsgericht, Civilkammer) ausgestellten Sterbeurkunde, Beschluß über Todeserklärung, Ausfertigung des gerichtlichen Urteils.

Bezüglich der in den letzten Kriegen (1864, 1866, 1870/71) vor dem Feind gebliebenen oder in Feindesland in Lazareten zc. verstorbenen Militärpersonen erteilen die betreffenden Truppenkommandos und bezüglich der sonst im Auslande verstorbenen deutschen Reichsangehörigen

die diplomatischen Vertreter oder Konsuln des Deutschen Reichs oder die zuständige ausländische Behörde die erforderliche Bescheinigung.

Die Todeserklärung erfolgt durch das Amtsgericht. Durch dieselbe wird das Band der Ehe gelöst, sofern nicht im Gesetz wie z. B. im Code civil und im badischen Landrecht ausdrücklich diese Rechtswirkung verneint ist. Vgl. Meyſcher, das gesamte Württ. Privatrecht, Aufl. 2 Bd. I. § 157 S. 259 ff., Lang, S. 423, Stiegele S. 123 Anm. 149, Beseler, System des gem. deutschen Privatrechts, Aufl. 3 Abt. 1 S. 203 und Stobbe, Handbuch des deutschen Privatrechts Bd. I S. 232.

In allen Fällen kann das Landgericht — nach der bisherigen Praxis — dem zurückgelassenen Ehegatten die Erlaubnis zur Wiederverheiratung geben. Sollte der gerichtlich für tot Erklärte wieder zurückkehren, so lebt die Ehe wieder auf und wenn der andere Ehegatte inzwischen eine zweite Ehe eingegangen hat, so ist diese zu trennen, wobei aber dem zweiten Ehegatten und den mit demselben erzeugten Kindern die Wohlthaten der Putativehe zu gut kommen. Vgl. Lang S. 423. Vergl. auch Bekanntmachung des Geheimen Rats vom 2. Februar 1817 (R. Württ. Staats- und Regierungsbl. S. 109).

Auch nach dem bayerischen Gesetz vom 19. Dezbr. 1873 bezüglich der Vermissten aus dem Feldzug 1870/71 ist, wenn der Vermisste zurückkehrt, die weitere Ehe nichtig, äußert aber alle Wirkungen einer Putativehe.

Dagegen soll nach preussischem Landrecht T. II. Tit. 1 § 666, nach den Verordnungen in Bremen und Lübeck die zweite Ehe bestehen, wenn der Verschollene erst nach der Wiederverheiratung des zurückgelassenen Ehegatten zurückkehrt. Ebenso in Sachsen (bürg. Gesetzbuch § 1710), nur hat hier der zurückgelassene Ehegatte das Recht, binnen 6 Monaten die Scheidung der zweiten Ehe zu verlangen, und in Hamburg, wenn die zweite Ehe beerbt ist. Vgl. v. Sicherer S. 358 ff.

Die Todeserklärung erfolgt nur auf Antrag eines Interessenten; dieselbe setzt voraus, daß der länger Verschollene das 70. Lebensjahr zurückgelegt hat. Würde jemand erst kurze Zeit vor dem 70. Lebensjahre oder gar erst nachher verschollen sein, so nimmt man die Mortalitäts-tabelle (s. Lang, 2. Auflage S. 12) zu Hilfe, wonach ein erst nach dem 65. Lebensjahre Verschollener nach 5 Jahren für tot erklärt werden kann.

Besondere Gesetze sind in den Deutschen Bundesstaaten bezüglich der aus den letzten Feldzügen Vermissten erlassen worden. In dem württ. Gesetz vom 13. März 1868 — Regbl. S. 85 — ist bestimmt, daß diejenigen Militärpersonen, welche als Angehörige des Truppencorps an dem Feldzuge des Jahres 1866 teilgenommen haben

und seitdem vermißt werden, nach dem 30. Juni 1869, falls auf dreimalige öffentliche Ladung glaubhafte Nachricht von ihrem Leben nicht beigebracht werden sollte, für tot zu erklären sind und als Todestag des Vermißten der 30. Juni 1869 angenommen werde. In gleicher Weise ist in dem Gesetz vom 14. März 1873 — Regbl. S. 29 — bestimmt, daß diejenigen Militärpersonen, welche in dem Kriege 1870/71 vermißt worden sind und seit dem Präliminarfriedensschlusse vermißt werden, nach dem 1. Juli 1873 für tot zu erklären sind, und als Todestag der 1. Juli 1873 angenommen werde.

In Preußen ist als Todestag der Vermißten aus den Jahren 1864 und 1866 je der 31. Dezember 1864 und 1866 und aus dem Jahre 1870/71 der 30. Juni 1871 festgesetzt worden. (Ges. vom 24. Februar 1868 und vom 2. April 1872). Bezüglich des im Oberlandesgerichtsbezirk Köln, in der Provinz Rheinhesfen und im Fürstentum Birkenfeld geltenden französischen Rechts steht dem Ehegatten des Vermißten das Recht und die Pflicht zu, auf Grund der Todeserklärung die Scheidung der Ehe durch den Standesbeamten aussprechen zu lassen. Nach dem im ganzen Königreich Bayern geltigen Gesetze vom 19. Dez. 1873, Art. 14 Abs. 3 vertritt die Ausfertigung des Erkenntnisses auf Todeserklärung mit dem Zusatz der Rechtskraft die Stelle des Todescheines bezw. Sterbeakts und ist kein weiteres Beweismittel behufs Wiederverehelichung erforderlich.

\*) Zuständig für die Rechtsstreitigkeiten, welche die Auflösung der Ehe, deren Ungiltigkeit oder Nichtigkeit zum Gegenstand haben, ist ausschließlich das Landgericht, bei welchem der Ehemann seinen allgemeinen Gerichtsstand hat. Gegen den Ehemann, welcher seine Frau verlassen und seinen Wohnsitz nur im Auslande hat, kann von der Ehefrau die Klage bei dem Landgerichte seines letzten Wohnsitzes im Deutschen Reiche erhoben werden, sofern der Beklagte zur Zeit, als er die Klägerin verlieh, ein Deutscher war. Vgl. § 568 der C.-P.-O.

Urteile auf eine zeitliche oder eine beständige Trennung der Ehegatten von Tisch und Bett — letztere waren nur bis zum 1. Oktober 1879 im Deutschen Reich zulässig — kommen nicht in Betracht. Vgl. auch § 77 dieses Gesetzes. Alle Urteile, durch welche auf Auflösung, Ungiltigkeit oder Nichtigkeit der Ehe erkannt ist, sind den Parteien von Amtswegen zuzustellen. Der Standesbeamte hüte sich aber, auf Grund einer solchen Ausfertigung, falls ihr die Bescheinigung der Rechtskraft des Urteils fehlt, die erste Ehe für aufgelöst zu erachten und eine zweite Ehe zu schließen. Die sicherste Nachricht erhält er von dem Standesamt, welches die erste Ehe geschlossen hat, da die Staatsanwaltschaft diesem Standesamt sofort nach Eintritt der Rechtskraft des die Ehe

trennenden Urteils eine Ausfertigung desselben zu übersenden hat — vgl. § 8 der Minist.-Verfügung vom 2. Juni 1880 — unten XV — und dem Standesbeamten zu bemerken hat, daß die Urteilsausfertigung auch dem betreffenden Ortspfarramt zur Einsicht mitzuteilen sei. — Vgl. unten XXIIa.

Eine Klage auf Auflösung der Ehe dem Bande nach ist zulässig wegen Ehebruchs, wegen bösllicher oder örtlicher Verlassung (desertio, quasi desertio), wegen eines Verbrechens, welches mit einer Zuchthausstrafe von mindestens 10 Jahren bestraft worden ist und bei welchem der andere Ehegatte unbeteiligt war, wegen Lebensnachstellung gegen den Ehegatten selbst oder die von demselben beigebrachten Kinder und wegen lebensgefährlicher Mißhandlungen (Sävitien). Bei der bösllichen Verlassung ist die Vermutungsfrist auf 2 Jahre beschränkt und wenn ein Ehegatte mindestens ein Jahr lang nach eingetretener Rechtskraft des Urteils, welches ihn zur Herstellung des ehelichen Lebens verurteilt, die eheliche Gemeinschaft oder die eheliche Pflicht verweigert hat, so kann der Andere die Ehescheidung wegen Quasidesertion verlangen. Vgl. Art. 6, 7 und 9 des A.-G.

Bezüglich der freiwilligen Vertretung des Abwesenden ist der § 85 der Reichszivilprozeßordnung maßgebend, welcher lautet:

„Handelt Jemand für eine Partei als Geschäftsführer ohne Auftrag oder als Bevollmächtigter ohne Beibringung einer Vollmacht, so kann er gegen oder ohne Sicherheitsleistung für Kosten und Schäden zur Prozeßführung einstweilen zugelassen werden. Das Endurteil darf erst erlassen werden, nachdem die für die Beibringung der Genehmigung zu bestimmende Frist abgelaufen ist.“

„Die Partei muß die Prozeßführung gegen sich gelten lassen, wenn sie auch nur mündlich Vollmacht erteilt oder wenn sie die Prozeßführung ausdrücklich oder stillschweigend genehmigt hat.“

War auf zeitliche Trennung von Tisch und Bett auf bestimmte Zeit erkannt worden und hat solche während dieser Zeit stattgehabt, so kann auf Antrag des unschuldigen Teils die Scheidung der Ehe dem Bande nach ausgesprochen werden, wenn infolge der demselben von Seite des anderen Gatten zugefügten schweren Unbilden ernstliche Gefährdung seiner Person dringend zu besorgen oder aus gleichem Grunde mit hoher Sicherheit vorauszusehen wäre, daß ihm fortgesetzt eine schlechte, pflichtwidrige, mit der Ehe durchaus unvereinbare Behandlung von Seiten des anderen Gatten bevorstünde. Vgl. Art. 8, 9. des A.-G.

Auf Auflösung der Ehe dem Bande nach ist auch dann zu erkennen, wenn der Ehegatte Ausländer ist und nach dem inländischen Recht wie z. B. nach dem sächsischen bürgerlichen Gesetzbuch § 13 und dem säch-

fiſchen Geſetz vom 4. März 1879 § 3 die Auflöſung der Ehe nach dem im Heimatland des Ehemanns (Oeſterreich) geltenden Rechte zu beurteilen iſt und dieſes im gegebenen Falle nur die beſtändige Trennung von Tiſch und Bett zuläßt. Dem die abweichenden landesgeſetzlichen Normen ſind inſoweit dem Reichsgesetze gegenüber ungültig. Vgl. Entſcheidungen des Reichsg. in Civilſ. Bd. III. S. 27 ff. Bd. XI. S. 29 ff. Gaupp, Civil-Prozeß-Ord. Bd. II. S. 194.

Eine Eheſcheidungsſache iſt dagegen ausgeſchloſſen, wenn das beſtehende Verhältnis wegen Mangels der für die Exiſtenz einer Ehe weſentlichen Form gar nicht als Ehe gilt. Entſch. des Reichsg. in Civilſ. Bd. IX. S. 399. Dies trifft z. B. bei einer Ehe zu, welche nach dem Inkrafttreten dieſes Geſetzes nur kirchlich — abgesehen von den Grenzpfarreien — getraut worden iſt.

Die Klage auf Ungültigkeit der Ehe kann erhoben werden, wenn bei einer Ehe ein privates trennendes Ehehindernis (Mangel der Willensfreiheit, Zwang, Betrug, Irrtum) vorliegt, das also von Amtswegen nicht berückſichtigt werden kann; die Nichtigkeitſache dagegen iſt die Klage auf Anfechtung einer Ehe aus einem Grunde, welcher auch von Amtswegen geltend gemacht werden kann d. h. aus einem öffentlichen Ehehindernis im Sinne des § 33 dieſes Geſetzes. Vgl. Lang, S. 267 ff., 446 ff. Gaupp, II. Bd., S. 195. § 592 der C.-P.-D. Eine Nichtigkeitſache wegen Doppelsehe kann indeſſen, wenngleich das betreffende Ehehindernis von Amtswegen geltend gemacht werden kann, nicht mehr erhoben werden, wenn die zweite Ehe durch den Tod aufgelöſt iſt. Entſch. d. Reichsg. (4. Civilſenat) vom 24. Sept. 1891.

Für den deutſchen Standesbeamten kommen nur ſolche ausländiſche Urteile in Betracht, welche die „Auflöſung der Ehe“ oder „die Trennung der Ehe dem Bande nach“ ausſprechen. Dieſelben müſſen in beglaubigter Form bezw. Überſetzung beigebracht werden mit dem Nachweis, daß das Urteil rechtskräftig ſei und aus demſelben einer Wiederverheiratung kein Hindernis entgegenſtehe. Vgl. v. Grifſen S. 130.

In Oeſterreich-Ungarn bedeutet „Scheidung“ nur Separation der Eheleute. Dieſe „Scheidung“ findet dort auch außerhalb des Prozeſſes auf Grund eines zu Gerichtsprotokoll erklärten Einverständniſſes ſtatt. Durch Verfügung des Gerichts wird dieſe „Scheidung bewilligt“. Eine ſolche Verfügung iſt ſelbſtverſtändlich wohl zu unterſcheiden von einem die „Trennung der Ehe“ ausſprechenden gerichtlichen Urteile. Nur ein ſolches Urteil bewirkt die zur Wiederverheiratung erforderliche Auflöſung der bisherigen Ehe. Vgl. die §§ 93. 103 ff. 111 des öſtr. bürgerl. Geſetzbuchs.

Ebenſowenig darf das in der Schweiz nur eine „Scheidung“

## § 35.

Frauen dürfen erſt nach Ablauf des zehnten Monats ſeit Beendigung der früheren Ehe eine weitere Ehe ſchließen.<sup>1)</sup>

Dispensation iſt zuläſſig.<sup>2)</sup>

## § 36.

Hinſichtlich der rechtlichen Folgen einer gegen die Beſtimmungen

ausſprechende Erkenntnis einem die „Trennung“ oder „Auflöſung“ der Ehe ausſprechenden Erkenntnis gleich geachtet werden.

<sup>1)</sup> Gleichgiltig iſt, ob die frühere Ehe durch Tod, Todeserklärung oder rechtskräftiges Urteil beendet iſt. Vgl. Boſcher 1887 S. 25. Die Friſt berechnet ſich kalendermäßig vom Todestage des Ehemannes, im Falle der Todeserklärung von dem Tage, an welchem das Erkenntnis (Beſchluß) verkündet wird und im Falle der Beendigung der Ehe durch Urteil von dem Tage, an welchem das Urteil, gleichviel, ob es auf Auflöſung, Ungültigkeit oder Nichtigkeit lautet, verkündet worden iſt, ſofern dieſes Urteil mit einem ordentlichen Rechtsmittel nicht mehr angefochten werden kann. Für dieſe nicht unbefristete Anſicht ſpricht folgendes: In Art. 7 des Württ. Ausführungsgesetzes vom 8. Auguſt 1875 — unten III — iſt für einen ſpeziellen Fall die Berechnung von der Rechtskraft des dort genannten Urteils an feſtgeſetzt. Nach einem allgemeinen Rechtsſatz beſtätigt aber die Ausnahme die Regel. Sodann wird nach § 645 der R.-G.-P.-D. der Eintritt der Rechtskraft durch die Einlegung des Rechtsmittels nur gehemmt. Wird das Rechtsmittel nicht eingelegt oder verworfen, ſo iſt nach Anfluß der Friſt oder Verwerfung der Anſpruch des Richters unanfechtbar und treten nun alle geſetzlichen Wirkungen ex tunc ein. Dies ergibt auch der Zweck dieſer Geſetzesbeſtimmung: die Vermeidung einer turpato sanguinis — welche mit Wartezeit von 10 Monaten nach Urteils-erlaß vollkommen erreicht wird; ein Beſchlaß kann auch nach der Scheidung ja doch nicht verhütet werden. Vgl. Stiegele Note 151; Lang, Familienrecht § 73 Note 11; v. Sicherer S. 365. Für meine Anſicht ſpricht auch die Entſch. des Stuttg. Obertribunals vom 23. Febr. 1871 im Württ. Arch. Bd. XIV S. 388, wo die Privationsſtrafe auf den Zeitpunkt der Scheidung — nicht der Rechtskraft des Urteils — zu berechnen iſt.

<sup>2)</sup> Dieſe wird ſportelfrei vom Amtsgericht erteilt. Vgl. § 38 der R.-B. und Reg.-Bl. 1881 S. 147. Die Erteilung wird um ſo weniger beanſtandete werden, je ſicherer z. B. durch ärztliches Zeugnis das Nichtvorhandenſein einer Schwangerschaft oder aber die Vaterschaft des nächſten Kindes iſt.

der §§ 28 bis 35 geschlossenen Ehe sind die Vorschriften des Landesrechts maßgebend.

Dasſelbe gilt von dem Einflusse des Zwangs, Irrtums und Betrugs auf die Gültigkeit der Ehe.<sup>1)</sup>

### § 37.

Die Eheschließung eines Pflegebefohlenen<sup>2)</sup> mit seinem Vormund<sup>3)</sup> oder dessen Kindern ist während der Dauer der Vormundschaft<sup>4)</sup> unzulässig.<sup>5)</sup>

Ist die Ehe gleichwohl geschlossen, so kann dieselbe als ungültig nicht angefochten werden.<sup>6)</sup>

### § 38.

Die Vorschriften, welche die Ehe der Militärpersonen,<sup>7)</sup> der Landes-

<sup>1)</sup> Die Nichtkenntnis der gesetzlichen Eshindernisse hindert die Bestrafung des Standesbeamten wegen vorsätzlichen Zuwiderhandelns, nicht aber wegen fahrlässiger Verletzung des Gebotes soweit die Unkenntnis selbst nicht durch Fahrlässigkeit verschuldet ist. Entsch. des Reichsg. in Straff. Bd. V. S. 340 ff. Vgl. auch § 60 der M.-B.; ein Zwang kann bei einer Entführung vorliegen.

<sup>2)</sup> Unter Pflegebefohlenen sind sowohl Männer (welche etwa eine Tochter des Vormunds heiraten wollen) als Frauenzimmer, welche der Vormund selbst heiraten will oder mit seinem Sohne verheiraten möchte, zu verstehen. Vgl. Lang, Familienrecht S. 272.

<sup>3)</sup> Unter dem Vormund ist ein solcher zu verstehen, welcher eine fortdauernde Vermögensverwaltung hat, also sowohl der ordentliche Vormund eines Minderjährigen, als der Spezialvormund für einen auswärts gelegenen Vermögensteil, ferner der Vormund, welcher das außerordentliche Eigengut eines minderjährigen Hauskinds verwaltet, nicht aber der außerordentliche Vormund, welcher nur zu einem bestimmten Zwecke (z. B. Wahrung der Interessen der Kinder bei einer Teilung) aufgestellt wurde und Nichts zu verwalten hat. Vgl. Lang, ebendasselbst.

<sup>4)</sup> Daß schon Rechnung abgelegt sein müsse, ist nicht mehr erforderlich. Vgl. Lang, ebendasselbst (S. 273).

<sup>5)</sup> Da Dispensation nicht zugelassen ist, so muß der Vormund erforderlichen Falles die Vormundschaft niederlegen.

<sup>6)</sup> Dagegen kann der Standesbeamte in disziplinärem Weg gehandelt werden. Vgl. Stiegele, S. 131.

beamten<sup>1)</sup> und der Ausländer<sup>2)</sup> von einer Erlaubnis<sup>3)</sup> abhängig

<sup>1)</sup> Die Militärpersonen des Friedensstandes bedürfen zu ihrer Verheiratung der Genehmigung ihrer Vorgesetzten.

Diese Militärpersonen sind:

- a) Die Offiziere, Ärzte und Militärbeamten des Friedensstandes vom Tage ihrer Anstellung bis zum Zeitpunkte ihrer Entlassung aus dem Dienste;
- b) die Kapitulanten vom Beginn bis zum Ablauf oder bis zur Aufhebung der abgeschlossenen Kapitulation;
- c) die Freiwilligen und die ausgehobenen Rekruten von dem Tage, mit welchem ihre Verpflegung durch die Militärverwaltung beginnt, Einjährig-Freiwillige von dem Zeitpunkte ihrer definitiven Einstellung in einen Truppenteil an, sämtlich bis zum Ablauf des Tages ihrer Entlassung aus dem aktiven Dienste.

Ebenso bedürfen die vorläufig in die Heimat beurlaubten Rekruten und Freiwilligen zur Verheiratung der Genehmigung der Militärbehörde (Bezirkskommando) vgl. § 40 vgl. mit § 38 A, § 60 Ziff. 4 des Reichs-Militärgesetzes vom 2. Mai 1874. Reichsges.-Bl. S. 45 ff.

Dagegen bedürfen keiner Genehmigung:

- a) Die aus dem Beurlaubtenstande zum Dienst einberufenen Offiziere, Ärzte, Militärbeamte und Mannschaften;
- β) alle in Kriegszeiten zum Heeresdienst aufgegebenen oder freiwillig eingetretenen Offiziere, Ärzte, Militärbeamten und Mannschaften, welche zu keiner der vorgenannten Kategorien gehören;
- γ) die Civilbeamten der Militärverwaltung. Vgl. auch § 37 Ziff. 4 der M.-B.

<sup>1)</sup> Vgl. bezüglich der württ. Beamten § 37 Ziff. 5 der M.-B. und die Ministerialverfügung vom 7. November 1889 — unten XX.

In Preußen haben diejenigen Beamten die Erlaubnis einzuholen, welche in die Witwenverpflegungsanstalt eintreten können und müssen (Hirschius, S. 131 ff.); in Bayern alle im Dienst des Staates, der Kirche, einer öffentlichen Korporation oder Stiftung ständig vom König oder einer Staatsbehörde Angestellten, also auch Notare, Gerichtsvollzieher, Volksschullehrer, dagegen keine Advokaten und Gemeindebeamte (Verordnung vom 28. August 1868, dienstliche Verehelichungsbewilligung für Beamte und öffentliche Diener betr., und vom 16. Juli 1870, Ausdehnung dieser Verordnung auf die Gerichtsvollzieher betr.); in Sachsen nur unständige Schulamtskandidaten (Verordnung des Kultministeriums vom 14. Mai 1856); in Baden die Diener der evangelischen Kirche,

machen, werden nicht berührt.<sup>4)</sup> Auf die Rechtsgültigkeit der geschlossenen Ehe ist der Mangel dieser Erlaubnis ohne Einfluß.

die Offiziere und Mannschaften der Gendarmerie, die Grenzaufseher, Rheinschiffahrtswächter und Wärter an den Großh. Heil- und Pflanzanstalten (G. Verordnung vom 12. Mai 1873, § 3, und Minist.-Verordnung vom 21. Mai 1873 Ziff. II. 2 und 3 und vom 3. Juli 1873 Nr. 2 betr. die Eheschließungen öffentlicher Diener). In Mecklenburg-Schwerin die Lehrer an öffentlichen Schulen, welche keine Familienstelle innehaben, Amtsdiätare, Stationsjäger, Revierjäger und einfache Gehilfsprediger; in S. Weimar die Staatsdiener, Geistliche und Schullehrer; in Mecklenburg-Strelitz die Hof- und Civilbeamten (incl. Pensionäre); in Braunschweig die Offiziere und Mannschaften der Polizei; in S. Meiningen die Hof- und Staatsdiener, die im Vorbereitungsstadium des Staatsdienstes Befindlichen, die Feldjäger, Geistlichen, Lehrer und Predigtamts- und Schulumtandskandidaten; in S. Altenburg die Gensdarmen, die Hof- und Stalldiener; in S. Coburg-Gotha die Staatsdiener, Volksschullehrer, Schulumtandskandidaten; in Schw. Rudolstadt die Staatsdiener, Geistliche, Schullehrer; in Schw. Sonderhausen die Staatsdiener, Superintendenten, Geistliche, öffentliche Lehrer; in Neuß ä. L. die unmittelbaren Staatsdiener, Geistliche und Schullehrer; in Neuß j. L. die Civilstandesbeamten und öffentlichen Lehrer; in Schaumburg-Lippe die fürstl. Beamten und Lehrer.

Dagegen bedürfen keiner Erlaubnis die Landesbeamten in Hessen, Oldenburg, Elsaß-Lothringen, Anhalt, Waldeck, Lippe und in den freien Städten Lübeck, Bremen, Hamburg. Vgl. v. Sicherer S. 406. Durch den folgenden Paragraphen dieses Gesetzes sind auch Reichsbeamte nicht mehr, wie zuvor durch § 19 des Reichsges. vom 31. März 1873, betr. die Rechtsverhältnisse der Reichsbeamten, verpflichtet, eine Erlaubnis einzuholen.

<sup>2)</sup> Vgl. bezüglich der Bayern § 47 Ziff. 6 der M.-B. und bezüglich der Ausländer insbesondere aus den Niederlanden, Norwegen, Italien, Belgien, Schweiz, Ungarn, Rußland, Griechenland § 37 Ziff. 7 derselben.

<sup>3)</sup> Die Sportel beträgt 2 bis 15 Mark. Vgl. Gesetz vom 14. Juni 1887 betr. die fernere Wirksamkeit des allgemeinen Sportelgesetzes — Reg.-Bl. S. 163 (169).

<sup>4)</sup> Der Standesbeamte ist befugt, ja sogar verpflichtet, vor der Anordnung des Aufgebots den Nachweis der Staatsangehörigkeit der Verlobten zu fordern. Dieses wird am besten durch Beibringung eines von der zuständigen Staatsbehörde ausgestellten Staatsangehörigkeits-

Ein Gleiches gilt von den Vorschriften, welche vor der Eheschließung eine Nachweisung, Auseinandersetzung oder Sicherstellung des Vermögens erfordern.\*)

ausweises erbracht. Vgl. Bofcher 1878 S. 30, 1884 S. 368. Die Ausstellung dieser Zeugnisse ist in Württemberg den Oberämtern übertragen (Ministerialverfügung vom 13. August 1879 — unten XXV). Über deren Notwendigkeit vgl. § 44 der M.-B. Der Nachweis kann auch durch ein Anstellungsbefehl in irgend welchem öffentlichen Dienst erbracht werden.

\*) In Württemberg bestehen keine solche Vorschriften, auch nicht in Sachsen, Baden, Rhein Hessen, Rheinpfalz, Elsaß-Lothringen, Waldeck und in der Provinz Hannover — ausgenommen die Stadt Osnabrück und die früher Hessischen Landesteile des Oberlandesgerichtsbezirks Celle — dagegen in den übrigen deutschen Landesteilen und zwar der aller verschiedensten Art vorerst noch, entsprechend den verschiedenen Partikularrechten. So kommen in Anwendung in Preußen: das preuß. allg. Landrecht, die Rechte von Neuorpommern und Rügen, von Nassau-Nakenelubogen, vom vormaligen Herzogtum Nassau, Kurfürstentum Hessen, Landgrafschaft Hessen-Homburg, Fürstentum Wies-Neuwied, von der Provinz Schleswig-Holstein, den früher dänischen Landesteilen, den Städten Osnabrück, Frankfurt, Mülln, von den altwürttembergischen und früher Großherzoglich-Hessischen Gebietsteilen, und von dem Appellationsgerichtsbezirk Köln; in Bayern die Rechte der vormaligen Reichsstädte Augsburg, Kaufbeuren, Kempten, Lindau, Memmingen, Nördlingen, Ulm, der vormaligen Fürstbistümer Augsburg, Eichstätt, Bamberg, Würzburg, der vormaligen Fürstentümer Dettingen-Spielberg, Deltingen-Wallerstein, Ansbach, Bayreuth, Löwenstein, der vormaligen Grafschaften Thurnau, Castell, Pappenheim, Schwarzenberg, des Deutschordens am Neckar, a. d. Tauber, in Franken, der Städte Nürnberg, Dinkelsbühl, Wiesheim, Weisenburg im Nordgau, Rothenburg a. d. T., Schweinfurt, ferner die Rechte von Fulda und Mainz und das Preussische, Coburger, Erbacher und Hohenlohsche Landrecht.

In erster Linie bezwecken die Vorschriften all dieser Rechte insgesamt die Rechte der Kinder oder Seitenverwandten an dem gemeinschaftlichen Vermögen der aufgelösten Ehe oder an dem Vermögen des verstorbenen oder geschiedenen und zur zweiten Ehe schreitenden Gatten zu sichern. Das Erbfolgerecht bestimmt sich aber nach dem letzten Wohnort des Erblassers vgl. Windscheid I. § 35 Nr. 5 und das eheliche Güterrecht nach dem Wohnort des Ehemannes zur Zeit der Eheschließung, soweit die früheren Eheleute nicht etwas anderes seinerzeit vereinbart

## § 39.

Alle Vorschriften, welche das Recht zur Eheschließung weiter beschränken, als es durch dieses Gesetz geschieht, werden aufgehoben.<sup>1)</sup>

haben. Es hat daher jeder Standesbeamte (auch der württembergische zc. diese Vorschriften zu beachten. Der Standesbeamte, welcher die Vorschriften des § 38 nicht beachtet, verfehlt sich gegen § 69 dieses Gesetzes, insofern solche landesherrliche Vorschriften als von dem Reichsgesetz in ihrem bisherigen Geltungsumfang anerkannte Egehindernisse angesehen werden und daher die Außerachtlassung derselben auch die Außerachtlassung einer in dem Reichsgesetze gegebenen Vorschrift enthält. Vgl. Entsch. der vereinigten Strafsenate des Reichsgerichts vom 13. November 1886 Bd. XV. S. 47 ff. und Entsch. des III. Strafsenats vom 14. März 1887 Bd. XV. S. 374 ff.

Ob der Ehegatte eines Verschollenen nach dessen Todeserklärung eines Nachweises bedarf, bestimmt sich nach dem Rechte am letzten Wohnort des Verschollenen und bei einer außerehelichen Mutter, welche einen Anderen als ihren Schwängerer heiraten will, nach dem Rechte am Wohnort dieser Mutter zur Zeit der Eheschließung.

Ob schon vor Eingehung einer ersten Ehe ein Nachweis zu stellen ist, wird durch das Recht am Wohnorte des Ehemanns zur Zeit der Eheschließung bestimmt. Vgl. v. Sicherer S. 278 ff. Um nicht gegen § 69 dieses Gesetzes zu verstoßen hat der Standesbeamte den erforderlichen und gewöhnlich von der betr. Vormundschaftsbehörde auszustellenden Nachweis von dem Eheandidaten sich vorlegen zu lassen und im Zweifelsfall selbst mit jener Behörde in Verkehr zu treten bezw. Weisungen von seiner Aufsichtsbehörde zu erbitten. Vgl. § 60 der M.-B.

<sup>1)</sup> Aufgehoben ist somit das Verbot der Ehe zwischen Christen und Nichtchristen, der Trauung eines Württembergers im Ausland, das Verbot der Ehe mit einem durch das Gelübde der Keuschheit nach katholischem Kirchenrecht Verpflichteten, wegen Altersungleichheit, wegen eines schon bestehenden Verlöbnisses, in der geschlossenen Zeit d. h. vom Sonntag Invocavit bis zum Osterfest und vom 1. Advent bis zum Erscheinungsfest, wegen geschlechtlichen Unvermögens, wegen Entführung — soweit nicht Irrtum oder Betrug im Sinne des § 36 dieses Gesetzes in Betracht zu ziehen ist. Vgl. Stiegele, S. 45 ff. übrigens auch § 82 dieses Gesetzes.

Aufgehoben sind auch die Vorschriften des code civil und des badiſchen Landrechts, welche geschiedenen Ehegatten verbieten, sich wieder zu heiraten, ebenso alle Vorschriften, welche geschiedenen Ehegatten verbieten, sich mit Dritten zu verheiraten oder außerehelich Geschwängerten

## § 40.

Die Befugnis zur Dispensation von Egehindernissen steht nur dem Staat zu. Über die Ausübung dieser Befugnis haben die Landesregierungen zu bestimmen.<sup>1)</sup>

## Vierter Abschnitt.

## Form und Beurkundung der Eheschließung.

## § 41.

Innerhalb des Gebietes des Deutschen Reichs<sup>2)</sup> kann eine Ehe rechtsgiltig nur vor dem Standesbeamten geschlossen werden.<sup>3)</sup>

verbieten, während der Schwangerschaft sich mit einem anderen als ihrem Schwängerer zu verheiraten und endlich Vorschriften, welche die Ehe wegen körperlicher Gebrechen nicht dulden, so die Württ. Ehegerichtsordnung Kap. XII § 3, einzelne bayerische Partikularrechte, die Eheordnung von Sachsen-Altenburg, Schleswig-Holstein zc. Dagegen ist noch in Kraft die Vorschrift des bayerischen Gesetzes vom 16. April 1868 bezw. 22. Februar 1872, wonach ein bayerischer Staatsangehöriger, welcher in den rechtsrheinischen Provinzen seine Heimat hat, zur Verheirathung eines von der Distriktsverwaltungsbehörde seiner Heimatgemeinde ausgestellten Zeugnisses bedarf, daß kein gesetzlich begründetes Hindernis gegen die beabsichtigte Eheschließung besteht. Wenn auch der Mangel dieses Zeugnisses nach der allerjüngsten Änderung des Gesetzes auf die Rechtsgiltigkeit der geschlossenen Ehe ohne Einfluß ist, so hat er doch anderweitige größere Nachteile für Frau und Kinder zur Folge. Vgl. hierüber das Nähere in § 37 Ziff. 6 der M.-B.

<sup>1)</sup> Vgl. § 38 der M.-B. und darüber, welcher Staat im einzelnen Fall befugt ist, von Egehindernissen zu dispensieren, vgl. Anmerk. 1 S. 33.

<sup>2)</sup> Zwischen Italienern kann die Ehe auch vor deren hiezu befugten Konsulu geschlossen werden. Vgl. den Zusatzvertrag zu dem Konsularvertrag zwischen dem Deutschen Reich und Italien vom 4. Mai 1891 — unten XXI.

Ebenso kann die rechtsgiltige Eheschließung vor dem Grenzpfarrer zwischen zwei ihm eingepfarrten Ausländern stattfinden, sofern keiner derselben seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Bezirk eines deutschen Standesbeamten hat. Vgl. § 75 dieses Gesetzes.

## § 42.

Zuständig ist der Standesbeamte, in dessen Bezirk einer der Verlobten seinen Wohnsitz hat oder sich gewöhnlich aufhält.<sup>1)</sup> Unter mehreren zuständigen Standesbeamten haben die Verlobten die Wahl.<sup>2)</sup>

Eine nach den Vorschriften dieses Gesetzes geschlossene Ehe kann nicht aus dem Grunde angefochten werden, weil der Standesbeamte nicht der zuständige gewesen ist.<sup>3)</sup>

## § 43.

Auf schriftliche Ermächtigung des zuständigen Standesbeamten darf die Eheschließung auch vor dem Standesbeamten eines anderen Orts stattfinden.<sup>4)</sup>

<sup>1)</sup> Für Ehen außerhalb des Gebietes des Deutschen Reichs entscheidet der im internationalen Privatrecht anerkannte Satz, daß die Form der Eheschließung sich nach den Gesetzen des Ortes bestimmt, wo die Ehe geschlossen wird („locus regit actum“). Vgl. Erkenntnis des vormaligen preussischen Obertribunals vom 15. Januar 1855 (Entscheidungen Bd. XXIX S. 380). Vgl. auch das Gesetz, betr. die Eheschließung von Bundesangehörigen im Ausland vom 4. Mai 1870 § 1 Note 1 — unten VI.

<sup>2)</sup> Über den Begriff von Wohnsitz und Aufenthalt vgl. unten § 39 der M.-B. Wer im Reichsgebiet weder einen Wohnsitz noch einen gewöhnlichen Aufenthalt hat, gleichgiltig, ob Ausländer oder Inländer, darf weder aufgeboden noch zur Eheschließung zugelassen werden.

<sup>3)</sup> Über Eheschließungen von Militärpersonen, welche ihr Standquartier nach eingetretener Mobilmachung verlassen haben, vgl. Formular B<sup>4</sup> und §§ 7 ff. der Kaiserl. Verordnung vom 20. Januar 1879 — unten XIII.

<sup>4)</sup> Das Gesetz will ein Versehen des Standesbeamten nicht mit Nachteilen gegenüber den Eheschließenden strafen.

<sup>5)</sup> Über die Form der Ermächtigung vgl. § 5 Abs. 2 der M.-B. d. B. Einer solchen Ermächtigung bedarf nur derjenige Standesbeamte, der nicht nach § 42 dieses Gesetzes zuständig ist. Auch können nur Standesbeamte des deutschen Reichs solche Ermächtigungen einander erteilen. Vgl. Bofcher, 1878 S. 310.

Wenn ein ermächtigter Standesbeamter auch nicht verpflichtet ist, die Erfordernisse der §§ 28—40 dieses Gesetzes einer Prüfung zu unterziehen, so ist er doch verbunden, die Eheschließung abzulehnen, wenn ihm ein solches Ehehindernis auf andere Weise bekannt geworden ist.

## § 44.

Der Eheschließung soll ein Aufgebot<sup>1)</sup> vorhergehen.

Für die Anordnung desselben ist jeder Standesbeamte zuständig, vor welchem nach § 42 Abs. 1 die Ehe geschlossen werden kann.

## § 45.

Vor Anordnung des Aufgebots sind dem Standesbeamten (§ 44) die zur Eheschließung gesetzlich notwendigen Erfordernisse als vorhanden nachzuweisen.<sup>2)</sup>

Insbepondere haben die Verlobten in beglaubigter Form beizubringen:

1. ihre Geburtsurkunden,<sup>3)</sup>

Vgl. Entsch. des Reichsg. in Straff. Bd. IV. S. 257 und Bofcher, 1888 S. 340 ff.

Eine nach den Vorschriften dieses Gesetzes geschlossene Ehe kann nicht aus dem Grunde angefochten werden, weil der Standesbeamte, welcher die Eheschließung vorgenommen hat, ohne nach der gesetzlichen Regel zuständig zu sein, zur Vornahme der Eheschließung überhaupt nicht ermächtigt war oder weil er von einem nicht zuständigen Standesbeamten ermächtigt war, oder weil er von einem nach der gesetzlichen Regel zuständigen Standesbeamten, aber nicht in schriftlicher Form, ermächtigt war. Vgl. v. Sicherer S. 493 ff.

<sup>1)</sup> Über die Notwendigkeit und den Vollzug des Aufgebots entscheidet das Recht des Eheschließungsortes, nicht das Recht, nach welchem die Erfordernisse der Eheschließung sich zu richten haben. Vgl. v. Sicherer S. 494.

Ein zur Eheschließung nicht zuständiger Standesbeamter kann zur Vornahme des Aufgebots nicht ermächtigt werden. Vgl. § 40 der M.-B. Über die Form des Aufgebots vgl. § 5 Abs. 2 der M.-B. d. B. und über das vom Standesbeamten zu führende Verzeichnis der Aufgebote § 10 Z. 3 derselben. Aus dem „soll“ ergibt sich, daß von dem Aufgebot die Gültigkeit der Ehe nicht abhängig ist.

<sup>2)</sup> Vgl. die §§ 28—40 dieses Gesetzes und die §§ 41 ff. der M.-B. und bezüglich des Ausweises über die Staatsangehörigkeit das Gesetz über Aufhebung polizeilicher Beschränkung der Eheschließung vom 4. Mai 1868 § 1 und Note dazu — unten V.

<sup>3)</sup> Die von einem gerichtlichen Dolmetscher angefertigte Übersetzung einer in einer fremden Sprache ausgestellten Geburtsurkunde, welche

2. die zustimmende Erklärung derjenigen, deren Einwilligung nach dem Gesetze erforderlich ist.<sup>1)</sup>

Der Beamte kann die Beibringung dieser Urkunden erlassen, wenn ihm die Thatfachen, welche durch dieselben festgestellt werden sollen, persönlich bekannt oder sonst glaubhaft nachgewiesen sind.<sup>2)</sup> Auch kann er von unbedeutenden Abweichungen in den Urkunden, beispielsweise von einer verschiedenen Schreibart der Namen oder einer Verschiedenheit der Vornamen absehen, wenn in anderer Weise die Persönlichkeit der Beteiligten festgestellt wird.

Der Beamte ist berechtigt, den Verlobten die eidesstattliche Versicherung über die Richtigkeit der Thatfachen abzunehmen,<sup>3)</sup> welche durch die vorliegenden Urkunden oder die sonst beigebrachten Beweismittel ihm nicht als hinreichend festgestellt erscheinen.

dem Standesbeamten zum Zwecke des Nachweises eines Eheerfordernisses von einem Verlobten überreicht wird, ist zwar keine öffentliche, aber eine zum Beweise von Rechten erhebliche Privaturkunde. Entsch. des Reichsg. in Straff. Bd. V S. 255.

<sup>1)</sup> Unter dem „Gesetz“ muß mangels eines einschränkenden Zusatzes jedes für den betreffenden Verlobten maßgebende Gesetz verstanden werden. Entsch. des Reichsg. in Straff. Bd. IV S. 256. Vgl. auch die §§ 29—32 dieses Gesetzes.

<sup>2)</sup> Eine falsche Beurkundung (§ 271 des St.-G.-B.) liegt nicht vor, wenn der Standesbeamte auf Grund unrichtiger Angaben des Bräutigams den Letzteren in der öffentlichen Bekanntmachung des Aufgebots oder in dem Protokoll über Nachsuchung des Aufgebots als „ledig“ oder „Witwer“ bezeichnet. Entsch. des Reichsg. in Straff. Bd. XX S. 249.

<sup>3)</sup> Der § 156 des Strafgesetzbuchs setzt die Zuständigkeit der Behörde zur Abnahme der eidesstattlichen Versicherung nicht im concreten Falle, sondern nur nach dem Gegenstande der Versicherung an sich voraus und der Standesbeamte ist befugt, eine eidesstattliche Versicherung auch über solche Umstände abzunehmen, welche nur für den Erlaß des Aufgebots von Erheblichkeit sind. Entsch. des Reichsg. in Straff. Bd. V S. 255. Wer es unternimmt, einen anderen zur wissenschaftlichen Abgabe einer falschen Versicherung an Eidesstatt zu verleiten, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft. (§ 159 des St.-G.-B.) Wer einen Anderen zur Ableistung einer falschen Versicherung an Eidesstatt verleitet, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft. Der Versuch ist strafbar. § 160 des St.-G.-B.

## § 46.

Das Aufgebot ist bekannt zu machen: <sup>1)</sup>

1. in der Gemeinde oder in den Gemeinden, woselbst die Verlobten ihren Wohnsitz haben;
2. wenn einer der Verlobten seinen gewöhnlichen Aufenthalt außerhalb seines gegenwärtigen Wohnsitzes hat, auch in der Gemeinde seines jetzigen Aufenthalts;
3. wenn einer der Verlobten seinen Wohnsitz innerhalb der letzten 6 Monate gewechselt hat, auch in der Gemeinde seines früheren Wohnsitzes.

Die Bekanntmachung hat die Vor- und Familiennamen, den Stand oder das Gewerbe und den Wohnort der Verlobten und ihrer Eltern zu enthalten.

Sie ist während zweier Wochen<sup>2)</sup> an dem Rats- oder Ge-

<sup>1)</sup> Die Bekanntmachung des Aufgebots durch Aushängen an der zu Bekanntmachungen der Gemeindebehörden bestimmten Stelle ist Sache der Gemeindebehörde. Die Bescheinigung des erfolgten Aushangs ist daher stets von dem Ortsvorsteher als solchem, nie von dem Standesbeamten zu unterzeichnen. (Musterformular E 1). Ersuchen um Vollziehung des Aushangs in anderen Gemeinden sind an die Ortsbehörden, nicht an die Standesämter, zu richten, welche denselben Folge zu leisten haben (§ 15 der M.-B. d. B.). Vgl. § 45 der M.-B. und Boscher, 1876 S. 186. Die Beurkundung über den erfolgten Aushang ist eine öffentliche Urkunde im Sinne des § 348 des Strafgesetzbuchs. Entsch. d. Reichsg. in Straff. Bd. IV S. 155.

<sup>2)</sup> Zwischen dem Tage des Aushangs und der Abnahme müssen 14 volle Kalendertage liegen. Es ist darauf zu achten, daß der Aushang gegen äußere Eingriffe geschützt bleibt und ohne Schwierigkeit gelesen werden kann. Vgl. § 45 letzter Absatz der M.-B. Wenn der Aushang vor Ablauf der Frist abgenommen, beschädigt oder zerrissen wird, so ist der Aushang einfach zu erneuern; die Frist wird aber nicht neu, sondern vom Tage des ersten Aushangs an fortberechnet. Vgl. Stiegele, S. 149 Anm. 196 und Böll, S. 158 ff. Anm. 8. Dies ergibt sich aus der Bedeutung und dem Zweck des Aushangs. Dieser ist zur Gültigkeit der Ehe nicht erforderlich — vgl. Note zu § 45 dieses Gesetzes. Er dient nur dazu, daß etwaige Hindernisse der Ehe leichter zur Kenntnis des Standesbeamten kommen und dadurch die Schließung

meindehause, oder an der sonstigen, zu Bekanntmachungen der Gemeindebehörde bestimmten Stelle auszuhängen.<sup>1)</sup>

## § 47.

Ist einer der Orte, an welchem nach § 46 das Aufgebot bekannt zu machen ist, im Auslande<sup>2)</sup> belegen, so ist an Stelle des an diesem Orte zu bewirkenden Aushanges die Bekanntmachung auf Kosten des Antragstellers einmal in ein Blatt einzurücken, welches an dem ausländischen Orte erscheint oder verbreitet ist. Die Eheschließung ist nicht vor Ablauf zweier Wochen nach dem Tage der Ausgabe der betreffenden Nummer des Blattes zulässig.<sup>3)</sup>

einer ungiltigen oder nichtigen Ehe verhindert wird. Diese Aushänge lesen aber bekanntlich außer Interessenten, welchen die persönlichen Verhältnisse der Eheschließenden vorher schon bekannt sind, meistens nur Bummeler, denen jene Verhältnisse gleichgiltig sind. Würde, wie z. B. von Sicherer S. 506 ff. angenommen hat, die Frist ganz von neuem zu berechnen sein oder auch nur um so viel Tage verlängert werden, als seit der Verlesung des ersten Aushangs verstrichen sind, wie Hinrichs meint und in der Lipp'schen Instruktion zu § 46 vorgeschrieben ist, so würden dadurch die Nupturienten in einer dem Sinne des Gesetzes widersprechenden Weise in der Eheschließung gehindert werden, — man vergl. nur die §§ 42. 43 dieses Gesetzes — ja könnten sogar durch Bosheit eines Nachsüchtigen in ganz außerordentlicher Weise, nemlich durch fortgesetzte Beschädigung stets kurz vor Ablauf der Frist, aufgehalten werden. Von einer gänzlichen oder auch nur teilweisen Verlängerung der Frist ist in der M.=B. auch nicht die Rede.

Bezüglich des Aufgebots im rechtsrheinischen Bayern vgl. die Note zu § 74 dieses Gesetzes.

<sup>1)</sup> Der Standesbeamte kann sich bei Prüfung über den vorschriftsmäßigen Aushang des Aufgebots auch anderer Beweismittel als der Bescheinigung der Ortsbehörde bedienen, ohne hiedurch gemäß § 69 dieses Gesetzes strafbar zu werden — Entsch. des Reichsg. in Straff. Bd. XIX. S. 411 — und hat ein Verzeichnis der von ihm angeordneten oder auf Ersuchen eines anderen Standesbeamten verkündeten Aufgebote zu führen. Vgl. § 10 der M.=B. d. B.

<sup>2)</sup> D. h. alle Orte außerhalb des deutschen Reichsgebiets.

<sup>3)</sup> Über Auswahl des Blattes, Kosten, Form und Bescheinigung der Einrückung vgl. § 46 Abs. 2 der M.=B. sowie die Note dazu be-

Es bedarf dieser Einrückung nicht, wenn eine Bescheinigung der betreffenden ausländischen Ortsbehörde dahin beigebracht wird, daß ihr von dem Bestehen eines Ehehindernisses nichts bekannt sei.<sup>1)</sup>

## § 48.

Kommen Ehehindernisse zur Kenntnis des Standesbeamten, so hat er die Eheschließung abzulehnen.<sup>2)</sup>

## § 49.

Soll die Ehe vor einem anderen Standesbeamten<sup>3)</sup> als demjenigen

zünftig der Gültigkeit der bei uns geschlossenen Ehe eines Franzosen, Belgier, Italiener und Niederländers in deren Heimatstaat.

Die Zeitungen, insbesondere die Lokalblätter, sind gewöhnlich vor datiert; sie tragen nicht das Datum des Tages der Ausgabe (Montag den 1. Juli) sondern das Datum des folgenden Tages (Dienstag den 2. Juli). Die zweiwöchentliche Frist würde somit mit dem 2. Juli beginnen. Ist dem Standesbeamten aber der Tag der Ausgabe des Blattes unbekannt, so hat er sich, sofern die Einhaltung der Frist in Frage steht, mit der Redaktion des Blattes zu verständigen.

<sup>1)</sup> Vgl. § 44 Abs. 2 und 3 der M.=B. bezüglich der Annahme der Echtheit einer Urkunde vom Auslande und Formular I.

<sup>2)</sup> Eine wegen Geisteschwäche entmündigte Person kann den nach § 28 Abs. 1 dieses Gesetzes erforderlichen Willensakt mit rechtlichen Wirkungen nicht vollziehen und ist somit der Standesbeamte befugt, das Aufgebot bzw. die Eheschließung zu verweigern vgl. Bofcher, 1883 S. 141.

Ist aber der Nupturient nicht unfähig zu einem Willensentschluß, kann er nicht als unsinnig, blödsinnig bezeichnet werden, sondern weiß er, was er will, und was eine Heirat ist, und zählt er nur zu den simplen, halbthörichten Leuten, so kann ihm wohl abgemahnt werden, dagegen ist ihm die Berehelichung zu gestatten, wenn er auf seinem Vorhaben beharrt und ihm das erforderliche Verständnis des Ehestandes nicht fehlt. Entscheidung der Civilkammer Tübingen; Bofcher, 1878 S. 157 ff. vgl. oben § 28. Das weitere Erfordernis eines „vollständig gesicherten Nahrungsstandes“ wäre gegen § 1 Abs. 2 des Reichsgesetzes vom 4. Mai 1868 — unten V.

<sup>3)</sup> Dieser hat aber auch zu prüfen, ob die Aufgebote an den vorgeschriebenen Orten und unter Wahrung der gesetzlichen Frist erlassen worden sind und ob nicht inzwischen die sechs Monate des § 51 des Gesetzes verstrichen sind. Vgl. Bofcher, 1878 S. 311.

geschlossen werden, welcher das Aufgebot angeordnet hat, so hat der letztere eine Bescheinigung dahin auszustellen,<sup>1)</sup> daß und wann das Aufgebot vorschriftsmäßig erfolgt ist und daß Ehehindernisse nicht zu seiner Kenntniß gekommen sind.<sup>2)</sup>

## § 50.

Die Befugniß zur Dispensation<sup>3)</sup> von dem Aufgebot steht nur dem Staate zu. Über die Ausübung dieser Befugniß haben die Landesregierungen zu bestimmen.

Wird eine lebensgefährliche Krankheit, welche einen Aufschub der Eheschließung nicht gestattet, ärztlich bescheinigt, so kann der Standesbeamte (§ 42 Abs. 1) auch ohne Aufgebot die Eheschließung vornehmen.<sup>4)</sup>

<sup>1)</sup> Es empfiehlt sich, diese Bescheinigung mit jener Ermächtigung zu verbinden. Vgl. § 40 der M.-B.; § 5 Abs. 2 und — bezüglich der Kosten — § 13 der M.-B. d. B.

<sup>2)</sup> Deshalb sind auch bei diesem, nicht bei dem Ermächtigten, die Einwendungen gegen die Eheschließung zu erheben. Vgl. Bofcher, 1876 S. 186. Die Bescheinigung kann erst ausgestellt werden nach dem Ablauf der zweiwöchentlichen Frist seit Bewirkung des Aushangs bezw. seit der Ausgabe des Blattes.

<sup>3)</sup> Diese Befugniß steht dem Amtsgericht zu in dessen Bezirk die Ehe geschlossen werden soll: die Sporel betragt 15—40 Mark. Vgl. § 47 der M.-B. und Sporteltarif zum Allgemeinen Sportelgesetz vom 24. März 1881 Nr. 19 — Reg.-Bl. S. 147. Gegen einen ablehnenden Beschluß kann Beschwerde erhoben werden. Bofcher, 1888 S. 216. Über den Antrag auf Abkürzung der Frist vgl. Formular K.

<sup>4)</sup> Der bloß zur Eheschließung ermächtigte Standesbeamte kann dagegen ohne Aufgebot keine Ehe schließen. Vgl. § 47 der M.-B.

Die lebensgefährliche Krankheit muß ärztlich bescheinigt werden. Hierbei ist vorsichtig zu verfahren, insbesondere zu prüfen, ob derjenige, welcher die Bescheinigung ausgestellt hat, auch wirklich Arzt ist und ob die Bescheinigung ihrem Inhalt nach auch die Lebensgefahr und die Unaußschiebbarkeit bestätigt. Ist die Unterschrift des Arztes dem Standesbeamten unbekannt, so ist sie zu beglaubigen.

Diese verantwortliche Befugniß ist deshalb dem Standesbeamten eingeräumt, weil Verweisung an die Aufsichtsbehörde vielfach dahin führen würde, daß in der Zwischenzeit der Tod eintreten könnte und

## § 51.

Das Aufgebot verliert seine Kraft, wenn seit dessen Vollziehung sechs Monate verstrichen sind, ohne daß die Ehe geschlossen worden ist.<sup>1)</sup>

## § 52.

Die Eheschließung erfolgt<sup>2)</sup> in Gegenwart von zwei Zeugen durch die an die Verlobten einzeln und nach einander gerichtete Frage des Standesbeamten:<sup>3)</sup>

ob sie erklären, daß sie die Ehe mit einander eingehen wollen, durch die bejahende Antwort der Verlobten und<sup>4)</sup> den hierauf er-

daher die meistens aus sehr moralischen Gründen gewünschte eheliche Verbindung unterbleiben würde. Vgl. Verhandlungen im Herrenhaus über das preuß. Gesetz vom 9. März 1874. Vor der Eheschließung müssen selbstverständlich die gesetzlichen Eheerfordernisse als vorhanden nachgewiesen werden. v. Grischen S. 146.

<sup>1)</sup> Die Frist ist kalendermäßig zu berechnen. Der Aushang hat in Stuttgart am 30. Januar, in Ulm am 1. Februar begonnen. Das Aufgebot war nach dem 15. Februar vollzogen, die Ehe konnte am 16. Februar geschlossen werden, auch noch am 15. August, dagegen nicht mehr am 16. August. Vgl. § 48 der M.-B.

Ebenso verliert die Dispensation vom Aufgebot und die Bescheinigung einer ausländischen Behörde über den Nichtbestand eines Ehehindernisses nach Ablauf von sechs Monaten ihre Kraft. Vgl. v. Sicherer S. 516.

<sup>2)</sup> Das Thatbestandsmerkmal einer den Anfang der Ausführung enthaltenden Handlung im Sinne der §§ 43, 171 des St.-G.-B. wird nicht schon dadurch erfüllt, daß nach bewirktem Aufgebot die Verlobten den Standesbeamten auf seiner Kanzlei ersuchen, den Akt der Eheschließung zu vollziehen. Auch schließt die vermeintlich erfolgte Auflösung der Ehe den für das Verbrechen der Doppelhehe erforderlichen Vorfall aus. Vgl. Entsch. des Reichsg. in Straff. Bd. IX S. 84.

<sup>3)</sup> Über die dabei zu beachtende Würde, die Kleidung etc. vgl. § 49 der M.-B.

<sup>4)</sup> Wird eine dieser Förmlichkeiten unterlassen, so kommt die Ehe nicht zu Stande (vgl. Bofcher, 1891 S. 313). Dies wäre der Fall, wenn z. B. nur ein Zeuge zugegen wäre, oder wenn die bejahende Antwort nur unter einer Bedingung abgegeben würde.

folgenden Ausspruch des Standesbeamten, daß er sie nunmehr kraft des Gesetzes für rechtmäßig verbundene Eheleute erkläre.<sup>1)</sup>

## § 53.

Als Zeugen<sup>2)</sup> sollen nur Großjährige<sup>3)</sup> zugezogen werden. Verwandtschaft und Schwägerschaft zwischen den Beteiligten und den Zeugen, oder zwischen den Zeugen untereinander steht deren Zuziehung nicht entgegen.

<sup>1)</sup> Dagegen hat der Standesbeamte alles zu vermeiden, was als Nachahmung kirchlicher Gebräuche, z. B. Wechseln der Ringe, Zusammenfügen der Hände der Eheschließenden, anzusehen wäre.

<sup>2)</sup> Die beizuziehenden Zeugen müssen die natürlichen und gesetzlich vorgeschriebenen allgemeinen Eigenschaften von Zeugen haben. Ausgeschlossen sind daher dauernd oder vorübergehend des Gebrauchs der Verstandeskräfte beraubte Personen, Taube, Taubstumme, Blinde; ebenso diejenigen, welchen gemäß § 34 Ziff. 5 des Strafgesetzbuchs die bürgerlichen Ehrenrechte aberkannt sind, für die in dem betreffenden Urteile festgesetzte Zeitdauer. Vgl. § 50 der M.-B. Sollte aber gleichwohl eine Person ohne bürgerliche Ehrenrechte als Zeuge zugezogen sein, so ist dies auf die Gültigkeit der Ehe ohne Einfluß. Denn die Anerkennung der bürgerlichen Ehrenrechte bewirkt nur die Unfähigkeit, Zeuge bei Aufnahme von Urkunden, also hier der Heiratsurkunde zu sein, nicht aber Zeuge des vorgängigen Aktes der Eheschließung zu sein; die Eintragung in das Heiratsregister ist blos Beurkundung der Eheschließung, nicht die Eheschließung selbst. Vgl. Oshausen, Commentar zum Strafgesetzbuch, 3. Aufl. S. 132 Ziff. 6. Windscheid Pand. III. S. 37 Anm. 12. v. Sicherer S. 519. Bölk S. 172. Stiegele S. 157. Anderer Meinung Mandry im Arch. für die civil. Praxis Bd. LIX. S. 336 ff. und H. Meyer, Lehrb. des D. Strafrechts Aufl. 2 S. 288.

<sup>3)</sup> Das Alter der Großjährigkeit beginnt im ganzen Umfang des Deutschen Reichs mit dem vollendeten einundzwanzigsten Lebensjahre. Vgl. § 1 des Reichsgesetzes vom 17. Februar 1875 — Reichsgesetzbl. S. 71. Die hausverfassungsmäßigen oder landesgesetzlichen Bestimmungen über den Beginn der Großjährigkeit der Landesherrn und der Mitglieder der landesherrlichen Familien, sowie der Fürstlichen Familie Hohenzollern werden durch diesen § 1 nicht berührt.

Nach den Motiven zu diesem Reichsgesetz sind die Bestimmungen in den Artikeln 1 und 89 des Pfandentwicklungsgesetzes vom 21. Mai 1828 in Kraft geblieben. Nach denselben begründet die Dispensation

## § 54.

Die Eintragung in das Heiratsregister<sup>1)</sup> soll enthalten:

1. Vor- und Familiennamen,<sup>2)</sup> Religion, Alter,<sup>3)</sup> Stand oder Gewerbe, Geburts- und Wohnort der Eheschließenden;

von der Minderjährigkeit von dem Tage ihrer Eröffnung an für den Dispensirten den Rechtsstand der Volljährigkeit nach seinem ganzen Umfange. Gleiche Wirkung hat die Übertragung eines Staatsamtes im Sinne des § 3 der Dienst-Pragmatik, ingleichen die Zulassung zur Advokatur. Es ist endlich jede minderjährige, in die Ehe tretende Frauensperson von dem Tage ihrer Eheschließung an in allen Beziehungen für volljährig zu achten. Alle diese Personen sind somit, auch wenn sie das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, als Zeugen zuzulassen, sowie Ausländer, wenn nach dem Rechte ihres Heimatsstaates die Großjährigkeit mit einem früheren Lebensalter (in der Schweiz mit dem vollendeten 20. Lebensjahre) eintritt, als nach dem Reichsgesetz vom 17. Febr. 1875. Überall wird aber vorausgesetzt, daß diese Thatfachen (Dispensation, Heirat, Anstellung, Vorschrift des ausländischen Rechts) dem Standesbeamten bekannt oder in glaubwürdiger Weise nachgewiesen sind. Umgekehrt werden Ausländer, welche nach ihrem Rechte erst später, wie z. B. in Oesterreich-Ungarn mit vollendetem 24. Lebensjahre, großjährig werden — vgl. auch Seite 29 Note 2 A — und dies dem Standesbeamten bekannt ist, als Zeugen zurückzuweisen sein. Vgl. v. Erichsen S. 104. Ebenso widerspricht es der Würde einer Eheschließung, Aufwärter, Kanzlisten, Boten zc. des Standesbeamten als Zeugen zuzulassen, sofern dieselben gar nicht mit den Nupturienten verwandt oder befreundet sind.

Wird indessen ein nicht großjähriger Zeuge zur Eheschließung zugelassen, so ist diese deshalb nicht ungültig: es ergibt sich dies schon aus dem Worte „sollen“; dagegen wird der Standesbeamte strafbar.

<sup>1)</sup> Dieser Antrag ist ohne Bezug auf die Rechtsgültigkeit der Ehe; derselbe beurkundet nur die Eheschließung, ist also nur Beweismittel für diese und kann, falls infolge irgend welchen Zufalls unterblieben, jederzeit nachgeholt werden, sei es durch den Standesbeamten, welcher die Ehe geschlossen hat, sei es durch einen anderen. Vgl. Formulare B<sup>2</sup> B<sup>3</sup>.

<sup>2)</sup> Die Vor- und Familiennamen haben mit den beigebrachten Geburtsurkunden übereinzustimmen; unzulässig sind Abkürzungen der Familiennamen wie Hans statt Johannes, Willy statt Wilhelm zc., ebenso der Beisatz „Herr“, „Fräulein“, „Frau“. Vgl. v. Erichsen S. 104.

2. Vor- und Familiennamen, Stand oder Gewerbe und Wohnort ihrer Eltern;
3. Vor- und Familiennamen, Alter,<sup>1)</sup> Stand oder Gewerbe und Wohnort der zugezogenen Zeugen;
4. die Erklärung der Eheschließenden;
5. den Ausspruch des Standesbeamten.<sup>2)</sup>

Über die erfolgte Eheschließung ist den Eheleuten sofort eine Bescheinigung auszustellen.<sup>3)</sup>

#### § 55.

Ist eine Ehe für aufgelöst, ungültig oder nichtig erklärt worden,<sup>4)</sup>

<sup>1)</sup> Die Zahlen für dieses Alter sind mit Buchstaben zu schreiben, Vgl. § 17 der M.=B.

<sup>2)</sup> Bei der Unterschrift hat die Ehefrau, weil die Eheschließung selbst schon durch die Erklärung vor dem Standesbeamten vollzogen war, mit dem neuerworbenen Familiennamen ihres Ehemannes zu unterzeichnen und daneben mit dem Zusatz „geborene“ ihren bisherigen Familiennamen zu schreiben.

Die von der Ehefrau nur mit ihrem bisherigen Familiennamen gezeichnete Unterschrift muß berichtigt werden (Entsch. des Landgerichts Berlin I). Dagegen ist bei einer Eheschließung einer Witwe oder geschiedenen Frau nicht erforderlich, daß sie ihrem ursprünglichen Familiennamen auch den ihres früheren Ehepartners beifüge. Eine Ehefrau als Adoptivkind hat zu zeichnen A. B. geborene C. adoptirte D. Die Nupturienten und Zeugen haben bei der Vorlesung der Heiratsurkunde auf alles sorgfältig zu achten, damit etwaige Unrichtigkeiten noch in der Anwesenheit und insbesondere vor Unterschrift des Standesbeamten berichtigt werden können.

<sup>3)</sup> Über die Form dieser Bescheinigung vgl. Formular D. 1.

Der Eintrag in das Heiratsregister ist auch in das statistische Verzeichnis aufzunehmen; vgl. §§ 3 und 4 Schlusssatz der Ministerial-Verfügung vom 14. März 1876 — unten X; über die Einträge im Familienregister und die Mitteilungen, welche der die Eheschließung vornehmende Standesbeamte an andere Standesämter zu machen hat, vgl. die §§ 1 und 7 der Minist.-Verf. vom 2. Juni 1880 — unten XV.

<sup>4)</sup> Für Klagen auf Trennung, Ungültigkeits- oder Nichtigkeitserklärung einer Ehe ist ausschließlich das Landgericht, bei welchem der Ehemann seinen allgemeinen Gerichtsstand hat, zuständig. Denselben

so ist dies am Rande der über die Eheschließung bewirkten Eintragung zu vermerken.\*)

muß aber ein Sühneversuch vor dem Amtsgericht, vor welchem der Ehemann seinen allgemeinen Gerichtsstand hat, vorausgegangen sein. Ist der Aufenthalt des Beklagten unbekannt oder im Auslande, steht dem Sühneversuch ein anderes schwer zu beseitigendes Hindernis entgegen, welches von dem Kläger nicht verschuldet ist, oder ist die Erfolglosigkeit des Sühneversuchs mit Bestimmtheit voranzusehen, so ist der Sühneveruch nicht erforderlich. Vgl. die §§ 568—573 verglichen mit den §§ 13 ff. der Reichscivilprozessordnung.

Unberührt bleiben gemäß § 16 Ziff. 5 des Einführungsgesetzes zu der Reichscivilprozessordnung die Vorschriften des bürgerlichen Rechts über das Verfahren bei Ehescheidungen auf Grund gegenseitiger Einwilligung. Der Privatwillkür der Ehegatten ist solche aber weder in Württemberg — vgl. Lang, 2. Aufl. S. 428 — noch sonst wo überlassen; vielmehr erfolgt auch sie durch Ausspruch des Richters, so nach preuß. Allg. Landrecht II. 1. § 716 (668); nach dem in den linksrheinischen Deutschen Gebieten (Elsaß-Lothringen, Rheinpfalz, Rheinhessen, Rheinprovinz) geltenden Code civil (Art. 290 ff.); nach dem badischen Landrecht Art. 290; vgl. v. Sicherer S. 585 und bezüglich der Juden oben S. 34 Note 3. In Mecklenburg spricht bei gegenseitiger Einwilligung nicht der Richter, sondern der Landesherz die Scheidung aus.

Auf Klagen, welche die Beendigung der Ehe zufolge Todes- oder Verschollenheitserklärung betreffen, finden bezüglich des Verfahrens nicht die §§ 568 ff., sondern die allgemeinen Vorschriften der Reichscivilprozessordnung Anwendung. Dieselben gehören als Streitigkeiten über nicht vermögensrechtliche Ansprüche ausschließlich vor die Landgerichte, soweit nicht abweichende Bestimmungen der Landesgesetze, welche aufrecht erhalten bleiben, bestehen. Vgl. § 823 der Reichscivilprozessordnung § 11 des Einf. Gesetzes dazu. Eine solche Ausnahme-Bestimmung besteht in Württemberg, wo nach Art. 20 des Ausführungsgesetzes zur R.=G.=P.=D. (vgl. die Motive zu Art. 20 Ziff. 3a) die Bestimmungen der R.=G.=P.=D. bei dem Aufgebotsverfahren zum Zwecke der Todeserklärung Verschollener wegen des Zusammenhangs desselben mit dem Teilungs- und Vormundschaftswesen ausgeschlossen sind. Vgl. Gaupp, Comm. zur R.=G.=P.=D. 2. Aufl. II. Bd. S. 196 und Lang, Personen- und Familienrecht 2. Aufl. S. 6 ff., 423.

\*) Urteile, durch welche Ehen als nichtig oder ungültig erklärt oder geschieden werden, treten unmittelbar in Wirksamkeit, ohne daß es der Vollziehung einer rituellen Form bedürfte. Vgl. Art. 33 letzter Abs. des R.=G.

Die landesgesetzlichen Vorschriften, nach welchen es zur Trennung einer Ehe einer besonderen Erklärung und Beurkundung vor dem Standesbeamten bedarf, werden hierdurch nicht berührt.\*)

Der Staatsanwaltschaft, mag dieselbe im Verfahren mitgewirkt haben oder nicht, ist stets sofort nach eingetretener Rechtskraft des Urteils durch das erkennende Gericht erster Instanz eine mit der Bescheinigung der Rechtskraft versehene Ausfertigung des Urteils von Amtswegen zuzustellen. Die Staatsanwaltschaft hat diese Ausfertigung dem Standesamt, in dessen Bezirk die Ehe geschlossen worden ist und zugleich, falls die Ehe nicht in Württemberg geschlossen worden ist, eine Abschrift dieser Ausfertigung dem Standesamte derjenigen Gemeinde, in deren Familienregister die Ehegatten gemäß § 1 oder 2 der Ministerialverfügung vom 2. Juni 1880 — unten XV — eingetragen sind, zur Berichtigung des letzteren zu übersenden — vgl. § 8 Abs. 1 dieser M.=B. und § 14 Abs. 1 der M.=B. d. B. — mit dem Bemerkten, daß die Urteilsausfertigung auch dem betreffenden Ortspfarramt mitzuteilen sei. — Vgl. unten XXII a.

Zu dieser Bemerkung ist der Standesbeamte auch dann und ausschließlich zuständig, wenn die Eheschließung, weil vor dem 1. Januar 1876 erfolgt, nur in die Kirchenbücher eingetragen ist. Diesfalls ist das Gesuch persönlich bezw. schriftlich in beglaubigter Form unter Vorlegung der betr. Urteilsausfertigung vom Antragsteller beim Standesbeamten anzubringen. Dieser macht hievon in seinem laufenden Heiratsregister unter Durchstrich des Vordrucks den Randvermerk entsprechend dem Formular B<sup>1</sup>. Zugleich ist diese Veränderung im Familienregister vorzumerken, und die Urteilsausfertigung dem betreffenden Ortspfarramt behufs Berichtigung der Kirchenbücher mitzuteilen. Vgl. Boscher, 1878 S. 216 ff., § 51 der M.=B., unten XXII a.

Eintragungen auf Grund von Urteilen außerdeutscher Gerichte dürfen nur auf amtsgerichtliche Anordnung geschehen.

\*) Solche Vorschriften bestehen im Rechtsgebiet des Code civil d. h. in den linksrheinischen Deutschen Landesteilen (vgl. S. 57 Abs. 1). Nach Art. 264 ff. des Code civil spricht erst der Standesbeamte die förmliche Scheidung der Ehe auf Grund des die Scheidung für zulässig erklärenden rechtskräftigen Urteils aus. Zu diesem Ausspruch hat der Antragsteller den anderen Ehegatten zu laden. Dies muß aber binnen zwei Monaten vom Eintritt der Rechtskraft des Urteils an geschehen. Versäumt er diese Frist so muß er neue Klage durchführen. Dieselbe kann aber in derselben Weise wie die erste Klage begründet werden. Erforderlich ist noch weiterhin, daß der Ausspruch des Standesbeamten

### Fünfter Abschnitt.

#### Beurkundung der Sterbefälle.

##### § 56.

Jeder Sterbefall ist spätestens am nächstfolgenden Wochentage<sup>1)</sup> dem Standesbeamten des Bezirks, in welchem der Tod erfolgt ist, anzuzeigen.<sup>2)</sup>

##### § 57.

Zu der Anzeige verpflichtet ist das Familienhaupt,<sup>3)</sup> und wenn

in das Standesregister eingetragen werde. Diese Bestimmung des Code civil ist durch § 582 der R.=G.=B.=D. nicht berührt.

Zu Baden ist durch Gesetz vom 3. März 1879 die dem Code civil ähnlich lautende Bestimmung aufgehoben. Vgl. Gaupp, Comm. zur R.=G.=B.=D. 2. Aufl. II. Bd. S. 219. Ist der Standesbeamte im Zweifel über die Tragweite zc. des ihm vorgelegten Urteils eines nicht württ. Gerichts, so wende er sich an sein vorgesetztes Amtsgericht. Vgl. § 60 der M.=B.

<sup>1)</sup> Dieser § befreit von der Verpflichtung, die Anzeige an Sonntagen zu machen, schließt aber nicht aus, daß Anzeigen an Sonntagen gemacht werden. Feiertage, welche auf einen Wochentag fallen, gelten als Wochentage. Vgl. § 52 der M.=B.

<sup>2)</sup> Im Fall des nicht natürlichen Todes einer Militärperson des aktiven Dienststandes macht der betreffende Befehlshaber diese Anzeige, erteilt die Genehmigung zur Beerdigung und stellt den Beerdigungsschein aus. Vgl. unten XVIII.

Über Sterbefälle auf dem Bodensee vgl. die Bekanntmachung des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten vom 21. Juni 1880 in der Note zu § 59 der M.=B.

<sup>3)</sup> Das Familienhaupt hat die in seiner Familie vorgekommenen Sterbefälle anzuzeigen, also der Ehemann den Tod seiner Ehefrau, die Ehefrau den Tod ihres Ehemannes, der Vater den Tod seiner Kinder; wenn dieser verstorben, oder zur Anzeige dauernd (wegen Geisteskrankheit) außer stande ist, hat die Mutter die Anzeige zu machen. Territoriale (vgl. Anm. zu § 1) sind zur Anzeige wohl berechtigt, aber nicht verpflichtet; dagegen haben sie die Bescheinigung des Standesbeamten über erfolgte Eintragung des Sterbefalls bezw. ärztlichen Todenschein beizubringen, um Erlaubnis zur Beerdigung bezw. Leichenpaß zu erhalten.

ein solches nicht vorhanden oder an der Anzeige behindert ist, derjenige, in dessen Wohnung oder Behausung<sup>1)</sup> der Sterbefall sich ereignet hat.

## § 58.

Die §§ 19 bis 21 kommen auch in Beziehung auf die Anzeige der Sterbefälle zur Anwendung.<sup>2)</sup>

<sup>1)</sup> Die Anzeige hat der Mieter zu machen, wenn in vermieteten Räumen der Tod eines Reisenden, Dienstboten, Gewerbsgehilfen, Altmieters oder eines Verwandten erfolgt ist, der Eigentümer nur dann, wenn in den Räumen, welche er selbst bewohnt, ein Todesfall eingetreten oder wenn der Mieter selbst als Witwer oder als ledig verstorben ist. Dagegen sind Hausgenossen nicht zur Anzeige verpflichtet, wohl aber berechtigt, sofern sie nur den Verstorbenen gekannt haben. Als Behausung ist auch der Wagen eines Carussellbesizers oder einer Komödianten-, Kunstreiter- u. Truppe anzusehen.

<sup>2)</sup> Wird die Anzeige nicht von dem Verpflichteten selbst, sondern von einer anderen aus eigener Wissenschaft unterrichtet und hienach zur Anzeige berechtigten Person erstattet, so hat der Standesbeamte sich darüber, ob die anzeigende Person auch wirklich aus eigener Wissenschaft unterrichtet sei, zu vergewissern und am Schluß der betreffenden Eintragung zu vermerken, daß und wie die anzeigende Person aus eigener Wissenschaft unterrichtet sei (vgl. Musterformular A 3).

Überzeugt sich hiernach der Standesbeamte von der Richtigkeit der Anzeige, so darf letztere nicht darum zurückgewiesen werden, weil sie nicht durch den zur Anzeige Verpflichteten erfolgt sei. Vgl. §§ (53) 30 der M.-B.

Zu den aus eigener Wissenschaft unterrichteten Personen zählen insbesondere auch solche, welche den Verstorbenen im Leben gekannt und als Leiche gesehen haben, mögen sie nun beim Sterbefall selbst zugegen gewesen sein oder nicht. Erforderlich ist nur, daß sie die wesentlichen Angaben nach § 59 des R.-G. und insbesondere den Nachweis über die Identität des Verstorbenen machen können.

So ist z. B. die Dienerin einer einzelstehenden Dame zur Anzeige beim Ableben ihrer Herrin nicht verpflichtet, weil sie nur ihre Unterkunft in deren Wohnung hatte, wohl aber berechtigt, wenn sie z. B. vom Markt heimkehrend ihre Herrin tot auf dem Sopha findet. Hieher gehören auch Krankenwärter, Leichenschauer u. Vgl. v. Erichsen S. 208.

Personen unter 16 Jahren sollten zur Anzeige nicht zugelassen werden. Vgl. Bofcher, 1877 S. 382.

Findet eine amtliche Ermittlung über den Todesfall statt, so erfolgt die Eintragung auf Grund der schriftlichen Mitteilung<sup>1)</sup> der zuständigen Behörde.<sup>2)</sup>

Der Standesbeamte ist befugt, Personen, welche über den erfolgten Tod und die Familienverhältnisse Auskunft zu geben vermögen, auch wenn sie nicht zu den Anzeigepflichtigen (§ 57) gehören unter Androhung einer Ungehorsamsstrafe zu ihrer Vernehmung — vgl. Formular L vorzuladen und erforderlichenfalls seine Straf Gewalt (§ 68 Abs. 3) anzuwenden. vgl. Formular L<sup>1</sup>. Die Vernehmung auswärtiger Auskunftspersonen kann im Wege des Ersuchens an die betr. Gemeinde- oder Ortspolizeibehörden herbeigeführt werden. Vgl. § 15 der M.-B. d. B. und §§ 32 (53) der M.-B. Ersuchungsschreiben an Gerichtsbehörden sind dagegen nicht gestattet. Vgl. Entsch. des Reichsg. in Straff. Bd. XVIII. S. 312.

Über die in Kasernen und ähnlichen Dienstgebäuden vorkommenden Sterbefälle hat der nächste mit Disziplinarstrafbefugnis versehene Vorgesetzte des Verstorbenen resp. des Familienhauptes, bezüglich der in Divouacs und in Bürgerquartieren eintretenden Fälle — unter der in Abs. 2 dieses § gedachten Voraussetzung — ebenfalls dieser Vorgesetzte event. bei außerhalb der Garnison Kommandirten der am Sterbeort etwa vorhandene Garnisons-Älteste die Anzeige dem Standesbeamten in amtlicher Form schriftlich zu machen; in Lazareten ist zu dieser Anzeige der Chefarzt resp. in Reserve-Lazareten event. die Lazaretkommission verpflichtet. Vgl. Bekanntmachung des Ministeriums des Kriegswesens vom 8. Januar 1876 — unten VIII und XVIII.

Bei Todesfällen auf Eisenbahnen ist derjenige Standesbeamte zuständig, in dessen Bezirk die Leiche aus dem Wagen entfernt wird. Die Verpflichtung zur Anzeige an die Ortspolizeibehörde hat die Bahnverwaltung, die Anzeigepflicht gegenüber dem Standesamt die Ortspolizeibehörde, sofern das Familienhaupt des Verstorbenen fehlt, vgl. Bofcher, 1878 S. 312.

<sup>1)</sup> Diese schriftliche Mitteilung der mit der Ermittlung über den Todesfall befaßten Behörde (Staatsanwalt, Gericht, Oberamt, militärischer Befehlshaber) ist abzuwarten. Die daraufhin erfolgende Eintragung ist unter Angabe von Ort und Tag der Eintragung am Rand unter Durchstrich des Bordrucks und unter ausdrücklicher Bezugnahme auf die erfolgte Mitteilung vorzunehmen und vom Standesbeamten zu unterzeichnen, die Mitteilung selbst aber zu den Sammelakten des Sterberegisters des betr. Jahrganges zu legen. Vgl. § 13 Abs. 3 dieses Gesetzes und die §§ 8 und 9 der M.-B. d. B. vgl. Formular C 5.

<sup>2)</sup> Diese Mitteilung hat derjenige Staatsanwalt oder Amtsrichter, welcher den Beerdigungsschein ausgestellt hat, dem zuständigen Standesbeamten mittelst Übersendung der über den Sterbefall und die persönlichen Verhältnisse des Verstorbenen in den Akten enthaltenen Notizen, soweit solche gemäß § 59 dieses Gesetzes für den Eintrag erheblich sind, dann zu machen, wenn die Persönlichkeit des Verstorbenen feststeht; die Mitteilung erfolgt durch das Gericht, wenn erst im Laufe eines an dieses Verfahren sich anschließenden gerichtlichen Verfahrens die Persönlichkeit festgestellt wird; in allen anderen Fällen durch das Oberamt. Vgl. § 10 der M.-B. vom 19. Febr. 1885 — unten XIX.

Bei Sterbefällen von Militärpersonen, welche ihr Standort nach eingetretener Mobilmachung verlassen haben, ist für die Beurkundung derjenige Standesbeamte zuständig, in dessen Bezirk der Verstorbene seinen letzten Wohnsitz gehabt hat und wenn ein solcher im Inland nicht bekannt ist, der Standesbeamte, in dessen Bezirk derselbe geboren ist. Diese Eintragung erfolgt auf Grund einer schriftlichen dienstlich beglaubigten Anzeige. Dieselbe ist sobald als möglich unter Vermerk über die Todesursache und der in § 59 dieses Gesetzes genannten Angaben von dem Kommandeur der Behörde oder dem Regimentskommandeur zu erstatten, je nachdem der Verstorbene, zu einer Behörde oder Truppe gehört hat. Vgl. §§ 12—14 der Kaiserlichen Verordnung vom 20. Januar 1879 — unten XIII.

Im Fall eines nicht natürlichen Todes oder der Auffindung des Leichnams eines Unbekannten hat der Ortsvorsteher des Orts des Vorfalls oder der an Stelle des Ortsvorstehers mit der Verwaltung der Polizei betraute Gemeindebeamte unverzüglich an die Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht oder an das Amtsgericht Anzeige zu erstatten und zwar:

- a) Wenn nach seiner Ansicht der Tod durch vorsätzliche oder fahrlässige Verschuldung eines Anderen herbeigeführt worden, so ist die Anzeige jedenfalls an die Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht zu erstatten und bei Gefahr im Verzug d. h. sofern richterliche Untersuchungshandlungen sofort geboten sind, eine zweite Anzeige auch an das Amtsgericht.
- b) Liegt der Verdacht einer strafbaren Handlung nicht vor, so ist die Anzeige an die Staatsanwaltschaft oder an das Amtsgericht zu erstatten, je nachdem die eine oder andere Behörde schneller erreichbar ist. Wenn Staatsanwaltschaft und Amtsgericht den gleichen Sitz haben, so muß die Anzeige an die Staatsanwaltschaft gemacht werden.
- c) Die Anzeige soll alles enthalten, was über den Vorgang bekannt

## § 59.

Die Eintragung des Sterbefalles soll enthalten:<sup>1)</sup>

geworden und für die Frage, ob eine strafbare Handlung oder ein Selbstmord oder ein reiner Unglücksfall vorliegt, erheblich ist. Sie hat auf dem kürzesten Wege durch Telegramm, Eilboten u. ohne jede Rücksicht auf die von der Staatskasse zu erstattenden Kosten zu geschehen. Vgl. §§ 1 ff. der Verfügung der Ministerien der Justiz und des Innern vom 19. Februar 1885 — unten XIX. In diesen Fällen darf der Leichenschauer den Leichenschein erst aushändigen, wenn ihm der vom Staatsanwalt oder Amtsrichter ausgestellte Beerdigungsschein vorgezeigt worden ist. Vgl. § 28 Abs. 3 der Dienstanweisung für die Leichenschauer vom 3. Febr. 1882. Regbl. S. 41 ff.

Ebenso wird es auch in Bayern und Hessen gehalten. Dagegen sollen nach den preuß. Ausführungsbestimmungen die von anderen Behörden (Gericht, Staatsanwaltschaft) als der Ortspolizeibehörde ermittelten Ergebnisse stets dieser mitgeteilt werden und soll letztere dem Standesbeamten die Anzeige machen. Demgemäß wird der Beerdigungsschein vom Gericht oder Staatsanwalt der zuständigen Polizeibehörde eingehändigt. Auch bei Unglücksfällen in Bergwerken ist nicht der Bergbeamte, sondern die Ortspolizeibehörde die nach § 58 zur Mitteilung an den Standesbeamten verpflichtete Behörde. Preuß. Min. des Innern vom 4. Juli 1875 „Standesbeamter S. 126“. Preuß. Min. des Innern und für Hdl. vom 12. Dez. 1875 „Standesbeamter 1876 S. 5“. v. Grischen S. 221.

<sup>1)</sup> Bei dieser Eintragung ist jede Abkürzung zu vermeiden; mit Buchstaben sind zu schreiben: Ort, Tag incl. Jahreszahl und Stunde des Todes. Vgl. § 17 der M.-B. Die Eintragung erfolgt nach Formular C (Musterformular C<sup>1)</sup>). Können nicht alle Verhältnisse (Stand, Gewerbe u. der Eltern z. B.) von dem Anzeigenden angegeben werden, so ist an der betreffenden Stelle die Bemerkung „unbekannt“ aufzunehmen. Vgl. § 55 der M.-B.

Wird bei Vornahme einer Eintragung ein Zusatz, eine Löschung oder Abänderung erforderlich, so ist solches am Rand zu vermerken und mit der Bemerkung (wie beim Vordruck) „Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben“, sowie besonders noch mit der Unterschrift des Anzeigenden und des Standesbeamten zu versehen. War aber der Akt der Eintragung durch die Unterschrift des Standesbeamten bereits abgeschlossen, so kann von diesem Zeitpunkte ab — und wäre es auch noch derselbe Tag und dieselbe Stunde — eine erforderliche Berichtigung, welcher

1. Vor- und Familiennamen, Stand oder Gewerbe, und Wohnort des Anzeigenden;<sup>1)</sup>
2. Ort, Tag und Stunde des erfolgten Todes;
3. Vor- und Familiennamen,<sup>2)</sup> Religion, Alter, Stand oder Gewerbe, Wohnort und Geburtsort des Verstorbenen;
4. Vor- und Familiennamen seines Ehegatten, oder Vermerk, daß der Verstorbene ledig gewesen sei;
5. Vor- und Familiennamen, Stand oder Gewerbe und Wohnort der Eltern des Verstorbenen.<sup>3)</sup>

Art sie immer sein möge, nur auf gerichtliche Anordnung erfolgen. Ausgenommen sind allein die im Gesetz besonders genannten Fälle: nachträgliche Anzeige der Vornamen eines Kindes (§ 22), Feststellung der Abstammung eines Kindes nach Eintragung eines Geburtsfalles, Veränderung der Standesrechte durch Legitimation zc. (§ 26), Scheidung oder Aufhebung einer Ehe (§ 55) und die schon oben genannte Änderung zc. einer noch nicht abgeschlossenen Eintragung (§ 13 Abs. 4). Vgl. Seuff. Arch. Bd. 43 Nr. 257. Es ist somit Aufgabe des Standesbeamten, vor Beginn der Eintragung über alles genauen Aufschluß sich zu schaffen und erforderlichenfalls sich ein kleines Concept anzulegen. Vgl. § 22 der M.-B. und die §§ 65. 66 dieses Gesetzes.

<sup>1)</sup> Der Familienstand des Anzeigenden (Witwe statt Ehefrau) gehört bei einem Sterberegister nicht zu den durch die Urkunde zu erweisenden Thatfachen und fällt die Bewirkung eines solchen unrichtigen Eintrags nicht unter § 271 des Straf.-Ges.-Buchs. Entsch. des Reichsg. in Straff. Bd. XVI. S. 87.

<sup>2)</sup> Die Eintragung des Sterbefalles eines unehelichen Kindes erfolgt im allgemeinen mit dem Familiennamen der Mutter desselben. Durch das bloße Anerkenntnis der Vaterschaft seitens des unehelichen Vaters werden des Kindes Standesrechte nicht berührt: den Namen des unehelichen Vaters darf das Kind vielmehr nur dann tragen, wenn ersterer seine Einwilligung zum Eintrag im Geburtsregister persönlich vor dem Standesbeamten oder in einer vorgelegten gerichtlichen oder notariellen Urkunde erklärt hat. Vgl. oben § 25 Note 1, Lang, Personenrecht 2. Aufl. S. 568 und § 35 der M.-B.

<sup>3)</sup> Ein nach Abschluß der Eintragung erforderlicher Zusatz zc. im Sinne der Ziffern 4 und 5 dieses § fällt nicht unter die in Anmerkung 1 genannten Ausnahmen der §§ 22. 26. 55 dieses Gesetzes und erfordert somit ein gerichtliches Berichtigungsverfahren im Sinne der §§ 65. 66. d. R.-G. Vgl. Seuff. Arch. Bd. 43 Nr. 257.

Soweit diese Verhältnisse unbekannt sind, ist dies bei der Eintragung zu vermerken.<sup>1)</sup>

#### § 60.

Ohne Genehmigung der Ortspolizeibehörde darf keine Beerdigung vor der Eintragung des Sterbefalles in das Sterberegister stattfinden.<sup>2)</sup> Ist die Beerdigung dieser Vorschrift entgegen gesehen, so darf die Eintragung<sup>3)</sup> des Sterbefalles nur mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde nach Ermittlung der Sachverhalte erfolgen.

<sup>1)</sup> Jeder Eintrag ist auch in das statistische Verzeichnis und eventuell in das Familienregister einzutragen. Vgl. § 3 der Ministerial-Befugung vom 14. März 1876 — unten X — und die §§ 5 ff. der Minist.-Verf. vom 2. Juni 1880 — unten XV.

<sup>2)</sup> Hierauf hat der Leichenschauer den Anzeigepflichtigen aufmerksam zu machen. Vgl. § 28 Abs. 2 der Dienstanweisung für Leichenschauer vom 3. Februar 1882 — Reg.-Bl. S. 41 ff.

Nach erfolgter Eintragung des Sterbefalles in das Sterberegister hat der Standesbeamte gebührenfrei eine Bescheinigung nach Musterformular H auszustellen.

<sup>3)</sup> In den Fällen des zweiten Satzes ist an das Amtsgericht zu berichten und dessen Weisung abzuwarten.

Die polizeilichen Vorschriften über die Voraussetzungen, unter welchen Beerdigungen vorgenommen werden dürfen, werden durch dieses Gesetz nicht berührt. Vgl. § 56 der M.-B. Hiernach ist jeder Sterbefall alsbald dem Leichenschauer anzuzeigen. Verpflichtet hiezu ist das Familienhaupt event. derjenige, in dessen Wohnung oder Behausung der Sterbefall sich ereignet hat. Diese Anzeigepflicht besteht auch in Ansehung aller totgeborenen Kinder, deren Geburt nach dem Ablauf des sechsten Schwangerschaftsmonats erfolgt ist. Vor Ankunft des Leichenschauers darf mit der Leiche keinerlei Veränderung vorgenommen werden; vor Ablauf von 6 Stunden, bei rasch Verstorbenen, insbesondere Wöchnerinnen, vor Ablauf von 12 Stunden darf die Leiche auch nicht vom Sterbelager entfernt werden. Die Öffnung des Leichnams darf nur nach Feststellung des Todes durch Legalinspektion oder durch genaue Untersuchung und Prüfung des Leichnams seitens des öffnenden Arztes vorgenommen werden. Der Arzt muß öffentlich ermächtigt sein. Hierzu zählen Wundärzte erster Abteilung. Die Beerdigung darf — abgesehen von den besonderen Bestimmungen in den Fällen eines nicht natürlichen

Todes oder bei Auffindung des Leichnams eines Unbekannten — nach Ablauf von 48 Stunden vorgenommen werden, wenn der Leichenschauer die Beerdigung unter Ausstellung des Leichenscheins für zulässig erklärt hat. Bei rascher Verwesung, bei jeglichem Ausschluß eines Scheintodes, bei Tod infolge einer ansteckenden Krankheit und bei Mangel an genügendem Wohnraum kann die Beerdigung auch früher gestattet werden. Im Leichenschein ist aber der Grund anzugeben. Der Leichenschein ist den Beteiligten einzuhändigen. Die mit der Leitung oder Beaufsichtigung der Leichenbestattungen beauftragten Personen dürfen — unbeschadet der weiteren Vorschriften dieses Gesetzesparagraphen und des § 157 Abs. 2 der R.-St.-P.-O. — die Beerdigung einer Leiche nicht eher gestatten, als bis ihnen der Leichenschein zur Einsicht zugestellt ist. Die Leichenscheine sind nach erfolgter Beerdigung dem Ortsvorsteher zu übergeben, welcher dieselben mindestens 3 Jahre lang aufzubewahren hat. Die öffentliche Ausstellung einer Leiche (auf der Straße, Kirche, Gottesacker) ist verboten; bei starker Verwesung oder vorgängiger ansteckender Krankheit kann der Zutritt des Publikums auch in das Trauerhaus untersagt werden: letzterenfalls auch eine Leichenbegleitung oder das Tragen der Leiche. Die Bestattung, auch totgeborener Kinder, ist nur auf dem öffentlichen Begräbnisplatz gestattet. Familienerbbegräbnisse dürfen auch außerhalb desselben fortgesetzt, neue aber nur mit Erlaubnis der Kreisregierung errichtet werden. Vgl. R. Verordnung betr. Leichenschau, Leichenöffnung und Begräbnis vom 24. Januar 1882 — Reg.-Blatt S. 33 ff.

Zum Transport einer Leiche aus einem Gemeindebezirk ist ein oberamtlicher Leichenpaß erforderlich und zu dem nach anderen Staaten als Preußen, Bayern, Sachsen, Baden, Hessen, Mecklenburg-Schwerin, Sachsen-Weimar, Mecklenburg-Strelitz, Sachsen-Koburg-Gotha, Anhalt, Lübeck, Bremen und Hamburg, oder falls der Betreffende an einer ansteckenden Krankheit verstorben ist, die Entschließung des Ministeriums des Innern. Dieser Leichenpaß wird nur ausgestellt auf Bescheinigung über geschehene Eintragung in das Sterberegister und auf ein ärztliches Zeugnis über Namen und Stand des Toten, über Zeit des wirklichen Eintritts des Todes, über Todesursache (Krankheit), sowie über die etwa besonders erforderlichen Vorsichtsmaßregeln beim Transport. War eine ansteckende Krankheit die Todesursache, so ist jedenfalls eine Äußerung des Oberamtsarztes einzuholen, was auch bei sonstigen Bedenken geschehen kann.

Die Zulassung von Leichentransporten aus anderen Staaten als den oben genannten ist von der Genehmigung des Ministeriums des Innern abhängig. Transporte aus Orten, in welchen Cholera oder die

### Sechster Abschnitt.

#### Beurkundung des Personenstandes der auf See befindlichen Personen.

##### § 61.

Geburten und Sterbefälle, welche sich auf Seeschiffen\*) während der Reise ereignen, sind nach den Vorschriften dieses Gesetzes spätestens am nächstfolgenden Tage nach der Geburt oder dem Todesfall von dem Schiffer, unter Zuziehung von zwei Schiffsoffizieren oder anderen glaubhaften Personen, in dem Tagebuch zu

Böcken epidemisch herrschen, sind während der Dauer der Epidemie und einen Monat lang nach dem Erlöschen derselben unbedingt ausgeschlossen. Jedem Transport ist ein zuverlässiger Begleiter beizugeben. Die Leichen müssen in doppelte und gegen Zutritt von Luft gut verschlossene Särgen eingelegt werden; nur bei kurzer Dauer des Transportes und beim Mangel jeglichen gesundheitspolizeilichen Bedenkens kann die Verwendung eines einzigen, aber gut verschlossenen Sarges von Holz ausnahmsweise zugelassen werden. Vgl. Verfügung des Ministeriums des Innern, betr. den Transport von Leichnamen, vom 13. Juli 1877. Reg.-Blatt S. 189 ff.

Bezüglich der seitens der Militärbehörden erlassenen Vorschriften über Leichenschau und Leichenöffnung vergl. die Verfügung der Ministerien des Innern und des Kriegswesens, betr. das Verfahren in den Fällen eines nicht natürlichen Todes oder bei Auffindung von Leichen von Militärpersonen des aktiven Dienststandes vom 17. März 1882 — unten XVII — und die Verfügung des Kriegsministeriums, betr. die im Falle des nicht natürlichen Todes einer Militärperson des aktiven Dienststandes an das Standesamt zu machende Mitteilung. Vom 13. April 1882 — unten XVIII.

\*) Für Sterbefälle auf Schiffen und Fahrzeugen der Kaiserlichen Marine gilt die Bestimmung der Kaiserlichen Verordnung vom 4. Nov. 1875 — Reichsgesetzblatt S. 313 — welche dem § 58 der M.-B. beigedruckt ist.

Über Geburts- und Sterbefälle auf dem Bodensee vgl. die Note zu § 59 der M.-B.

beurkunden.<sup>1)</sup> Bei Sterbefällen ist zugleich die mutmaßliche Ursache des Todes zu vermerken.<sup>2)</sup>

## § 62.

Der Schiffer hat zwei von ihm beglaubigte Abschriften der Urkunden demjenigen Seemannsante,<sup>3)</sup> bei dem es zuerst geschehen kann, zu übergeben. Eine dieser Abschriften ist bei dem Seemannsante aufzubewahren, die andere ist demjenigen Standesbeamten, in dessen Bezirk die Eltern des Kindes, bezw. der Verstorbene ihren Wohnsitz haben oder zuletzt gehabt haben, behufs der Eintragung in das Register zuzufertigen.<sup>4)</sup>

<sup>1)</sup> Ein Tagebuch (Journal) muß nach § 486 des Handelsgesetzbuchs auf jedem Schiff geführt werden. Ist die Eintragung aus Versehen des Schiffers oder, weil sie unmöglich war, unterblieben, so wird die Zuständigkeit des Standesbeamten des Wohnorts zur Eintragung nicht ausgeschlossen. So wurde der Tod eines mit dem Schiffe in der Nordsee untergegangenen Schiffskapitäns, dessen Leiche an der dänischen Küste gelandet und dort von X recognoscirt worden war, auf Grund der Anzeige des X in dem Sterberegister des letzten Wohnorts des Kapitäns eingetragen, wiewohl Ort und Zeit des Todes nicht mit absoluter Gewißheit anzugeben war.

In das Sterberegister sind auch diejenigen dem Schiffstagebuch entnommenen und dem Standesbeamten zugehenden Urkundsabschriften einzutragen, in welchen eine Thatsache bezeugt wird, aus welcher sich mit Gewißheit der Tod eines Menschen ergibt; z. B. daß X auf hoher See über Bord gefallen und nicht wieder zum Vorschein gekommen ist; ist dagegen der Tod nur wahrscheinlich gemacht durch die bezeugte Thatsache so unterbleibt der Eintrag im Sterberegister; z. B. daß X auf dem untergegangenen Schiffe „Großer Kurfürst“ gewesen und über seine Rettung nichts bekannt geworden oder daß X nach der Strandung des Schiffes vermißt worden. In diesen Fällen ist das Ableben durch gerichtliche Todeserklärung festzustellen. Vgl. v. Grichsen S. 232 ff.

<sup>2)</sup> Bei den in See selbst Vermissten ist auch anzugeben, ob die Leiche aufgefunden worden sei.

<sup>3)</sup> Seemannsänter sind innerhalb des Bundesgebiets die Musterungsbehörden der einzelnen Bundesstaaten und im Auslande die Konsulate des Deutschen Reichs. Vgl. § 4 der Seemannsordnung vom 27. Dez. 1872 — Reichsgesetzbl. S. 409.

<sup>4)</sup> Die Eintragung auf Grund solcher Anzeige ist auf dem Rand unter Durchstrich des Vordrucks, unter ausdrücklicher Bezugnahme auf

## § 63.

Ist der Schiffer verstorben oder verhindert, so hat der Steuermann die in den §§ 61 und 62 dem Schiffer auferlegten Verpflichtungen zu erfüllen.

## § 64.

Sobald das Schiff in den inländischen Hafen eingelaufen ist, in welchem es seine Fahrt beendet, ist das Tagebuch der für den Standesbeamten des Hafenorts zuständigen Aufsichtsbehörde vorzulegen.<sup>1)</sup>

Diese hat beglaubigte Abschrift der in das Tagebuch eingetragenen Standesurkunde dem Standesbeamten, in dessen Register der Fall gehört (§ 62), behufs Kontrollirung der Eintragungen zuzustellen.<sup>2)</sup>

die erfolgte Anzeige und unter Angabe von Ort und Tag (welcher nebst Jahreszahl mit Buchstaben zu schreiben ist) der Eintragung zu bewirken und durch die Unterschrift des Standesbeamten zu vollziehen. Vgl. § 13 Abs. 3 dieses Gesetzes und § 8 der M.-V. d. V. Ist die Eintragung durch die Unterschrift des Standesbeamten abgeschlossen, so unterliegt jede Veränderung im Wortlaute, sei es durch Zusatz, Änderung oder Löschung der Eintragung mit Ausnahme der Bestimmungen in den §§ 22, 26, 55 dieses Gesetzes dem in den §§ 65, 66 vorgeschriebenen Berichtigungsverfahren. Vgl. § 22 der M.-V.

In dem statistischen Verzeichnis c ist unter der Rubrik „Bemerkungen“ neben dem Ort des Sterbefalls auch der Grund jener Eintragung in das standesamtliche Sterberegister C anzugeben. Vgl. § 3 Abs. 3 der M.-V. vom 14. März 1876 — unten X.

<sup>1)</sup> Über die Bestrafung des Zuwiderhandelnden vgl. § 68.

<sup>2)</sup> Bei Abweichungen zwischen den beiden beglaubigten Abschriften aus dem Schiffsjournal sind dieselben aufzuklären event. ist die Berichtigung der Eintragung herbeizuführen.

Die Eintragung in das Standesregister hat auf Grund dieser Abschrift sofort zu erfolgen, auch wenn die Abschrift vom Seemannsante (§ 62) noch nicht eingekommen wäre. Vgl. v. Grichsen S. 232.

## Siebenter Abschnitt.

## Berichtigung der Standesregister.

## § 65.

Die Berichtigung einer Eintragung in dem Standesregister<sup>1)</sup> kann nur auf Grund gerichtlicher Anordnung erfolgen. Sie geschieht durch Beschreibung eines Vermerks am Rande der zu berichtigenden Eintragung.<sup>2)</sup>

## § 66.

Für das Berichtigungsverfahren gelten, insoweit die Landesgesetze nicht ein Anderes<sup>3)</sup> bestimmen, die nachstehenden Vorschriften.<sup>4)</sup>

<sup>1)</sup> Über die Form der Eintragung einer Berichtigung vgl. Formular C 3.

<sup>2)</sup> Der Standesbeamte, welcher über eine Personenstandsänderung des Angehörigen einer in dem Familienregister der Gemeinde enthaltenen oder in dasselbe aufzunehmenden Familie einen Randvermerk in das Standesregister demgemäß eingetragen hat, hat diese Änderung alsbald auch in dem Familienregister einzutragen. Vgl. § 6 der M.-B. vom 2. Juni 1880 — unten XV.

<sup>3)</sup> Im Gebiet des Code civil (mit Ausnahme der Provinz Rheinhessen) wird das Berichtigungsverfahren nur auf Antrag eingeleitet; berechtigt ist nur derjenige, welcher ein rechtliches Interesse hat und der Staatsanwalt bei öffentlichem Interesse.

<sup>4)</sup> Diesem Verfahren ist jede durch Zusatz, Abänderung oder Löschung entstehende Veränderung im Wortlaut einer durch die Unterschrift des Standesbeamten abgeschlossenen Eintragung in einem Standesregister unterworfen mit alleiniger Ausnahme der Ergänzungen gemäß den §§ 22, 26. und 55 dieses Gesetzes. Vgl. § 22 der M.-B.; Seuff. Arch. Bd. 43 S. 388.

Dagegen kann dieses Berichtigungsverfahren nie zur Herstellung einer selbstständigen Eintragung in den Standesregistern (wie nach dem Code civil) verwendet werden. Verspätete Eintragungen über Geburten und Sterbefälle sind jeder Zeit zulässig unter Beachtung der §§ 27 und 60 und verspätete Beurkundungen einer Eheschließung ganz unbeschränkt. Ebensovienig dient dieses Verfahren dazu, um verlorene zc. Standesregister wieder herzustellen, vielmehr hat diesfalls eine neue Beurkundung stattzufinden, es wäre denn, daß aus dem geretteten (Haupt-

Die Aufsichtsbehörde hat, wenn ein Antrag auf Berichtigung gestellt wird, oder wenn sie eine solche von Amtswegen für erforderlich erachtet,<sup>1)</sup> die Beteiligten zu hören und geeignetenfalls eine Aufforderung durch ein öffentliches Blatt zu erlassen. Die abgeschlossenen Verhandlungen hat sie demnächst dem Gerichte erster Instanz vorzulegen.<sup>2)</sup> Dieses kann noch weitere tatsächliche Aufklärungen veranlassen und geeignetenfalls den Antragsteller auf den Prozeßweg verweisen.<sup>3)</sup>

oder) Nebenregister eine Abschrift gemacht werden kann. Vgl. §§ 26, 27. des badischen Gesetzes vom 9. Dezember 1875. In einem preussischen Ministerialerlaß vom 15. Januar 1876 wurde der Standesbeamte angewiesen, soweit die beiden Register vernichtet waren, sich mit den Pfarrämtern und dem statistischen Bureau in Verbindung zu setzen und mit Benützung des auf diesem und jedem sonst geeignet scheinenden Wege gewonnenen Materials durch protokollarische Vernehmung der Anzeigepersonen, der Eheschließenden und Zeugen den Inhalt der aufgenommenen Akte zu konstatiren, die aufgenommenen Verhandlungen zu besonderen Aktenstücken zu sammeln und aufzubewahren und diese Verhandlungen in der für die Standesakte selbst vorgeschriebenen Form zu führen. Vgl. v. Sicherer S. 548.

<sup>1)</sup> Dieser Antrag kann nicht bloß von vermögens- oder familienrechtlich Beteiligten, sondern auch von einem solchen gestellt werden, der z. B. ohne jedes weitere Interesse durch seine Anzeige die erste Eintragung veranlaßt hat. Der Standesbeamte selbst kann als Behörde keinen Antrag stellen, sondern hat durch Anzeige an die Aufsichtsbehörde weiteres Verfahren zu veranlassen. Ist ein Antrag gestellt, so muß das Berichtigungsverfahren eingeleitet werden, auch dann wenn der Fehler nach Ansicht der Aufsichtsbehörde ein unerheblicher ist. Ist aber kein Antrag gestellt, so ist es Sache der Aufsichtsbehörde zu ermesen, ob eine Berichtigung vorgenommen werden soll.

<sup>2)</sup> Dieser Satz ist in Württemberg ohne Bedeutung, da daselbst das Amtsgericht die Aufsichtsbehörde ist.

<sup>3)</sup> Wird die Berichtigung angeordnet, so geschieht sie durch einen Randvermerk, in welchem die gerichtliche Anordnung zu erwähnen ist. Vgl. Formular C 3. Die gerichtliche Verfügung ist den Sammelakten einzuverleiben. Ist das Nebenregister bereits bei Gericht, so erfolgt die berichtigende Eintragung in dieses nur auf Zufendung einer beglaubigten Abschrift der Eintragung im Hauptregister seitens des

Im übrigen finden die für Sachen der nichtstreitigen Gerichtsbarkeit geltenden Vorschriften Anwendung.

### Achter Abschnitt.

#### Schlufbestimmungen.

##### § 67.

Ein Geistlicher oder anderer Religionsdiener, welcher zu den religiösen Feierlichkeiten einer Eheschließung schreitet, bevor ihm nachgewiesen worden ist, daß die Ehe vor dem Standesbeamten geschlossen sei, wird mit Geldstrafe bis zu dreihundert Mark oder mit Gefängnis bis zu drei Monaten bestraft.\*)

Standesbeamten. Ein gesetzlich berechtigtes Standesregister beweist wie jeder andere Eintrag die Thatsache, zu deren Beurkundung die Berichtigung eingetragen.

Ist ein Beteiligter mit der Berichtigung nicht einverstanden, so kann er eine zweite Berichtigung beantragen, Beschwerde ergreifen oder Klage erheben.

Wird die Berichtigung abgelehnt, so kann der Antragsteller gleichfalls Beschwerde oder Klage erheben; letztere kann übrigens nur derjenige erheben, welcher ein rechtliches Interesse daran hat, daß das Rechtsverhältnis oder die Echtheit oder Unechtheit der Urkunde durch richterliche Entscheidung alsbald festgestellt werde, wie z. B. bei Feststellung der Abstammung eines Kindes, oder der Todesstunde bezüglich der Regelung der Erbfolge. Vgl. § 231 der R.-G.-P.-O.; Boscher 1888 S. 216.

\*) Für dieses Vergehen ist ausschließlich das Landgericht zuständig. Vgl. § 74 Z. 4 des Gerichtsverfassungsgesetzes.

Die Strafbarkeit des Geistlichen erfordert aber dessen Bewußtsein von solchem Mangel; gegen den nur fahrlässigen Geistlichen kann auch nur disziplinariter eingeschritten werden. Entsch. des Reichsg. in Straff. Bd. IV. S. 233. Da übrigens dem Geistlichen die Verpflichtung auferlegt ist, sich nachweisen zu lassen, daß die Ehe — im In- oder Ausland — bürgerlich gültig geschlossen worden ist, liegt dolus auch dann vor, wenn er, trotzdem daß ihm bewußt ist, daß ihm dieser Abschluß einer bürgerlich gültigen Ehe nicht nachgewiesen ist, dennoch die kirchliche Eheschließung vornimmt. Entsch. des Reichsg. in Straff. Bd. XVI. S. 336.

##### § 68.

Wer den in den §§ 17 bis 20, 22 bis 24, 56 bis 58 vorgeschriebenen Anzeigepflichten nicht nachkommt, wird mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark oder mit Haft bestraft.<sup>1)</sup> Die Strafverfolgung tritt nicht ein, wenn die Anzeige, obwohl nicht von den zunächst Verpflichteten, doch rechtzeitig gemacht worden ist.

Die bezeichnete Strafe trifft auch den Schiffer od. Steuermann, welcher den Vorschriften der §§ 61 bis 64 zuwiderhandelt.

Die Standesbeamten sind außerdem befugt, die zu Anzeigen oder zu sonstigen Handlungen auf Grund dieses Gesetzes Verpflichteten hierzu durch Geldstrafen anzuhalten, welche für jeden einzelnen Fall den Betrag von fünfzehn Mark nicht übersteigen dürfen.<sup>2)</sup>

##### § 69.

Ein Standesbeamter, welcher unter Außerachtlassung<sup>3)</sup> der in

<sup>1)</sup> Diese Strafen erkennt das Oberamt, welchem der Standesbeamte die betr. Gesetzesverletzungen anzuzeigen hat; erachtet dasselbe eine höhere als 14tägige Haftstrafe für angezeigt, so übergibt es die Akten der Amtsanwaltschaft. Vgl. Art. 14 des Gesetzes vom 12. Aug. 1879, betr. Änderungen des Landespolizeistrafgesetzes, Reg.-Bl. S. 153 ff.; nach Art. 10 Z. 11 des eben genannten Gesetzes steht bei einer Übertretung des § 24 die Erlassung der Strafverfügung dem Ortsvorsteher innerhalb seiner Strafbefugnis zu.

<sup>2)</sup> Die Erhebung u. dieser vom Standesbeamten verfüigten Geldstrafen liegt dem Gemeindepfleger ob, welchem der Standesbeamte einen Auszug seines Strafverzeichnisses alle Vierteljahr mitzuteilen hat. Über Auforderung zur Anzeige unter Androhung einer Ungehorsamsstrafe u. vgl. Formulare L, L<sup>1</sup>. Gegen diese Strafen ist sofortige Beschwerde beim Amtsgerichte zulässig. Vgl. § 57 der M.-B. und § 9 der A.-B. d. B. Dieselbe ist binnen der Frist von einer Woche, welche mit der Bekanntmachung der Entscheidung beginnt, einzulegen. Die Einlegung bei dem Amtsgerichte genügt zur Wahrung der Frist. Der Standesbeamte kann seine Entscheidung nicht abändern. Vgl. § 353 der R.-St.-P.-O.

<sup>3)</sup> Dieser § 69 ist wesentlich disziplinarer Natur und zielt darauf ab, dem Standesbeamten ganz im allgemeinen Aufmerksamkeit bei Handhabung seines Amtes einzuschärfen und es kommen dem Standesbeamten für den Thatbestand der Außerachtlassung reichsgesetzlicher und landesgesetzlicher Vorschriften bezüglich der Eheschließung auch Rechts-

diesem Gesetze gegebenen Vorschriften <sup>1)</sup> eine Eheschließung vollzieht, wird mit Geldstrafe bis zu sechshundert Mark bestraft.<sup>2)</sup>

## § 70.

Gebühren und Geldstrafen, welche in Gemäßheit dieses Gesetzes zur Erhebung gelangen, fließen, insoweit die Landesgesetze nicht ein Anderes bestimmen, den Gemeinden zu, welche die sächlichen Kosten der Standesämter (§§ 8, 9) zu tragen haben.<sup>3)</sup>

## § 71.

In welcher Weise die Einrichtungen der Standesbeamten in Bezug auf solche Militärpersonen wahrzunehmen sind, welche ihr Standquartier nicht innerhalb des deutschen Reichs, oder dasselbe

irrtümlich zu statten. Vgl. Entsch. des Reichsg. in Straff. Bd. XV. S. 386. Die Außerachtlassung setzt ein subjektives Verschulden, sei es ein vorsätzliches oder nur fahrlässiges Nichtbeachten, voraus. Entsch. des Reichsg. in Straff. Bd. IV. S. 256 ff., Bd. XV. S. 47 ff. Aus § 69 ist auch derjenige Standesbeamte zu bestrafen, welcher unter fahrlässiger Außerachtlassung der neben diesem Gesetze in Kraft gebliebenen landesgesetzlichen Vorschriften (vgl. § 38) einem anderen Standesbeamten die nach § 43 bezw. § 49 dieses Gesetzes erforderliche Ermächtigung und Bescheinigung erteilt hat, wenn daraufhin von dem letzteren die Eheschließung vollzogen ist. Dieser Letztere wäre dagegen erst dann dieser Strafbestimmung verfallen, wenn er entweder ohne die nach § 43 bezw. § 49 erforderliche Ermächtigung bezw. Bescheinigung des zuständigen Standesbeamten oder in Kenntnis eines bestehenden Ehehindernisses die Eheschließung vollzogen hätte. Entsch. des Reichsg. in Straff. Bd. IV. S. 256 ff. In gleicher Weise strafbar ist derjenige Standesbeamte, welcher, nachdem sein Stellvertreter das Aufgebot angeordnet hat, von eigener Prüfung des Vorhandenseins der Eheerfordernisse absehend, eine unzulässige Eheschließung vollzieht. Entsch. des Reichsg. in Straff. Bd. XVI. S. 321. Vgl. auch § 60 der M.-B.

<sup>1)</sup> Zu diesen Vorschriften gehören auch die in den §§ 29 Abs. 5 und § 38 bezeichneten.

<sup>2)</sup> Zuständig ist das Landgericht. Vgl. § 74 des Gerichtsverfassungsgesetzes. Vgl. auch die §§ 271, 272, 338, 348, 349 des Strafgesetzbuches.

<sup>3)</sup> Vergl. § 28 der M.-B. und § 6 der K. Verordnung vom 4. Oktober 1876, betr. die Belohnung der Standesbeamten — unten XII.

nach eingetretener Mobilmachung verlassen haben, oder welche sich auf den in Dienst gestellten Schiffen oder anderen Fahrzeugen der Marine befinden, wird durch Kaiserliche Verordnung bestimmt.<sup>1)</sup>

## § 72.

Für die Landesherren und die Mitglieder der landesherrlichen Familien, sowie der Fürstlichen Familie Hohenzollern erfolgt die Ernennung des Standesbeamten und die Bestimmung über die Art der Führung und Aufbewahrung der Standesregister durch Anordnung des Landesherren.

In betreff der Stellvertretung der Verlobten und in betreff des Aufgebots entscheidet die Obervanz.

Im übrigen werden in Ansehung der Mitglieder dieser Häuser die auf Hausgesetzen oder Obervanz beruhenden Bestimmungen über die Erfordernisse der Eheschließung und über die Gerichtsbarkeit in Ehesachen nicht berührt.<sup>2)</sup>

## § 73.

Den mit der Führung der Standesregister oder Kirchenbücher bisher betraut gewesenen Behörden und Beamten verbleibt die Berechtigung und Verpflichtung, über die bis zur Wirksamkeit dieses Gesetzes eingetragenen Geburten, Heiraten und Sterbefälle Zeugnisse zu erteilen.<sup>3)</sup>

## § 74.

Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften, welche  
1. Geistlichen und Kirchendienern aus Anlaß der Einführung der bürgerlichen Standesregister und der bürgerlichen Form

<sup>1)</sup> Vgl. § 58 der M.-B. und unten XIII.

<sup>2)</sup> Wenn die Ehen der Mitglieder des königlichen Hauses volle Gültigkeit haben sollen, so ist die Einwilligung des Königs erforderlich. Vgl. Hausgesetz vom 8. Juni 1828 Art. 17—20; Mohl, Staatsrecht I. S. 160 ff.

<sup>3)</sup> Die Beglaubigung dieser Auszüge hat aber durch die Amtsgerichte zu geschehen. Vgl. die Ministerialverfügung vom 3. März 1881 — unten XVI.

der Eheschließung einen Anspruch auf Entschädigung gewähren;  
2. bestimmten Personen die Pflicht zu Anzeigen von Geburts- und Todesfällen auferlegen.

Wo die Zulässigkeit der Ehe nach den bestehenden Landesgesetzen von einem Aufgebote abhängig ist, welches durch andere bürgerliche Beamte als die Standesbeamten vollzogen wird, vertritt dieses die Stelle des von dem Standesbeamten anzuordnenden Aufgebots.<sup>1)</sup>

## § 75.

Innerhalb solcher Grenzpfarreien, deren Bezirk sich in das Ausland erstreckt, bleibt das bestehende Recht für die Beurkundung derjenigen Geburten und Sterbefälle, sowie für die Form und Beurkundung derjenigen Eheschließungen maßgebend, für welche ein Standesbeamter nach den Vorschriften dieses Gesetzes nicht zuständig, dagegen nach dem bestehenden Recht die Zuständigkeit des Geistlichen begründet ist.<sup>2)</sup>

<sup>1)</sup> Dieses ist der Fall im rechtsrheinischen Bayern, wo an Stelle der §§ 44—51 dieses Gesetzes der Art. 35 des bayerischen Gesetzes über Heimat, Verehelichung und Aufenthalt vom 16. April 1868 noch Geltung hat. Nach diesem Art. 35 werden die Erhebungen durch ein Aufgebot gepflogen, welches durch öffentlichen Anschlag von der Verwaltung derjenigen Gemeinde (Gemeinden) bekannt zu machen ist, in welchen die Verlobten ihren Aufenthalt — nicht Wohnsitz — haben. Die Bekanntmachung ist nur während 10 Tagen — wie in der Schweiz — öffentlich anzuhängen, was von der Gemeindeverwaltung auf dieser Bekanntmachungsurkunde zu bestätigen ist. Einsprüche gegen die Eheschließung sind vom Beteiligten binnen 10 Tagen vom Tage der öffentlichen Anbestung an bei der Gemeindeverwaltung oder Distriktverwaltungsbehörde zu erheben. Binnen weiteren 10 Tagen ist dieser Behörde nachzuweisen, daß der Einspruch bei Gericht erhoben sei. Das Verehelichungszeugnis wird versagt, bis das Nichtvorhandensein oder die legale Beseitigung des in Frage stehenden Ehehindernisses von dem Amtsgericht, in dessen Bezirk der von dem Hindernis angeblich Betroffene seinen Wohnsitz hat, bestätigt ist. Vgl. auch § 37 Ziff. 6 der M.-V.

<sup>2)</sup> Hiernach bleibt der deutsche Grenzpfarrer, wie bisher, zuständig für diese Beurkundungen, sofern der Geburts- oder Sterbefall des seiner

Im Geltungsgebiet des preussischen Gesetzes vom 9. März 1874 ist unter dem bestehenden Recht dasjenige Recht zu verstehen, welches vor dem Inkrafttreten jenes Gesetzes maßgebend war.<sup>1)</sup>

## § 76.

In streitigen Ehe- und Verlöbnißsachen<sup>2)</sup> sind die bürgerlichen Gerichte ausschließlich zuständig. Eine geistliche oder eine durch die Zugehörigkeit zu einem Glaubensbekenntnis bedingte Gerichtsbarkeit findet nicht statt.<sup>3)</sup>

## § 77.

Wenn nach dem bisherigen Rechte auf beständige Trennung der Ehegatten von Tisch und Bett zu erkennen sein würde, ist fortan die Auflösung des Bandes der Ehe auszusprechen.<sup>4)</sup>

Pfarrei zugehörigen angrenzenden Ausländers (Österreichers) nicht im Bezirk eines deutschen Standesbeamten eingetreten ist und ebenso für Eheschließungen solcher Ausländer, sofern beide Verlobte ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland (Österreich) haben. Diese Ausnahme hat die Rücksicht auf die einer Grenzpfarre angehörigen Ausländer erfordert, denn diese hätten allzuviel Mühe gehabt mit der Auffindung eines sonst zuständigen Beamten.

<sup>1)</sup> Der Absatz 2 wurde veranlaßt durch Zweifel, welche dieses preussische Gesetz verursacht hat bezüglich der Zuständigkeit des deutschen Grenzpfarrers zur Eheschließung u. der ihm zugetheilten Ausländer. Vgl. Motive zu diesem R.-G.

<sup>2)</sup> Eine „streitige Eheache“ ist auch die, wo die Ehe, soweit dies zulässig, durch gegenseitige Übereinstimmung geschieden sein soll.

<sup>3)</sup> Eine geistliche Gerichtsbarkeit kann ausgeübt werden, nur ist dieselbe ohne bürgerliche Wirkung. Vgl. § 15, Abs. 3 des Gerichtsverfassungsgesetzes. Auch die Entscheidung des Papstes oder eines Landesherrn, soweit letzterem nicht die in § 72 Abs. 3 genannte Gerichtsbarkeit zukommt, ist ohne bürgerliche Wirkung. Dagegen haben die bürgerlichen Gerichte die bisher geltenden Ehrechte, soweit sie nicht durch Reichsgesetze oder Landesgesetze eine Änderung erfahren, anzuwenden.

<sup>4)</sup> Damit ist für das ganze Deutsche Reich die lebenslängliche Trennung von Tisch und Bett abgeschafft und hat an deren Stelle, sofern nur ein deutsches Gericht zuständig ist, überall eine Auflösung des Ehebandes zu treten, gleichviel ob die streitenden Ehegatten Deutsche

Ist vor dem Tage, an welchem dieses Gesetz in Kraft tritt, auf beständige Trennung von Tisch und Bett erkannt worden, so kann, wenn eine Wiedervereinigung der getrennten Ehegatten nicht stattgefunden hat, jeder derselben auf Grund des ergangenen Urteils die Auflösung des Bandes der Ehe im ordentlichen Prozeßverfahren beantragen.<sup>1)</sup>

## § 78.

Ehestreitigkeiten, welche in Bayern vor dem Tage, an welchem dieses Gesetz daselbst in Kraft tritt, durch Zustellung des Beschlusses über Zulässigkeit der Klage anhängig geworden sind, werden von dem mit der Sache befaßten Gericht bis zur rechtskräftigen Entscheidung nach Maßgabe der bisher geltenden Gesetze durchgeführt.

Daselbst kann die Auflösung der Ehe auf Grund eines die beständige Trennung von Tisch und Bett verfügenden Urteils geltend gemacht werden, nachdem das Gericht auf Anrufen eines Ehegatten in dem nach Artikel 675 Abs. 1 u. 2 der Prozeßordnung in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten vom 29. April 1869 vorgesehenen Verfahren die Auflösung des Bandes der Ehe ausgesprochen hat.

Das Verfahren in streitigen Ehesachen richtet sich in Bayern in den rechtsrheinischen Gebietsteilen nach den Bestimmungen des Hauptstückes XXVI der genannten Prozeßordnung, in der Pfalz nach den Bestimmungen des Artikels 69 des Gesetzes über die Einführung dieser Prozeßordnung.<sup>2)</sup>

oder Ausländer sind. Entsch. des Reichsg. in Civilf. Bd. III. S. 27, Bd. XI. S. 29. Bei gemischten Ehen kann jeder Ehegatte die Scheidung verlangen, wenn der Anspruch nach den Grundsätzen des Eherechts seiner (protestantischen, katholischen, jüdischen) Konfession gerechtfertigt ist. Entsch. d. Reichsg. in Civilf. Bd. XII. S. 238.

<sup>1)</sup> Diesen Antrag kann derjenige, dessen Ehe nur vertragsmäßig wenn auch vor Gericht, getrennt worden war, nicht stellen. Entsch. des Reichsg. in Civilf. Bd. IX. S. 98. Auch findet diese Übergangsbestimmung keine Anwendung auf ausländische Urteile, welche eine beständige Trennung von Tisch und Bett aussprechen. Vgl. Gaupp, Comm. z. N.-G.-P.-D. 2. Aufl. Bd. II. S. 194.

<sup>2)</sup> Der Absatz 3 dieses § 78, welcher mit Rücksicht auf Bayern beigelegt war, ist durch § 13 Nr. 6 des Einführungsgesetzes zur Reichs-civilprozeßordnung aufgehoben.

## § 79.

Dieses Gesetz tritt mit dem 1. Januar 1876 in Kraft. Es bleibt den Landesregierungen überlassen, das ganze Gesetz oder auch den dritten Abschnitt und § 77 im Verordnungswege früher einzuführen.<sup>1)</sup>

## § 80.

Die vor dem Tage, an welchem dieses Gesetz in Kraft tritt, nach den Vorschriften des bisherigen Rechts ergangenen Aufgebote behalten ihre Wirksamkeit.<sup>2)</sup>

## § 81.

Auf Geburts- und Sterbefälle, welche sich vor dem Tage, an welchem dieses Gesetz in Kraft tritt, ereignet haben, an diesem Tage aber noch nicht eingetragen sind, findet das gegenwärtige Gesetz mit der Maßgabe Anwendung, daß der Lauf der vorgeschriebenen Anzeigefristen mit dem Tage beginnt, an welchem dieses Gesetz in Kraft tritt.

Ein Gleiches gilt für den Fall, daß auch nur die Vornamen eines Kindes an diesem Tage noch nicht eingetragen sind.

## § 82.

Die kirchlichen Verpflichtungen in Beziehung auf Taufe und Trauung werden durch dieses Gesetz nicht berührt.<sup>3)</sup>

<sup>1)</sup> Dieser 3. Abschnitt und § 77 war in der preussischen Monarchie am 1. März 1875 in Kraft getreten.

<sup>2)</sup> Dieser § 80 bezweckte nur die Vermeidung des bei Einführung des preussischen Gesetzes vom 9. März 1874 zu Tage getretenen Mißstandes, daß 14 Tage nach der Einführung Dispensation vom Aufgebote erforderlich war.

<sup>3)</sup> Die Gläubigen können von ihrer Kirche zu Erfüllung ihrer kirchlichen Verpflichtungen (Taufe, kirchliche Trauung) mit kirchlichen Mitteln (Ausschluß aus der Kirchengemeinschaft bei Nichtbeachtung zc.) angehalten werden. Allein die Vornahme einer Taufe, Trauung, Beerdigung und der entsprechende Eintrag in die Kirchenbücher ist zu der Beurkundung des Geburts- oder Todesfalls weder genügend noch erforderlich sowenig als eine nur kirchliche Trauung innerhalb des deutschen

## § 83.

Die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Bestimmungen werden soweit dieselben nicht durch eine vom Bundesrate erlassene Ausführungsverordnung getroffen werden,<sup>1)</sup> von den einzelnen Landesregierungen erlassen.<sup>2)</sup>

Reichs zu einer rechtsgültigen Ehe — mit Ausnahme der vor dem Grenzpfarrer stattfindenden Trauung zweier ihm zugehörigen Ausländer vgl. § 75 dieses Gesetzes — genügt oder erforderlich ist, letztere vielmehr noch dem betreffenden Geistlichen die in § 67 angedrohten Strafen zuziehen würde.

<sup>1)</sup> Die Ausführungsverordnung ist am 22. Juni 1875 erlassen worden. Vgl. unten II.

<sup>2)</sup> Die für Württemberg geltenden Bestimmungen sind in dem AusführungsGesetz vom 8. August 1875 — vgl. unten III und in der Verfügung der Ministerien der Justiz u. des Innern vom 17. April 1891 — vgl. unten IV — verglichen mit dem Erlaß dieser Ministerien an die Amtsgerichte zc. vom 15. März 1892 — vgl. unten XXIII — und mit der Verfügung des Justizministeriums vom 4. April 1892 — vgl. unten XXIV.

In Bezug auf dieses Reichsgesetz sind weitere Gesetze und Verordnungen erlassen worden im

Königreich Bayern: Entschließung des Staatsministeriums des Innern vom 5. Dezember 1875.

" Sachsen: Gesetz vom 5. November 1875, betr. Abänderungen des bürgerl. Gesetzbuchs u. Verordnung der Ministerien des Innern und der Justiz vom 6. Nov. 1875.

Großherzogtum Baden: Gesetz vom 9. Dezember 1875, zum Vollzug der Einführung dieses Gesetzes; Dienstweisung des Ministeriums des großherzoglichen Hauses, der Justiz und des Auswärtigen für die Standesbeamten vom 18. Dezember 1875.

" Hessen: landesherrliche Verordnung vom 3. November 1875; Instruktion des Ministeriums der Justiz für die Standesbeamten vom 9. Nov. 1875; AusführungsGesetz vom 3. Dezember 1875.

" Mecklenburg-Schwerin: landesherrliche Ausführungsverordnung und Instruktion des Ministeriums des Innern und der Justiz für die Standesbeamten, beide vom 14. Aug. 1875.

Großherzogtum Sachsen-Weimar-Eisenach: landesherrliche Verordnung vom 9. Oktober 1875. Bekanntmachung des Staatsministeriums Departement der Justiz für die Standesbeamten vom 13. Dezbr. 1875.

" Mecklenburg-Strelitz: landesherrliche Ausführungsverordnung und Instruktion der Landesregierung für die Standesbeamten, beide vom 14. Aug. 1875.

" Oldenburg: landesherrliche Verordnung nebst Dienstweisung vom 8. Nov. 1875.

Herzogtum Braunschweig: Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 9. Sept. 1875.

" Sachsen-Meiningen: landesherrliche Verordnung vom 26. Oktober 1875; AusführungsGesetz vom 27. Nov. 1875; Instruktion des Staatsministeriums (Abteilung der Justiz) für die Standesbeamten vom 26. Febr. 1876.

" Sachsen-Altenburg: landesherrliche Verordnung vom 30. Okt. 1875.

" Sachsen-Coburg-Gotha: landesherrliche Verordnung vom 1. Nov. 1875.

" Anhalt: landesherrliche Verordnung vom 8. Oktbr. 1875.

Fürstentum Schwarzburg-Rudolstadt: landesherrliche Verordnung vom 15. Oktober 1875; Ministerialbekanntmachung vom 11. Dez. 1875 für die Standesbeamten.

" Schwarzburg-Sonderhausen: landesherrliche Verordnung vom 16. Okt. 1875; Instruktion für die Standesbeamten vom 10. Dezember 1875.

" Neuß ä. L.: landesherrliche Verordnung vom 4. November 1875; Instruktion der Landesregierung für die Standesbeamten vom 5. Nov. 1875.

" Neuß j. L.: landesherrliche Verordnung vom 16. Oktober 1875; Instruktion des Ministeriums für die Standesbeamten vom 17. Nov. 1875.

" Schaumburg-Lippe: landesherrliche Verordnung und Instruktion der Regierung für die Standesbeamten, beide vom 11. Dez. 1875.

" Lippe: landesherrliche Verordnung und Instruktion der Regierung, beide vom 20. Nov. 1875.

Freie und Hansestadt Lübeck: Bekanntmachung des Senats vom 2. Oktober 1875.

" Bremen: Gesetz vom 31. Oktober 1875, betr. eherechtliche Bestimmungen; Verordnung des

## § 84.

Welche Behörden in jedem Bundesstaate unter der Bezeichnung: höhere Verwaltungsbehörde, untere Verwaltungsbehörde, Gemeindebehörde, Gemeindevorstand, Gericht erster Instanz zu verstehen sind, wird von der Zentralbehörde des Bundesstaates bekannt gemacht.<sup>1)</sup>

## § 85.

Durch dieses Gesetz werden die Bestimmungen des Gesetzes vom 4. Mai 1870, betreffend die Eheschließung und die Beurkundung des Personenstandes von Reichsangehörigen im Auslande, nicht berührt.<sup>2)</sup>

Der Reichskanzler kann einem diplomatischen Vertreter oder einem Konsul des Deutschen Reichs die allgemeine Ermächtigung zur Vornahme von Eheschließungen<sup>3)</sup> und zur Beurkundung der Geburten, Heiraten und Sterbefälle, wie für Reichsangehörige, so auch für Schutzgenossen erteilen. Diese Vorschrift tritt mit dem 1. März 1875 in Kraft.

Senats vom 10. Dez. 1875 und Instruktion für die Standesbeamten vom 29. Dez. 1875.

Freie und Hansestadt Hamburg: Verordnung vom 6. Dez. 1875.

<sup>1)</sup> In Württemberg werden die in den §§ 2—6 dieses Gesetzes der „höheren Verwaltungsbehörde“ zugewiesenen Geschäfte von den Civilkammern der Landgerichte und den Kreisregierungen gemeinschaftlich erledigt. Die Oberämter bilden die „untere Verwaltungsbehörde“, die Kreisregierungen die „höhere Verwaltungsbehörde“ im Sinne des § 7 Absf. 3 dieses Gesetzes. Die „Gemeindebehörde“ im Sinne des § 4 Absf. 2 dieses Gesetzes bildet der Gemeinderat und Bürgerausschuß; den „Gemeindevorstand“ in Absf. 2 und 4 dieses § der Gemeinderat. Die Amtsgerichte sind die Gerichte erster Instanz sowie zugleich die Aufsichtsbehörde. Vgl. § 1 der M.=B.

<sup>2)</sup> Vgl. unten VI, in der Anmerkung zu § 1 daselbst sind die Sätze der Consularbehörden genannt.

<sup>3)</sup> Diese Eheschließungen finden im Wesentlichen in derselben Form, wie vor unseren Standesbeamten statt. Entsch. des Reichsg. in Civilf. Bd. IX S. 397.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 6. Februar 1875.

(L. S.)

Wilhelm.  
Fürst v. Bismarck.

~~~~~

### Gebührentarif.

- I. Gebührenfrei sind die nach §§ 49 und 54 oder zum Zwecke der Taufe oder der Beerdigung erteilten Bescheinigungen.
- II. An Gebühren kommen zum Ansatz:
1. für Vorlegung der Register zur Einsicht und zwar für jeden Jahrgang . . . eine halbe Mark;  
für mehrere Jahrgänge zusammen jedoch höchstens . . . ein und eine halbe Mark;
  2. für die schriftliche Ermächtigung nach § 43 und für jeden beglaubigten Auszug aus den Registern mit Einschluß der Schreibgebühren . . . eine halbe Mark.  
Bezieht sich der Auszug auf mehrere Eintragungen und erfordert derselbe das Nachschlagen von mehr als einem Jahrgange der Register, für jeden weiter nachzuschlagenden Jahrgang noch . . . . . eine halbe Mark,  
jedoch zusammen höchstens . . . . . zwei Mark.

## II. Ausführungs-Verordnung des Bundesrats zu dem Gesetz über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung

vom 6. Februar 1875; vom 22. Juni 1875.

(Reg.-Blatt S. 473).

Auf Grund des Gesetzes über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung vom 6. Februar 1875 § 83 (Reichsgesetzbl. S. 39) hat der Bundesrat die nachstehende Ausführungs-Verordnung erlassen:

#### § 1.

Die Standesbeamten haben die drei im § 12 des Gesetzes vom 6. Februar 1875 vorgeschriebenen Standesregister nach den Formularen A. B. C., und zwar:

1. das Geburtsregister nach dem Formular A.,
2. das Heiratsregister nach dem Formular B.,
3. das Sterberegister nach dem Formular C.

zu führen.

Die Formulare sind für Format und Gestalt der Standesregister maßgebend. Von jedem Blatte ist die Vor- und Rückseite zu bedrucken.

#### § 2.

Die Formulare zu den Nebenregistern (§ 14 des Gesetzes) sind im Vordruck am Schlusse mit folgendem Beglaubigungsvermerk zu versehen:

Die Übereinstimmung mit dem Hauptregister beglaubigt

. . . . . am . . . . . ten . . . . . 18 . . .

Der Standesbeamte

. . . . .

## § 3.

Muß das für einen größeren Standesamtsbezirk angelegte Register in mehrere Teile zerlegt werden, so ist bei dem Abschlusse eines Teils ausdrücklich auf den folgenden hinzuweisen.

## § 4.

Für Format und Gestalt der Registerauszüge (§§ 8, 15 Abs. 2 des Gesetzes) sind die Formulare A. a., B. b., C. c. maßgebend.\*)

## § 5.

Über die erfolgte Eheschließung ist die in § 54 Abs. 2 des Gesetzes vorgeschriebene Bescheinigung nach Formular D. auszustellen.

Das Aufgebot, welches nach § 44 des Gesetzes der Eheschließung vorhergehen soll, ist nach Formular E. anzuordnen.

Die Ermächtigung des zuständigen Standesbeamten zur Eheschließung vor dem Standesbeamten eines anderen Orts (§ 43 des Gesetzes) nebst der in diesem Fall auszustellenden Bescheinigung (§ 49 des Gesetzes) ist nach Formular F. zu erteilen.

## § 6.

Die Formulare D. E. F. sind unter den nach § 8 des Gesetzes den Gemeinden kostenfrei zu liefernden Formularen nicht begriffen.

## § 7.

Um eine nähere Anweisung für die richtige Benutzung der Vordrucke in den Formularen A. bis F. den Standesbeamten an die Hand zu geben, sind denselben, sowie ihren Stellvertretern, je zwei der Muster folgender Akte mitzuteilen:

- A. der Eintragung in das Geburtsregister (A.) auf Grund der Anzeige des ehelichen Vaters, A. 1.,
- der Anzeige der bei der Niederkunft zugegen gewesenen Hebamme, A. 2.,
- der Anzeige einer anderen bei der Niederkunft zugegen gewesenen Person, A. 3.

\*) Vgl. übrigens unten § 8 über das Verbot des Gebrauchs der Formulare von Registerauszügen.

A. 1. enthält zugleich ein Beispiel für die Eintragung der nachträglichen Anzeige der Vornamen des Kindes (§ 22 Abs. 3 des Gesetzes) und gibt mit dem Vermerk: „In Vertretung N. N.“ die Anleitung, in welcher Weise in Fällen der Verhinderung des Standesbeamten dessen Stellvertreter seine Eintragung zu unterzeichnen hat;

A. 3. gibt ein Beispiel für die Eintragung eines Geburtssalles auf Grund der Genehmigung der Aufsichtsbehörde (§ 27 des Gesetzes), sowie für die gleichzeitig vor dem Standesbeamten erklärte Anerkennung eines unehelichen Kindes (§ 25 des Gesetzes);

A. 4. bietet ein Beispiel für einen auf Grund des § 26 des Gesetzes einzutragenden Randvermerk;

B. der Eintragung in das Heiratsregister (B.) B. 1.,

B. 1. gewährt zugleich ein Beispiel für die Eintragung eines Randvermerks nach Maßgabe des § 55 des Gesetzes.

C. der Eintragung in das Sterberegister (C.) auf Grund

der Anzeige der Ehefrau des Verstorbenen, C. 1.

der Anzeige des Vaters des Verstorbenen, C. 2.

der Anzeige einer Person, in deren Behausung sich der Sterbefall ereignet hat, C. 3.

C. 3. enthält zugleich die Eintragung der Berichtigung einer Eintragung in das Standesregister (§ 65 des Gesetzes); in den Fällen des § 23 des Gesetzes ist der nicht passende Teil des Vordrucks zu durchstreichen, und die Eintragung, wie C. 4. ergibt, am Rande zu bewirken;

D. der Bescheinigung über die erfolgte Eheschließung (D.), D. 1.;

E. der Bescheinigung des Aufgebots (E.), E. 1.;

F. der standesamtlichen Ermächtigung und Bescheinigung des Aufgebots (F.), F. 1.

## § 8.

In den Fällen, in welchen die Eintragung eines Geburts- oder Sterbefalles auf Grund einer schriftlichen Anzeige oder Mitteilung einer Behörde erfolgt (§§ 20, 24, 58, 62 des Gesetzes), ist der Vordruck ganz zu durchstreichen, und die Eintragung am

Rande unter ausdrücklicher Bezugnahme auf die erfolgte Anzeige oder Mitteilung vorzunehmen. In diesen Fällen, sowie im Falle des § 23 des Gesetzes dürfen bei Erteilung von Registerauszügen die für die letzteren bestimmten Formulare nicht benutzt werden.

## § 9.

Die Standesbeamten sind verpflichtet, als Beilage zu den Registern Sammelakten,<sup>1)</sup> nach Jahrgängen geordnet, und zwar für jedes Register besonders, anzulegen, und in dieselben alle ihnen zugestellten schriftlichen Anträge, Anzeigen, Urkunden, Mitteilungen, Verfügungen, insbesondere die der Aufsichtsbehörde<sup>2)</sup> und der Gerichte (§§ 20, 24–28, 33, 35, 38, 43, 45, 48–50, 55, 58, 60, 62–65 des Gesetzes), desgleichen die von ihnen in Gemäßheit der §§ 21, 25, 45–47, 58, 68 aufgenommenen Verhandlungen und getroffenen Anordnungen aufzunehmen.

## § 10.

Außerdem haben die Standesbeamten:

1. zu jedem der drei Register ein alphabetisches, das Auffinden der einzelnen Eintragung ermöglichendes Namensverzeichnis,<sup>3)</sup>
2. eine Kontrolle über die nachträglich zu machenden Anzeigen der Vornamen des Kindes (§ 22 Abs. 3 des Gesetzes),
3. ein Verzeichnis der von ihnen angeordneten oder auf Ersuchen eines andern Standesbeamten verkündeten Aufgebote,
4. ein Verzeichnis über die zu erhebenden und erhobenen Gebühren (§ 16 des R.-G.)

zu führen.

<sup>1)</sup> Über die Sammelakten zum Familienregister vgl. § 6 Abs. 3 ff. der M.-V. vom 2. Juni 1880 — unten XV.

<sup>2)</sup> Vgl. hiezu die M.-V. vom 20. Mai 1891 — unten XXII.

<sup>3)</sup> Das Namensverzeichnis ist auch für jedes Nebenregister, hier jedoch nur für den einzelnen Jahrgang, nicht fortlaufend für alle Jahrgänge oder für eine längere Reihe von Jahren, wie für die Hauptregister, zu führen. Vgl. § 26 der M.-V. und Verfügung des Just.-Min. vom 4. April 1892 — vgl. unten XXIV.

## § 11.

Geistlichen und anderen Religionsdienern ist die Einsicht der Register kostenfrei zu gestatten.

## § 12.

Die Standesregister sind in deutscher Sprache zu führen.

Die Bestimmungen des für Elsaß-Lothringen erlassenen Gesetzes vom 31. März 1872, betreffend die amtliche Geschäftssprache daselbst (Gesetzblatt für Elsaß-Lothringen S. 159) werden hierdurch nicht berührt.<sup>1)</sup>

## § 13.

Auf Verlangen der Verlobten ist denselben von dem Standesbeamten eine Bescheinigung über das angeordnete Aufgebot kostenfrei zu erteilen.

## § 14.

Ist eine Ehe getrennt, für ungültig oder nichtig erklärt, so hat die Staatsanwaltschaft, und insoweit dieselbe in Ehesachen nicht mitzuwirken hat, das Ehegericht eine mit der Bescheinigung der Rechtskraft versehene Ausfertigung des Urteils dem Standesbeamten, vor welchem die Ehe geschlossen ist,<sup>2)</sup> zu übersenden.<sup>3)</sup>

In denjenigen Rechtsgebieten, in welchen es zur Trennung einer Ehe einer besonderen Erklärung und Beurkundung vor dem Standesbeamten bedarf (§ 55 Abs. 2 des R.-G.) hat derjenige

<sup>1)</sup> Laut Minist.-Verordnung vom 12. Dezember 1890 hat vom 1. Januar 1892 ab die Führung der Standesregister in sämtlichen Gemeinden von Elsaß-Lothringen in deutscher Sprache zu erfolgen.

<sup>2)</sup> Bezw. in dessen Bezirk die Ehe vor dem 1. Januar 1876 geschlossen worden ist. Vgl. Boshar 1877, S. 112.

<sup>3)</sup> In Württemberg hat stets die Staatsanwaltschaft, wenn sie auch im Verfahren nicht mitgewirkt hat, das Urteil dem Standesbeamten zu übersenden und dem Standesbeamten zu bemerken, daß die ihm übersandte Urteilsausfertigung auch dem betreffenden Ortspfarramt zur Einsicht mitzuteilen sei. Vgl. § 8 der Min.-Verf. vom 2. Juni 1880 — unten XV — und die Just.-Min.-Verf. vom 20. Mai 1891 — unten XXII a.

Standesbeamte, welcher die Trennung ausgesprochen hat, eine beglaubigte Abschrift der von ihm dieserhalb aufgenommenen Verhandlung dem Standesbeamten, vor welchem die Ehe geschlossen ist, zuzustellen.

§ 15.

Dem Ersuchen eines Standesbeamten sind andere Standesbeamte, sowie Gemeinde- und Ortspolizeibehörden Folge zu leisten verpflichtet. 1)

Berlin, den 22. Juni 1875.

Der Reichskanzler.

In Vertretung: Delbrück.

1) Ein Ersuchungsschreiben an Gerichtsbehörden ist nicht gestattet. Entsch. des Reichsg. in Straff. Bd. XVIII. S. 312.

A.

Mr. ....

am ..... 18 .....

Vor dem unterzeichneten Standesbeamten erschien heute, der Persönlichkeit nach .....

kannt,

wohnhaft zu .....

Religion, und zeigte an, daß von der .....

Religion,

wohnhaft .....

zu .....

am ..... ten ..... des Jahres

tausend acht hundert ..... zig und ..... s

um ..... Uhr ein Kind ..... lichen

Geschlechts geboren worden sei, welches .....

Vornamen ..... erhalten habe

Vorgelesen, genehmigt und .....

Der Standesbeamte.

## Eintragung auf Grund der Anzeige des ehelichen Vaters.

A. 1. **Nr.** 1080.Berlin, am 26. September \_\_\_\_\_ 1876. Berlin, den 25. Oktober  
1876.

Vor dem unterzeichneten Standesbeamten  
erschien heute, der Persönlichkeit nach durch  
den von Person bekannten Portier August  
Neumann \_\_\_\_\_ anerkannt,  
der Bäcker<sup>1)</sup> Carl Eduard Schulze \_\_\_\_\_  
wohnhaft zu Berlin in der Annen-Strasse No. 17.  
\_\_\_\_\_ evangelischer Religion, und zeigte an,  
daß von der Henriette Schulze, geborenen Schmidt,  
seiner Ehefrau, \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_ evangelischer Religion,  
wohnhaft bei ihm \_\_\_\_\_

zu Berlin in seiner Wohnung \_\_\_\_\_  
am \_\_\_\_\_ drei und zwanzigsten September  
des Jahres tausend acht hundert siebenzig und  
sechs \_\_\_\_\_ Nachmittags um \_\_\_\_\_  
sieben drei viertel Uhr ein Kind \_\_\_\_\_ männ-  
lichen Geschlechts geboren worden sei, welches  
\_\_\_\_\_ einen Vornamen noch nicht  
\_\_\_\_\_ erhalten habe

Vorgelesen, genehmigt und wegen Schreibens-  
unkunde von dem Anzeigenden mit seinem  
Handzeichen versehen.

† † †  
Der Standesbeamte.  
In Vertretung. N. N.

<sup>1)</sup> Es ist stets Stand oder Gewerbe des Anzeigenden und der  
Eltern des Kindes anzugeben.

<sup>2)</sup> Diese Abkürzung widerspricht dem § 13, 1. Satz des Gesetzes.  
Vergl. auch § 17 der M.-B.

Vor dem unter-  
zeichneten Stan-  
desbeamten er-  
schien heute, der  
Persönlichkeit  
nach bekannt, der  
Bäcker Carl Edu-  
ard Schulze zu  
Berlin, wohnhaft  
in der Annen-  
strasse No. 17. und  
zeigte an, dass dem  
von seiner Ehefrau  
am 23. September  
d. J.<sup>2)</sup> geborenen  
Kinde die Vorna-  
men Carl Theodor  
Anton beigelegt  
worden seien.

Vorgelesen, ge-  
nehmigt und wegen  
Schreibensunkun-  
de von dem An-  
zeigenden mit sei-  
nem Handzeichen  
versehen.

† † †  
Der Standesbeamte.  
N.

Eintragung auf Grund der Anzeige der bei der Niederkunft  
zugegen gewesenen Hebamme.**Nr.** 1081. A. 2.

Berlin, am 26. September \_\_\_\_\_ 1876.

Vor dem unterzeichneten Standesbeamten  
erschien heute, der Persönlichkeit nach \_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_ bekannt,  
die Hebamme Frau Emilie Habermann, geb.  
Engel \_\_\_\_\_ wohnhaft zu Berlin in  
der Annenstrasse No. 11.

\_\_\_\_\_ Religion<sup>1)</sup> und zeigte an, daß  
von der Amalie Hergenbach geb. Schneider,  
evangelischer Religion, Ehefrau des Schlächters<sup>2)</sup>  
Ludwig August Hergenbach, \_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_ evangelischer Religion,  
wohnhaft bei ihrem Ehemann zu Berlin in der  
N. ....-Strasse No. 79  
zu Berlin in der Wohnung ihres Ehemannes  
am \_\_\_\_\_ fünf und  
zwanzigsten September des Jahres tausend acht  
hundert siebenzig und sechs \_\_\_\_\_ Nachmittags um

\*) statt sieben drei \_\_\_\_\_ \*) sieben drei viertel Uhr ein Kind  
viertel muss es \_\_\_\_\_ männlichen Geschlechts geboren worden  
heissen sei, welches \_\_\_\_\_ die Vornamen Hermann

„acht drei viertel“ August \_\_\_\_\_ erhalten habe.  
Emilie Habermann Die Frau Habermann erklärte, dass sie  
Der Standesbeamte. bei der Niederkunft der Ehefrau Hergenbach  
zugegen gewesen sei<sup>3)</sup>.

N.

Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben

Emilie Habermann.  
Der Standesbeamte.  
N. N.

<sup>1)</sup> Nur die Religion der Eltern braucht angegeben zu werden.

<sup>2)</sup> Es ist stets Stand oder Gewerbe des Anzeigenden und der El-  
tern des Kindes anzugeben.

<sup>3)</sup> Zu den Fällen des § 18, Nr. 2—4 des Gesetzes vom 6. Februar 1875  
ist zu bemerken, daß der Anzeigende bei der Niederkunft zugegen gewesen ist.

**Eintragung einer verspäteten Anzeige der Geburt eines unehelichen Kindes nebst dessen Anerkennung vor dem Standesbeamten.**

A. 3.

**Nr.** 1082.

Berlin, am 26. September 1876.

Vor dem unterzeichneten Standesbeamten erschienen heute, der Persönlichkeit nach

bekannt,

der Weber<sup>1)</sup> Hermann Philipp Naumann  
wohnhaft zu Berlin in der  
M...-Strasse No. 20.Religion, und zeigte an, daß  
von der unverehelichten Fabrikarbeiterin Amalie  
Schmidt, evangelischer Religion,  
wohnhaft in der A... Strasse Nr. 10.  
zu Berlin in ihrer Wohnungam drei und zwanzigsten Mai  
des Jahres tausend acht hundert  
siebenzig und sechs Nachmittagsum sieben drei viertel Uhr ein  
Kind männlichen Geschlechts geboren  
worden sei, welches den Vornamen  
Eduard erhalten habe.Der Naumann erklärte, dass er bei der  
Niederkunft der Amalie Schmidt zugegen ge-  
wesen sei<sup>2)</sup> und dass er hiermit das vorgedachte  
Kind als von ihm erzeugt anerkenne.Zu der vorstehenden Eintragung ist die  
Genehmigung der Aufsichtsbehörde unter dem  
17. September 1876 erteilt.

Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben

Hermann Philipp Naumann.

Der Standesbeamte.

N. N.

<sup>1)</sup> Es ist stets Stand und Gewerbe des Anzeigenden und der Eltern des Kindes anzugeben.

<sup>2)</sup> In den Fällen des § 18 Nr. 2—4 des Gesetzes vom 6. Februar 1875 ist zu bemerken, daß der Anzeigende bei der Niederkunft zugegen gewesen ist.

A. 4.

**Handvermerk.****Nr.** 1084.

Berlin, am 1. Februar 1877.

Vor dem unterzeichneten Standesbeamten erschienen heute, der Persönlichkeit nach bekannt, der Rentier Hermann Lemke, wohnhaft zu Berlin in der L...-Strasse No. 16, evangelischer Religion, und überreichte eine Ausfertigung der vor dem Kreisgerichte\*) zu R... am 6. Januar 1877 aufgenommenen Urkunde, Inhalts deren er das von der unverehelichten Anna Müller am 23. Juni vorigen Jahres geborene Kind als von ihm erzeugt anerkannt hat.

Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben.

Der Standesbeamte.

N.

\*) oder statt „Kreisgerichte“ „Notar N. N.“

A. 5.

Eintragung über Auffindung eines neugeborenen Kindes.

Nr. 96.

Vordruck.

Stuttgart, am siebten Mai tausend acht hundert neunzig und ein.

Auf Mitteilung des Stadtpolizei-amts dahier ist heute eingetragen worden, dass am fünfzehnten April dieses Jahres vormittags gegen acht Uhr von dem Karl Ehrlich, Maurer, wohnhaft in Gablenberg, in den unteren Anlagen hinter dem (beim Eintritt) rechten Pferdebändiger unter einem Holderbusch liegend ein etwa drei Wochen altes Kind, männlichen Geschlechts aufgefunden worden ist. Dasselbe ist normal gebaut und von gesundem Aussehen; am linken Oberarm hat es ein Muttermal in der Grösse eines Fünfmarkstückes (von Silber).

Bekleidet war das Kind mit einem Hemdchen; ein weisses Taschentuch von Batist mit eingestickten Buchstaben AW war demselben um den Kopf gebunden, ein namenloser wollener Strumpf um den Hals geschlungen und dasselbe in einen alten wollenen Unterrock von brauner Farbe eingewickelt.

Da die Mutter des Kindes nicht zu ermitteln war, so ist das Kind, welches vorläufig in der Hebammenschule untergebracht war, vom Waisenhaus in Pflege übernommen worden und sind demselben vorläufig die Vornamen Karl Heinrich beigelegt worden.

(Nebigen Vordruck ganz gestrichen.)

Der Standesbeamte.

N.

(Siegel.)

(Siegel.)

Verlängerungsstück zu Nr. 96

A. 6.

Eintragung einer Drillingsgeburt auf Grund der Anzeige der ehelichen Mutter.  
(Zweitgeborenes Kind.)

Nr. 112.

Ulm, 4. Oktober 1891.

Das nebenbezeichnete Kind ist innerhalb zweier Monate und ohne dass Vornamen angezeigt worden sind, verstorben. Vergleiche das diesseitige Sterberegister unter Nr. 89.

Der Standesbeamte.

N.

zu Ulm in ihrer Wohnung an \_\_\_\_\_ dritten August \_\_\_\_\_ des Jahres tausend acht hundert ein und neunzig nachmittags um elf ein halb Uhr ein Kind weiblichen Geschlechts geboren worden sei, welches einen Vornamen noch nicht \_\_\_\_\_

erhalten habe.  
Dieses Kind ist das Zweitgeborene der Drillingsgeburt zu Nr. 111 dieses Registers.

(Vorstehend ein Druckwort gestrichen.)

Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben.

Auguste Maier, geborene Müller.

Der Standesbeamte.

N.

Bgl. § 22 d. R.-G.

der Hebammenschule untergebracht war, vom Waisenhaus in Pflege übernommen worden und sind demselben vorläufig die Vornamen Karl Heinrich beigelegt worden.

(Nebigen Vordruck ganz gestrichen.)

Der Standesbeamte.

N.

(Siegel.)

(Siegel.)

### **Verlängerungsstück zu Nr. 96.**

*Stuttgart, den 5. Oktober 1891.*

*Als Mutter des vorbezeichneten Kindes ist die zu Gaisburg, Oberamt Stuttgart, wohnhafte unverehelichte Fabrikarbeiterin Marie Anna Fuchs ermittelt worden. Die Geburt des Kindes ist am zweiten März des Jahres tausend acht hundert ein und neunzig vormittags um sieben Uhr zu Stuttgart in der Tübinger-Strasse No. 24 erfolgt und sind dem Kinde die Vornamen Katharina Barbara beigelegt worden.*

*Berichtigend vermerkt auf Anordnung des Königlichen Amtsgerichts Stuttgart Stadt vom 3ten Oktober 1891.*

Der Standesbeamte.

N.

A. 7.

Eintragung über ein im Krankenhause geborenes Kind.

Nr. 37.

**V o r d r u c k .**

Heidenheim, am  
fünften Januar ein-  
tausend acht hun-  
dert und neunzig.

Laut schriftlicher  
Anzeige des Vor-  
standes des Bezirks-  
krankenhauses vom  
vierten dieses Mo-  
nats ist heute ein-  
getragen worden,  
dass daselbst von  
der ledigen Anna  
Funk, evangelischer  
Religion, wohnhaft  
zu Schmitheim am  
dreissigsten Dezem-  
ber ein tausend acht  
hundert achtzig  
und neun Morgens  
um zwei Uhr ein  
Kind weiblichen Ge-  
schlechts geboren  
worden sei, welches  
die Vornamen Ber-  
tha Julie erhalten  
habe.

(Nebstehenden  
Vordruck ganz  
durchstrichen.)

Der Standesbeamte.

N.

A. 8.

Eintragung über ein in einer Kaserne geborenes Kind.

Nr. 101.

**V o r d r u c k .**

Weingarten, am  
dreizehnten August  
ein tausend acht  
hundert neunzig  
und ein.

Auf Anzeige des  
Vorstandes der Ka-  
serne des Infante-  
rie-Regiments Kai-  
ser Wilhelm König  
von Preussen Nr.  
120 (2. württ.) ist  
heute eingetragen  
worden, dass von  
der Amalie Schmid,  
geborenen Maier,  
katholischer Religi-  
on, Ehefrau des  
Feldwebels der 3ten  
Kompagnie des ge-  
nannten Regiments,  
Wilhelm Friedrich  
Schmid, katholi-  
scher Religion,  
wohnhaft in der ge-  
nannten Kaserne  
beim Ehemanne, in  
dieser Wohnung zu  
Weingarten am elf-  
ten August dieses  
Jahres Nachmittags  
um fünf Uhr ein  
Kind männlichen  
Geschlechts geboren  
worden sei, welches  
die Vornamen Karl  
Max erhalten habe.

(Nebstehenden  
Vordruck ganz  
durchstrichen.)

Der Standesbeamte.

N.

## Auszug aus dem Geburtshauptregister.

Nr. 37.

Heidenheim am fünften Januar ein tausend acht  
hundert und neunzig.

Laut schriftlicher Anzeige des Vorstandes des Bezirks-  
krankenhauses vom vierten dieses Monats ist heute eingetragen  
worden, dass daselbst von der ledigen Anna Funk, evangeli-  
scher Religion, wohnhaft zu Schnaitheim am dreissigsten Dezem-  
ber ein tausend acht hundert achtzig und neun morgens um  
zwei Uhr ein Kind weiblichen Geschlechts geboren worden sei,  
welches die Vornamen Bertha Julie erhalten habe.

Der Standesbeamte.

N.

Dass vorstehender Auszug mit dem Geburtshauptregister  
des Standesamts zu Heidenheim im Königreich Württemberg  
gleichlautend ist, wird hiemit bestätigt.

Heidenheim am 20. April 1892.

Der Standesbeamte.

N.

(Siegel.)

Vgl. § 16 d. N.-G. letzter Absatz und § 8 der A.-B. d. B.

Eintragung über ein angeblich uneheliches Kind, dessen Abstammung  
als eheliches im Berichtigungsverfahren festgestellt wird.

Nr. 235.

Ravensburg, den  
25. November 1890.

Die Mutter des  
nebenenannten  
Kindes ist nicht eine  
unverehelichte  
Dorn, sondern die  
geschiedene vormalige  
Ehefrau des  
Holzhauers Gustav  
Friedrich Merz. Das  
Kind gilt, da das  
rechtskräftige Ur-  
teil der Civilkam-  
mer des Königlichen  
Landgerichts Ra-  
vensburg auf Auf-  
lösung der Ehe am  
15. Mai 1890 ver-  
kündet worden ist,  
als ein eheliches und  
ist dessen Familien-  
name nicht „Dorn“  
sondern „Merz“<sup>(\*)</sup>.  
Diese Berichtigung  
erfolgte auf Über-  
sendung einer Aus-  
fertigung des  
rechtskräftigen Ur-  
teils seitens der  
königlichen Staats-  
anwaltschaft hier.  
Der Standesbeamte.

N.

Nr. 235.

Ravensburg, am 28. Oktober 1890.

Vor dem unterzeichneten Standesbeamten  
erschien heute, der Persönlichkeit nach auf Grund  
des vorgelegten Taufscheins \_\_\_\_\_ anerkannt,  
der Fabrikarbeiter Theodor Hahn \_\_\_\_\_

wohnhaft zu Ravensburg, in der Grabenstrasse  
No. 18, \_\_\_\_\_ Religion, und zeigte an, daß  
von der unverehelichten Fabrikarbeiterin Aga-  
the Cuccilie Dorn \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_ katholischer Religion,  
wohnhaft bei ihm, dem Anzeigenden, \_\_\_\_\_

zu Ravensburg in des Anzeigenden Wohnung  
am \_\_\_\_\_ drei und zwanzigsten Oktober \_\_\_\_\_

der Jahres tausend acht hundert und neunzig  
vormittags um \_\_\_\_\_ zwei Uhr ein Kind  
männlichen Geschlechts geboren worden sei,  
welches die Vornamen Friedrich Theodor \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_ erhalten habe. Der Anzeigende er-  
klärte, dass er bei der Niederkunft der un-  
verehelichten Dorn zugegen gewesen sei. \_\_\_\_\_

(Vorstehend ein Druckwort gestrichen.)

Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben.

Theodor Hahn.

Der Standesbeamte.

N.

\*) Das alphabetische Namensverzeichnis ist auf den Namen Merz  
zu berichtigen und die Vormundschaftsbehörde von dieser Berichtigung  
zu benachrichtigen.

A. 11.

Eintragung über ein auf der Landstraße geborenes Kind.  
(Mandteintragung über die Aenderung des Familiennamens des Vaters.)

Nr. 115.

Königsbronn, am 24. Oktober 1888.

Vor dem unterzeichneten Standesbeamten erschien heute, der Persönlichkeit nach auf Grund des vorgelegten Heimatsscheins \_\_\_\_\_ anerkannt, der Handelsmann Carl Friedrich Wannewetsch, \_\_\_\_\_ wohnhaft zu Burgberg, Oberamt Heidenheim, katholischer Religion, und zeigte an, daß von der Barbara Katharine Wannewetsch, geborenen Holzer, seiner Ehefrau, \_\_\_\_\_ katholischer Religion, wohnhaft bei ihm, dem Anzeigenden, \_\_\_\_\_ zu Burgberg \_\_\_\_\_ auf des Anzeigenden Wagen zwischen dem ersten und zweiten Kilometerstein am vier und zwanzigsten Oktober \_\_\_\_\_ des Jahres tausend acht hundert achtzig und acht nachmittags um ein Uhr ein Kind \_\_\_\_\_ männlichen Geschlechts geboren worden sei, welches den Vornamen \_\_\_\_\_ Hugo \_\_\_\_\_ erhalten habe.

Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben.

Carl Friedrich Wannewetsch.

Der Standesbeamte.

N.

Nr. 115.

Königsbronn, am 15. März 1892

Vor dem unterzeichneten Standesbeamten erschien heute, der Persönlichkeit nach bekannt, der Handelsmann Carl Friedrich Spahrheim (früher Wannewetsch) jetzt wohnhaft zu Lauchheim, Oberamt Ellwangen, und überreichte beglaubigte Abschrift einer Verfügung der Königlichen Kreisregierung des Jagdkreises vom 27. vorigen Monats, nach deren Inhalt demselben gestattet ist, an Stelle des bisherigen Familiennamens Wannewetsch den Familiennamen „Spahrheim“ anzunehmen und fortan zu führen.

Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben.

Carl Friedrich Spahrheim.

Der Standesbeamte.

N.

A. 12.

Eintragung über ein während der Fahrt auf dem Neckar geborenes Kind, dessen tauber Vater die Anzeige macht.

Nr. 126.

Neckarsulm, am 7. Juni 1891.

Vor dem unterzeichneten Standesbeamten erschien heute, der Persönlichkeit nach auf Grund der vorgelegten Reiselegitimationspapiere \_\_\_\_\_ anerkannt, der Flösser Georg Launer von Calw \_\_\_\_\_ wohnhaft zu Calw, \_\_\_\_\_ evangelischer Religion, und zeigte an, daß von der Christiane Launer geborenen Wolf, seiner Ehefrau, \_\_\_\_\_ evangelischer Religion wohnhaft bei ihm, dem Anzeigenden, \_\_\_\_\_

auf seinem Flosse vor der hiesigen Landungsstelle am \_\_\_\_\_ siebenten Juni \_\_\_\_\_ des Jahres tausend acht hundert neunzig und eins vormittags um acht Uhr ein Kind weiblichen Geschlechts geboren worden sei, welches die Vornamen Christiane Maria \_\_\_\_\_ erhalten habe. Die an den Anzeigenden, welcher taub ist, gerichteten Fragen wurden demselben in schriftlicher Fassung vorgelegt; diese Urkunde wurde von ihm durchgelesen, \_\_\_\_\_

~~Vorgelesen~~, genehmigt und unterschrieben.  
(Vorstehend ein Druckwort gestrichen.)

Georg Launer.

Der Standesbeamte.

N.

A. 13.

Eintragung über ein uneheliches Kind und deren Berichtigung.

Nr. 1292.

Berlin, am 20. August 1886.

Vor dem unterzeichneten Standesbeamten erschien heute, der Persönlichkeit nach \_\_\_\_\_, bekannt, die Hebamme Frau Schulz, Johanna, geborene Albrecht, wohnhaft zu Berlin am P . . . Ufer Nr. 19 \_\_\_\_\_ Religion, und zeigte an, daß von der unverehelichten Dorothea Johanna Klara Ziliahn, früher in Diensten, \_\_\_\_\_ katholischer Religion, wohnhaft zu Berlin in der S . . . -Straße Nr. 2 beim Arbeiter Ewald, \_\_\_\_\_ zu Berlin in der Anzeigenden Wohnung am \_\_\_\_\_ vierzehnten August \_\_\_\_\_ des Jahres tausend acht hundert achtzig und sechs Vormittags um \_\_\_\_\_ neun Uhr ein Kind weiblichen Geschlechts geboren worden sei, welches die Vornamen Klara Marie Dorothea \_\_\_\_\_ erhalten habe. Die Anzeigende erklärte, daß sie bei der Niederkunft der unverehelichten Ziliahn zugegen gewesen sei.

(Vorstehend ein Druckwort gestrichen.)  
Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben.  
Johanne Schulz, geborene Albrecht.

Der Standesbeamte.

N.

Nr. 1292.

Berlin, den 18.  
Dezember 1887.

Der Stammmame der Mutter des nebenstehend als geborenen eingetragenen Kindes ist nicht Ziliahn, sondern „Zili-an“. Die Geburt ist nicht am 14. August 1886, sondern am dreizehnten August desselben Jahres erfolgt. Berichtigend vermerkt auf Anordnung des königlichen Landgerichts I, Civilkammer 13 zu Berlin.  
Der Standesbeamte.  
N.

B.

Nr. \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_ am \_\_\_\_\_ te  
\_\_\_\_\_ tausend acht hundert \_\_\_\_\_ zig und \_\_\_\_\_

Vor dem unterzeichneten Standesbeamten erschienen heute zum Zwecke der Eheschließung:

1. der \_\_\_\_\_  
der Persönlichkeit nach \_\_\_\_\_ kannt,  
\_\_\_\_\_ Religion, geboren den \_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_ des Jahres tausend achthundert \_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_ zu \_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_, wohnhaft zu \_\_\_\_\_  
Sohn de \_\_\_\_\_ wohnhaft  
zu \_\_\_\_\_
2. die \_\_\_\_\_  
der Persönlichkeit nach \_\_\_\_\_ kannt  
\_\_\_\_\_ Religion, geboren den \_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_ des Jahres tausend acht hundert \_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_ zu \_\_\_\_\_  
Tochter de \_\_\_\_\_ wohnhaft  
zu \_\_\_\_\_

Als Zeugen waren zugegen und erschienen:

3. d .....  
der Persönlichkeit nach .....  
..... kannt  
..... Jahre alt, wohnhaft zu .....

4. d .....  
der Persönlichkeit nach .....  
..... kannt  
..... Jahre alt, wohnhaft zu .....

In Gegenwart der Zeugen richtete der Standesbeamte an die Verlobten einzeln und nach einander die Frage:

ob sie erklären, daß sie die Ehe mit einander eingehen wollen.

Die Verlobten beantworteten diese Frage bejahend und erfolgte hierauf der Auspruch des Standesbeamten, daß er sie nunmehr kraft des Gesetzes für rechtmäßig verbundene Eheleute erkläre.

Vorgelesen, genehmigt und .....

.....  
.....  
.....

Der Standesbeamte.

.....  
.....  
.....

B. 1.

Ordnungsmäßige Heiratsurkunde.

Nr. 538.

Durch rechtskräftiges Urteil der I. Civilkammer des Königlich-lichen Landgerichts zu Stuttgart,\*) vom 13. Oktober 1888 ist die Ehe zwischen dem Julius Schneider und der Hermine Schneider, geb. Neuberg, aufgelöst worden.

Berlin, 5. Jan. 1889.

Der Standesbeamte.  
In Vertretung.  
N.

Nr. 538.

Berlin, am ..... drei und zwanzigsten  
Dezember ..... tausend acht hundert siebenzig  
und sechs.

Vor dem unterzeichneten Standesbeamten erschienen heute zum Zwecke der Eheschließung: 1. der Schneidermeister Julius Schneider, der Persönlichkeit nach durch den von Person bekannten Sekretair Philipp Menthe anerkannt, ..... evangelischer Religion, geboren den drei und zwanzigsten September ..... des Jahres tausend acht hundert vierzig und sechs ..... zu Potsdam ..... wohnhaft zu Berlin in der A . . .

Strasse Nr. 37., ..... Sohn des Hausbesitzers Eduard Schneider und dessen Ehefrau Anna geb. Müller ..... wohnhaft zu Potsdam; .....

2. die Hermine Neuberg, ..... der Persönlichkeit nach durch den p. Menthe ..... anerkannt, ..... evangelischer Religion, geboren den ein und dreissigsten Mai ..... des Jahres tausend acht hundert fünfzig und vier ..... zu Schöneberg bei Berlin .....

Tochter des verstorbenen Tischlermeisters Hermann Neuberg und der verstorbenen Ehefrau desselben Marie geb. Schmidt, zuletzt ..... wohnhaft zu Danzig. ....

Anmerkung. Es ist in allen Fällen Wohnort, Stand oder Gewerbe der Verlobten, der Eltern der Verlobten, sowie der Zeugen anzugeben.

\*) Die Eheleute waren im Jahre 1879 nach Eslingen gezogen.

Als Zeugen waren zugegen und erschienen:

3. der *Tischler Hermann Rautenberg*, \_\_\_\_\_  
der Persönlichkeit nach \_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_ bekannt,  
*sechs und zwanzig* \_\_\_\_\_ Jahre alt, wohn-  
haft zu *Berlin in der neuen A . . . Strasse*  
*Nr. 8.* \_\_\_\_\_
4. Die *Antonie Libau, Schneiderin*, \_\_\_\_\_  
der Persönlichkeit nach *durch den p. Menthe* \_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_ anerkannt,  
\_\_\_\_\_ *zwei und zwanzig* Jahre alt, wohn-  
haft zu *Berlin in der verlängerten A . . .*  
*Strasse Nr. 3.* \_\_\_\_\_

In Gegenwart der Zeugen richtete der  
Standesbeamte an die Verlobten einzeln  
und nach einander die Frage:

ob sie erklären, daß sie die Ehe mit  
einander eingehen wollen.

Die Verlobten beantworteten diese Frage  
bejahend und erfolgte hierauf der Ausspruch  
des Standesbeamten, daß er sie nunmehr  
kraft des Gesetzes für rechtmäßig verbun-  
dene Eheleute erkläre.

Vorgelesen, genehmigt und *von der Antonie*  
*Liebau wegen Schreibensunkunde mit ihrem*  
*Handzeichen versehen, von den anderen Er-*  
*schiedenen unterschrieben* \_\_\_\_\_  
*Julius Schneider. Hermine Schneider geb.*  
*Neuberg. Hermann Rautenberg. † † †*

**Der Standesbeamte.**

*In Vertretung N.*

Die Uebereinstimmung mit dem Haupt-  
register beglaubigt.

*Berlin, am* \_\_\_\_\_ *23ten Dezember* \_\_\_\_\_ *1876.*

**Der Standesbeamte. N. N.**

**Zusatz im**  
**Nebenregister.**

**B. 2.**

**Nachträgliche Beurkundung einer Eheschließung durch denselben  
Standesbeamten, welcher die Ehe geschlossen hat.**

**Nr. 44.**

*Tübingen, am* \_\_\_\_\_ *dreissigsten März*  
*tausend acht hundert neunzig und zwei.*

Vor dem unterzeichneten Standesbeamten  
erschieden heute zum Zweck der Eheschließung  
*am vierten Februar dieses Jahres:*

1. der *Beindreher Jacob Johann Georg* \_\_\_\_\_  
*Händle,* \_\_\_\_\_  
der Persönlichkeit nach \_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_ bekannt,  
*evangelischer Religion, geboren den fünften*  
*April* \_\_\_\_\_ *des Jahres* *tausend acht*  
*hundert und fünfzig* zu *Lustnau* \_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_ *wohnhaft zu Tübingen* \_\_\_\_\_

*Sohn des Schreinermeisters Gotthilf Händle*  
*und dessen Ehefrau erster Ehe Margarethe*  
*geborenen Reichmann, beide verstorben und*  
*zuletzt* \_\_\_\_\_ *wohnhaft*  
*zu Lustnau;* \_\_\_\_\_

2. die *Anna Karoline Händle* *geborene Arm-*  
*bruster, verwitwet gewesene Bühler, Ehefrau*  
*des Erschiedenen* \_\_\_\_\_  
*zu 1,* \_\_\_\_\_  
der Persönlichkeit nach \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_ *bekannt,*  
*evangelischer Religion, geboren den ersten Juli*  
\_\_\_\_\_ *des Jahres* *tausend acht hundert*  
*fünfzig und vier* \_\_\_\_\_ *zu Dörnach* *Oberamt*  
*Tübingen, wohnhaft zu Tübingen,* \_\_\_\_\_

Tochter des *Kappenmachers Albert Otto Armbruster* und dessen *Ehefrau Elisabeth* geborenen *Wagner*, beide verstorben und zuletzt \_\_\_\_\_ wohnhaft zu *Dörnach Oberamt Tübingen*.

- Als Zeugen waren zugegen und erschienen:
3. der *Schwertfeger Gustav Wagner*, \_\_\_\_\_ der Persönlichkeit nach \_\_\_\_\_ bekannt, *dreiundsechzig* Jahre alt, wohnhaft zu *Tübingen*,
  4. der *Kutscher Johann Kalbfell*, \_\_\_\_\_ der Persönlichkeit nach \_\_\_\_\_ bekannt, *fünfzig* \_\_\_\_\_ Jahre alt, wohnhaft zu *Tübingen*.

In Gegenwart der Zeugen richtete der Standesbeamte an die Verlobten einzeln und nach einander die Frage:

ob sie erklären, daß sie die Ehe mit einander eingehen wollen.

Die Verlobten beantworteten diese Frage bejahend und erfolgte hierauf der Ausspruch des Standesbeamten, daß er sie nunmehr kraft des Gesetzes für rechtmäßig verbundene Eheleute erkläre.

*Die Beurkundung der vorbezeichneten Eheschliessung hat am vierten Februar tausend acht hundert neunzig und zwei nicht stattfinden können, weil der Ehemann Händle kurz nach dem Ausspruch des Standesbeamten von Schwindel erfaßt plötzlich niederstürzte, dass die Verhandlung abgebrochen werden musste. Diesen Unfall unmittelbar nach dem Ausspruch des Standesbeamten beurkunden ausdrücklich der unterzeichnete Standesbeamte und die Erschienenen. (Umstehend das Wort „heute“ gestrichen.)*

Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben.

*Jakob Händle.*

*Anna Händle* geborene *Armbruster*.

*Gustav Wagner.*

*Johann Kalbfell.*

Der Standesbeamte. N.

Nachträgliche Beurkundung einer Eheschliessung durch einen anderen Standesbeamten.

Nr. 44.

Vordruck.

*Tübingen, am dreissigsten März tausend acht hundert und zwei. Vor dem unterzeichneten Standesbeamten erschienen heute, den Persönlichkeiten nach bekannt und sämtlich zu Tübingen wohnhaft:*

1. der *Beindreher Jakob Johann Georg Händle*, evangelischer Religion, geboren den *fünften April* des Jahres *tausend acht hundert und fünfzig* zu *Lustnau*, Sohn des *Schreinermeisters Gotthilf Händle* und dessen *Ehefrau erster Ehe, Margarethe* geborenen *Reichmann*, beide verstorben und zuletzt wohnhaft zu *Lustnau*.
2. die *Anna Karoline Händle* geborene *Armbruster*, verwitwet gewesene *Bühler*, Ehefrau des Erschienenen zu 1, evangelischer Religion, geboren den *ersten Juli* des Jahres *tausend acht hundert fünfzig und vier* zu *Dörnach*, *Oberamt Tübingen*, Tochter des *Kappenmachers Albert Otto Armbruster* und dessen *Ehefrau Elisabeth*, geborenen *Wagner* beide verstorben und zuletzt wohnhaft zu *Dörnach*, *Oberamt Tübingen*;
3. der *Schwertfeger Gustav Wagner*, *drei und sechzig* Jahre alt;
4. der *Kutscher Johann Kalbfell*, *fünfzig* Jahre alt; und erklärten:

*Am achten Februar dieses Jahres waren wir, die vorgenannten Eheleute zu 1 und 2, damals als Verlobte, und wir, die bei 3 und 4 Vorgenannten als zugezogene Zeugen, vor dem hiesigen Standesbeamten N., welcher bekanntlich indessen ver-*

**Vordruck.**

storben ist, zum Zweck der Eheschliessung erschienen.

Wir erklären einstimmig, dass die fragliche Eheschliessung am genannten Tage in folgender Weise stattgefunden hat:

In Gegenwart der Zeugen hat der Standesbeamte an die Verlobten einzeln und nach einander die Frage gerichtet: ob sie erklären, dass sie die Ehe mit einander eingehen wollen.

Die Verlobten haben diese Frage bejahend beantwortet und hierauf ist der Ausspruch vom Standesbeamten erfolgt, dass er sie nunmehr kraft des Gesetzes als rechtmässig verbundene Eheleute erkläre.

Die von dem Standesbeamten N. bewirkte Eintragung zum Heiratsregister über diese Eheschliessung ist uns nicht vorgelesen auch — wie aus dem Heiratsregister ersichtlich — weder von uns noch vom Standesbeamten unterschrieben worden und zwar deshalb nicht, weil der Standesbeamte N. unmittelbar vor Vorlesung seiner Eintragung von einem Schlaganfall betroffen wurde und die Verhandlung abgebrochen werden musste.

(Neben- und umstehender Vordruck ganz gestrichen.)

Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben.

Jakob Händle.  
Anna Händle geb. Armbruster.  
Gustav Wagner.  
Johann Kalbfell.

Der Standesbeamte.

In Vertretung:

N.

B. 4.

Eintragung einer bei der mobilen Armee außerhalb des Reichsgebietes stattgehabten Eheschliessung.

Stuttgart, am (Tag und Jahr in Buchstaben).

Nachfolgende Urkunde:

Feldlazareth A. . . . , am (Tag und Jahr in Buchstaben)

Vor dem unterzeichneten Stellvertreter des zuständigen Standesbeamten erschienen heute im hiesigen Feldlazareth Nr. 1, woselbst der nachbenannte Verlobte Ziff. 1 Aufnahme gefunden hat, zum Zwecke der Eheschliessung, sämtlich der Persönlichkeit nach bekannt:

1. der Lieutenant der Reserve des Grenadierregiments Königin Olga Nr. 119 (I. württ.) Karl Gross, verwitwet, evangelischer Religion, geboren den fünf und zwanzigsten Mai des Jahres tausend acht hundertundsiebenzig zu Cannstatt, wohnhaft zu Stuttgart, Sohn des zu Ludwigsburg verstorbenen Hoffpächters August Gross und dessen zu Göppingen wohnhaften Ehefrau Emma Julie geborenen Rau;
2. Sofie Anna Hartmann, ledigen Standes, evangelischer Religion, geboren den vierten März des Jahres tausend acht hundertundsiebenzig und neun zu Waiblingen, wohnhaft zu Langenau, Tochter des Oberförsters Otto Ludwig Hartmann und dessen Ehefrau Selma geborene Glück, beide wohnhaft zu Langenau.

Als Zeugen waren zugezogen und erschienen:

Nr. 92.

**Vordruck.**

Anmerkung. Vgl. § 42 d. R.-G. und die §§ 7 ff. der Kaiserl. Verord. vom 20. Januar 1879 betr. die Berrichtungen des Standesbeamten in Bezug auf solche Militärpersonen, welche nach Mobilmachung ihr Standquartier verlassen haben — unten XIII.

**Vordruck.**

3. der Oberförster Otto Hartmann, sechzig Jahre alt, wohnhaft zu Langenau;

4. der Assistenzarzt 1ster Klasse Doctor medicinae Wilhelm Schabel, dreissig Jahre alt, wohnhaft zu Ellwangen.

In Gegenwart der Zeugen richtete der Standesbeamte an die Verlobten einzeln und nach einander die Frage: ob sie erklären, dass sie die Ehe mit einander eingehen wollen. Die Verlobten beantworteten diese Frage bejahend und erfolgte hierauf der Ausspruch des Standesbeamten, dass er sie nunmehr kraft des Gesetzes für rechtmässig verbundene Eheleute erkläre.

Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben.

Karl Gross.

Sofie Gross geb. Hartmann.

Otto Hartmann.

Wilhelm Schabel.

Der Stellvertreter des zuständigen Standesbeamten.

C.

Divisions-Auditeur.

Die auf Grund des § 8 der Kaiserlichen Verordnung vom 20. Januar 1889 (R.-G.-Bl. S. 5.) erfolgte Bestellung des Divisions-Auditeurs C. als Stellvertreter des zuständigen Standesbeamten wird hierdurch bescheinigt.

Stabsquartier K., (Datum in Ziffern.)

(Siegel.)

P.

General-Lieutenant und Kommandeur der 26ten Infanterie-Division.

Ist auf Zusendung des Kommandos des Grenadierregiments Königin Olga Nr. 119 (1. württembergisches) und auf Grund des § 11 der oben genannten Kaiserlichen Verordnung heute hier eingetragen worden.

(Neben- und umstehender Vordruck gestrichen.)

Der Standesbeamte. N.

**Eintragung über die Eheschließung von zwei Taubstunnen.**

B. 5.

**Nr. 8.**

Laupheim, am sechs und zwanzigsten April tausend acht hundert und zwei.

Vor dem unterzeichneten Standesbeamten erschienen heute zum Zweck der Eheschließung:

1. der ledige und taubstumme Siebmacher Josef Bader

der Persönlichkeit nach

bekannt,

katholischer Religion, geboren den dreizehnten Juni

des Jahres tausend acht hundert fünfzig und zwei zu Laupheim

, wohnhaft zu Laupheim

Sohn des verstorbenen Siebmachers Gilbert Bader und der verstorbenen Ehefrau desselben

Franziska, geborenen Ade, zuletzt wohnhaft zu Laupheim;

2. die ledige und taubstumme Mätherin Agatha Pfeiffer

der Persönlichkeit nach

bekannt,

katholischer Religion, geboren den sechzehnten Februar des Jahres tausend acht

hundert fünfzig und zwei zu Emerkingen Oberamt

Chingen, wohnhaft daselbst

Tochter des verstorbenen Tagelöhners Johannes Pfeiffer und dessen Ehefrau Josefa, geborenen

Schmid, wohnhaft zu Emerkingen.

- Als Zeugen waren zugegen und erschienen:  
 3. der verheiratete Schuhmacher Anton Schaller,  
 der Persönlichkeit nach ..... bekannt,  
 vier- und vierzig Jahre alt, wohnhaft zu Laupheim;  
 4. der verheiratete Schuhmacher Sebastian Brägel,  
 der Persönlichkeit nach ..... bekannt,  
 ein- und vierzig Jahre alt, wohnhaft zu Laupheim.

Als Dolmetscher war beigezogen und mit dem  
 Handgeißelbändes verpflichtet:  
 5. die ledige, dreißig Jahre alte Magdalena  
 Vater, Schwester des Bräutigams, persönlich  
 bekannt, wohnhaft zu Laupheim.

In Gegenwart der Zeugen richtete der  
 Standesbeamte an die Verlobten einzeln  
 und nach einander die Frage:  
 ob sie erklären, daß sie die Ehe mit  
 einander eingehen wollen

..... schriftlich.  
 Die Verlobten beantworteten diese Frage  
 bejahend und erfolgte hierauf der Ausspruch  
 des Standesbeamten, daß er sie nunmehr  
 kraft des Gesetzes für rechtmäßig verbundene  
 Eheleute erkläre, schriftlich.

Die besagende Antwort war durch zustimmende  
 Zeichen gegeben.

Von den Eheleuten durchgesehen, den Zeugen  
 und dem Dolmetscher.

Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben.

Soset Vater.  
 Magtha Vater, geborene Pfeiffer.  
 Anton Schaller.  
 Sebastian Brägel.  
 Magdalena Vater.

Der Standesbeamte. N.

C.

N.

am ..... 18 .....

Vor dem unterzeichneten Standesbeamten  
 erschien heute, der Persönlichkeit nach .....

..... sammt,

..... wohnhaft zu .....

..... und zeigte an, daß .....

..... wohnhaft zu .....

..... alt .....

..... Religion,

..... geboren zu .....

..... de .....

..... zu .....

..... am .....

..... ten .....

..... des Jahres tausend acht hundert .....

..... zig und .....

..... Uhr

..... verstorben sei .....

..... Vorgelesen, genehmigt und .....

..... Der Standesbeamte.

## C. 1.

Eintragung über den Tod des Ehemanns auf Anzeige von  
dessen Ehefrau.

Nr. 48.

Berlin, am 6. Januar 1876.

Vor dem unterzeichneten Standesbeamten  
erschien heute der Persönlichkeit nach \_\_\_\_\_  
bekannt,  
Frau Antonie Emilie Starke \_\_\_\_\_  
wohnhaft zu Berlin in der A...-Strasse No.  
18, \_\_\_\_\_ und zeigte an, daß ihr Ehemann,  
der Kaufmann Eduard Herrmann Starke, \_\_\_\_\_  
36 Jahre alt, \_\_\_\_\_ evangelischer  
Religion, wohnhaft zu Berlin in der A....-  
Strasse No. 18, \_\_\_\_\_  
geboren zu Angermünde \_\_\_\_\_

Sohn \_\_\_\_\_ des Kaufmanns Emanuel Starke  
und dessen Ehefrau Marie, geb. Löwenthal zu  
Potsdam, \_\_\_\_\_  
zu Berlin \_\_\_\_\_  
am \_\_\_\_\_ fünften Januar \_\_\_\_\_  
des Jahres tausend acht hundert siebenzig und  
sechs \_\_\_\_\_  
Vormittags um \_\_\_\_\_ acht ein  
halb Uhr verstorben sei. \_\_\_\_\_

Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben.

Emilie Starke.

Der Standesbeamte.

N. N.

## C. 2.

Eintragung über den Tod eines Kindes auf Anzeige des  
ehelichen Vaters.

Nr. 49.

Berlin, am 6. Januar ..... 1876.

Vor dem unterzeichneten Standesbeamten  
erschien heute, der Persönlichkeit nach \_\_\_\_\_  
bekannt,  
der Regierungsrat Gustav Oerthel \_\_\_\_\_  
wohnhaft zu Berlin in der A....-Strasse No.  
9, \_\_\_\_\_ und zeigte an, daß  
Anton Emil Oerthel, Gymnasiast, \_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_ 18 Jahre alt, \_\_\_\_\_ evangelischer  
Religion, wohnhaft zu Berlin in der A....-  
Strasse No. 9, \_\_\_\_\_  
geboren zu Magdeburg, ledigen Standes, \_\_\_\_\_

Sohn \_\_\_\_\_ des Anzeigenden und seiner Ehe-  
frau Louise, geb. Heidenreich, \_\_\_\_\_  
zu Berlin \_\_\_\_\_  
am \_\_\_\_\_ fünften Januar \_\_\_\_\_  
des Jahres tausend acht hundert siebenzig und  
sechs \_\_\_\_\_  
Nachts um \_\_\_\_\_ zwei ein halb  
Uhr verstorben sei. \_\_\_\_\_

Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben.

Gustav Oerthel.

Der Standesbeamte.

N. N.

Eintragung über den Tod eines Witwers auf Anzeige einer  
C. 3. Person, in deren Behausung der Tod erfolgt ist.

Nr. 50.

Berlin, am 6. Januar 1876.

Vor dem unterzeichneten Standesbeamten  
erschien heute, der Persönlichkeit nach durch den  
von Person bekannten Secretair Carl Hanke  
anerkannt,

der Fuhrherr Emil Heinrich Hetzel  
wohnhaft zu Berlin in der R. . . . - Strasse  
No. 37., und zeigte an, daß  
der Schneider Hermann Lehrmann

40 Jahre alt, evangelischer  
Religion, wohnhaft zu Stettin,  
geboren zu (unbekannt) zuletzt verheiratet ge-  
wesen mit der verstorbenen Antonie geb. Riebe

Sohn des Schlossers Philipp Lehr-  
mann und dessen Ehefrau Rosalie geb. Tie-  
mann zu Stettin,  
zu Berlin in des Anzeigenden Behausung  
am fünften Januar

des Jahres tausend acht hundert siebenzig und  
sechs

Nachmittags um sechs ein-  
halb Uhr verstorben sei.

Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben.

Heinrich Hetzel.

Der Standesbeamte.

N. N.

Nr. 50.

Gemäss Ver-  
fügung des Kö-  
niglichen Stadt-  
gerichts zu Berlin  
vom 10. September  
1876 wird berich-  
tigend bemerkt,  
dass der Schnei-  
der Hermann  
Lehrmann bereits  
am vierten Januar  
1876 Nachmittags  
um 6 $\frac{1}{2}$  Uhr ver-  
storben ist.

Berlin,  
den 16. September  
1876.

Der Standesbeamte.  
In Vertretung.  
N.

C. 4.

Eintragung über ein in der Geburt verstorbenes Kind  
auf Anzeige der Hebamme.

Nr. 51.

Berlin, am 6. Januar 1876.

von Louise Nau-  
mann geb. Müller,  
evangelischer Reli-  
gion, in der Woh-  
nung ihres Ehe-  
mannes des Gut-  
machers Robert  
Naumann, evange-  
lischer Religion,  
zu Berlin in der  
N. . . - Strasse  
Nr. 67, am fünf-  
ten Januar dieses  
Jahres Nachmit-  
tags um drei Uhr  
ein Kind weiblichen  
Geschlechts geboren  
und daß dieses Kind  
in der Geburt ver-  
storben sei.

Die Frau Friede-  
mann erklärte, daß  
sie bei der Nieder-  
kunft der Frau  
Louise Naumann  
zugegen gewesen sei.  
(Nebenstehend 19  
Zeilen gestrichen.)

Vorgelesen, ge-  
nehmigt und unter-  
schrieben.

Ida Friedemann.  
Der Standesbeamte.  
N. N.

Vor dem unterzeichneten Standesbeamten  
erschien heute, der Persönlichkeit nach  
bekannt,  
die Hebamme Witwe Ida Friedemann geborene  
Sanke, wohnhaft zu Berlin in der N.-Strasse Nr. 17  
und zeigte an, daß

alt Religion  
wohnhaft zu geboren zu  
de  
zu am  
des Jahres tausend acht  
hundert . . . zig und  
s um Uhr

verstorben sei.  
Vorgelesen, ge-  
nehmigt und

Der Standesbeamte.

C. 5.

## Eintragung über die Auffindung der Leiche eines Vermissten.

Nr. 27.

**Vordruck.**

Stuttgart, am siebten Januar tausend acht hundert neunzig und zwei.

Auf Mitteilung der Königlichen Staatsanwaltschaft Stuttgart ist heute eingetragen worden, daß der Ipser Karl Braun, 30 Jahre alt, evangelisch, wohnhaft zu Stuttgart in der Marienstraße Nr. 4, geboren zu Heidenheim a. B., verheiratet gewesen mit der zu Stuttgart verstorbenen Julie Emma, geborenen Mittel, Sohn des zu Heidenheim a. B. wohnhaften Sattlermeisters Michael Braun und dessen verstorbenen Ehefrau (Angaben über deren Namen fehlen), zu Stuttgart am vierten dieses Monats vormittags um acht Uhr unweit des Bopferbrunnens tot aufgefunden worden ist. Tag und Stunde des Todes haben nicht festgestellt werden können.

(Nebigen ganzen Vordruck gestrichen.)

Der Standesbeamte.  
N.

## Eintragung über die Auffindung der Leiche eines neugeborenen Kindes.

C. 6.

Nr. 215.

**Vordruck.**

Stuttgart, am vierten März tausend acht hundert neunzig und zwei.

Auf Mitteilung des Königlichen Amtsgerichts Stuttgart Stadt ist heute eingetragen worden, daß am ersten dieses Monats vormittags um fünf ein halb Uhr zu Stuttgart in dem Kellerraum des Neubaus auf dem Grundstück in der B . . . . = Straße Nr. 14 die Leiche eines togeborenen\*) Kindes weiblichen Geschlechts aufgefunden worden ist. Die Mutter des Kindes hat bis jetzt nicht ermittelt werden können.

(Nebigen gesamten Vordruck gestrichen.)

Der Standesbeamte. N.

Nr. 215.

Stuttgart, den 6. August 1892.

Als Mutter des vorgenannten Kindes ist die zur Zeit im Gefängnis des Königlichen Amtsgerichts Stuttgart Stadt inhaftierte, zuletzt zu Schorndorf wohnhaft gewesene unverehelichte Dienstmagd Marie Frank ermittelt worden.

Das Kind war am sieben und zwanzigsten Februar dieses Jahres morgens um drei Uhr in der Schwanenwirtschaft zu Stuttgart, A . . . = Straße Nr. 5 geboren worden.

Diese Berichtigung erfolgt auf Anordnung des Königlichen Amtsgerichts Stuttgart Stadt vom 5. August 1892.

Der Standesbeamte. N.

\*) Bei der sofort vom K. Amtsgericht Stuttgart Stadt vorgenommenen Untersuchungshandlung (Inspektion und Sektion) wurde festgestellt, daß das Kind tot geboren worden ist. Die Ursache des Todes ist nur bei den in §§ 61 ff. und 71 des R.-G. genannten auf hoher See verstorbenen Personen bzw. Militärpersonen im Register einzutragen.

In obigem Falle erfolgt noch eine Bestrafung wegen Beiseitejaffens eines Leichnams ohne Vorwissen der Behörde (§ 367 Ziff. 1d. St.-G.-B.), sofern noch keine Verjährung eingetreten.

## Eintragung über den Tod eines Verunglückten.

Nr. 16.

Vordruck.

Ellwangen, am fünfzehnten Februar tausend acht hundert und neunzig.

Auf Mitteilung der königlichen Staatsanwaltschaft Ellwangen ist heute eingetragen worden, daß der Gymnasiist Otto Kiefer, 15 Jahre alt, katholischer Religion, wohnhaft zu Ellwangen, geboren zu Malen, Sohn des Flaschners Gustav Kiefer und der Louise Kiefer geborenen Maier in Malen, am zwölften dieses Monats, Nachmittags gegen vier Uhr auf der Jagst oberhalb der Steingrubmühle beim Schlittschuhlaufen in eine offene Stelle geraten und ertrunken ist. Die Leiche ist am folgenden Morgen aufgefunden worden.

(Nebigen gesamten Vordruck gestrichen.)

Der Standesbeamte.

N.

Anmerkung. Zuständig ist das Standesamt Ellwangen, wenn die Leiche des Kiefer auch erst im Standesamtsbezirk Rindelbach oder Jagtzell oder überhaupt nicht aufgefunden worden wäre, wenn nur festgestellt ist, daß der Tod des Verunglückten im Standesamtsbezirk Ellwangen eingetreten ist. Läßt sich aber nicht ermitteln, wo der Sterbefall sich ereignet hat, wie dies bei Auffindung von Leichen in Flüssen meistens der Fall sein wird, so muß der Standesbeamte, in dessen Bezirk die Leiche gefunden worden ist, den Sterbefall beurkunden. Nach einer Polizeiverordnung der Regierungen zu Wiesbaden, Koblenz und Köln vom 10. Juni 1882 hat der Führer desjenigen Schiffs oder Floß's, auf welchem ein Sterbefall vorgekommen ist, sofort oder spätestens am nächsten Tag selbst oder durch einen Stellvertreter derjenigen Polizeibehörde (Ortsvorsteher und Gemeindevorsteher) innerhalb deren Bezirk das Schiff (Floß) zunächst Anker wirft, Anzeige über den Sterbefall zu machen. Vgl. v. Grichsen S. 200.

## Eintragung eines bei der mobilen Armee vorgekommenen Sterbefalles.

Nr. 914.

Vordruck.

Horb, am (Tag und Jahr in Buchstaben).

Auf Mitteilung des königlichen Kommandos des Dragonerregiments Königin Olga Nr. 25 ist heute eingetragen worden, daß der Vicewachtmeister von der 2ten Eskadron des genannten Regiments Viktor Hauser, geboren am 15ten Mai 1869 zu Bildschingen Oberamt Horb, katholischer Religion, zuletzt wohnhaft zu Horb, verheiratet mit Elise Schäßler (Angaben über die zu Bildschingen wohnhaften Eltern sind unbekannt), im Gefecht bei B . . . am (Tag und Jahr in Buchstaben) durch einen Schuß in die Brust getötet worden ist. (Nebenstehend gesamten Vordruck gestrichen.)

Der Standesbeamte. N.

Nr. 914.

Horb, am (Tag und Jahr in Ziffern).

Der Verstorbene hatte noch die weiteren Vornamen: Karl August, seine Eltern sind der Wirt Josef Hama und dessen Gefrau Agnes geborene Rupp. Diese Berichtigung ist geschehen auf Anordnung des königlichen Amtsgerichts Horb vom (Tag und Jahr in Ziffern).

Der Standesbeamte. N.

Anmerkung. Vgl. § 12 ff. der Kais. Verordnung vom 20. Januar 1879 betr. die Verrichtungen der Standesbeamten in Bezug auf solche Militärpersonen, welche ihr Standquartier nach eingetretener Mobilmachung verlassen haben — unten XIII.

D.

**Bescheinigung**  
der  
**Eheschließung.**

Zwischen dem .....  
wohnhaft zu .....  
und der .....  
wohnhaft zu .....

ist vor dem unterzeichneten Standesbeamten heute die Ehe geschlossen worden.

....., am ..... ten ..... 18 .....

Der Standesbeamte.

(Siegel.)

D. 1.

**Bescheinigung**  
der  
**Eheschließung.**

Zwischen dem Schlosser *Hermann Philipp Naumann* .....  
wohnhaft zu *Berlin* .....  
und der *Anna Catharina Reinhardt* .....  
wohnhaft zu *Luckenwalde* .....

ist vor dem unterzeichneten Standesbeamten heute die Ehe geschlossen worden.

*Berlin*, am ..... ten *Februar* ..... 1876.

Der Standesbeamte.  
N.

(Siegel.)

E.

## Aufgebot.

Es wird zur allgemeinen Kenntnis gebracht, daß

1. der .....

wohnhast zu .....

Sohn de .....

2. und die .....

wohnhast zu .....

Tochter de .....

die Ehe mit einander eingehen wollen.

Die Bekanntmachung des Aufgebots hat in de .....

zu geschehen.

am ..... ten ..... 18.....

Der Standesbeamte.

Ausgehängt am .....

hause zu .....

am ..... ten ..... 18.....

Abgenommen am ..... ten ..... 18.....

am ..... ten ..... 18.....

E. 1.

## Aufgebot.

Es wird zur allgemeinen Kenntnis gebracht, daß

1. der *Tischler Hermann Ludwig Starke* .....

wohnhast zu *Berlin, früher wohnhast zu Rathenau,\**) .....

Sohn des *Maurermeisters Anton Philipp Starke und dessen*

*Ehefrau Emilie Louise geb. Pelkumm* .....

beide wohnhast\*\*\*) zu *Rathenau.*

2. und die *Auguste Antonie Neubauer,* .....

wohnhast zu *Neustadt-Eberswalde,* .....

Tochter des *Schlossermeisters Theodor Wilhelm Neubauer,*

*wohnhast zu Neustadt-Eberswalde und der verstorbenen Ehe-*

*frau desselben Dorothea geb. Heymann* .....

die Ehe mit einander eingehen wollen.

Die Bekanntmachung des Aufgebots hat in den *Gemeinden Berlin, Rathenau und Neustadt-Eberswalde* ..... zu geschehen.

*Berlin, am 16. Februar 1876.*

Der Standesbeamte. N.

Ausgehängt am ..... *Rat-*  
hause zu *Neustadt-Eberswalde* .....

am ..... *1ten März 1876.*

Abgenommen am ..... *16ten März 1876.\*\*\*)*

*Neustadt-Eberswalde, am 16ten März 1876.*

(Siegel.) **Der Bürgermeister.**

N.

\*) Vgl. Gef. vom 6. Februar 1875 § 46 Nr. 3.

\*\*) Es ist stets der Wohnort der Eltern der Verlobten anzugeben.

\*\*\*) Zwischen dem Tage des Aushangs und der Abnahme müssen 14 volle Kalendertage liegen.

## Standesamtliche Ermächtigung.

F.

Der unterzeichnete Standesbeamte des ..... Standesamts  
zu .....

erteilt hierdurch die Ermächtigung, daß die Ehe zwischen

1. dem .....

Religion, geboren am .....

zu .....

wohnhaft zu .....

Sohn de .....

2. und der .....

Religion, geboren am .....

zu .....

wohnhaft zu .....

Tochter de .....

vor dem Standesbeamten zu .....  
geschlossen werde.

Zugleich bescheinigt der unterzeichnete Standesbeamte, daß das  
Aufgebot vorschriftsmäßig durch .....

erfolgt ist und daß Ehehindernisse nicht zu seiner Kenntnis ge-  
kommen sind.

am ..... ten ..... 18

Der Standesbeamte.

## Standesamtliche Ermächtigung. F. 1.

Der unterzeichnete Standesbeamte des *Königlich Württem-  
bergischen* ..... Standesamts  
zu ..... *Stuttgart*,

erteilt hierdurch die Ermächtigung, daß die Ehe zwischen

1. dem *Kaufmann Karl Anton Scholz*, .....

*evangelischer* Religion, geboren am *22. Juli 1869* .....

zu *München*, wohnhaft zu *Berlin*, früher zu *München*.

Sohn des *Rentiers Herrmann Eduard Scholz* und dessen  
*Ehefrau Emilie* geborene *Schaumann*, beide wohnhaft zu  
*München* .....

2. und der *Auguste Caroline Gerber*, *Lehrerin*, .....

*evangelischer* Religion, geboren am *15. Januar 1876* .....

zu *Frankfurt am Main*, .....

wohnhaft zu *Stuttgart*, .....

Tochter des *Schriftstellers Ludwig Emil Gerber* und dessen  
*Ehefrau Therese* geb. *Freudenreich*, beide wohnhaft zu  
*München* .....

vor dem Standesbeamten zu *Aalen* .....

geschlossen werde.

Zugleich bescheinigt der Standesbeamte, daß das Aufgebot  
vorschriftsmäßig durch *Aushang an dem Rathause zu Berlin* vom  
*2ten bis 17. Dezember 1891* und am *Rathause zu Stuttgart* vom  
*1ten bis 16. Dezember 1891* erfolgt ist, dass nach dem von dem  
*Stadtmagistrat München* ausgestellten Zeugnisse vom *14. De-  
zember* gegen die beabsichtigte Eheschliessung kein Hindernis  
besteht, dass die *Verlobte Gerber* von ihrer *Eheunmündigkeit*  
durch *landesherrliche Verfügung* vom *12ten Dezember 1891* dis-  
pensiert worden ist .....

und daß Ehehindernisse nicht zu seiner Kenntnis gekommen sind.

*Stuttgart*, am *18ten Dezember 1891*.

(Siegel.)

Der Standesbeamte.

N.

Die hier unter F und F 1 gegebenen Formulare sind anders gefaßt worden als die amtlichen, weil, wie auch verschiedene Ausführungsverordnungen bezw. Ministerialverfügungen (Preuß. Minist. d. Innern vom 17. März 1877, „Standesbeamter“ S. 81; Oberprokurator zu Köln vom 20. April 1876, „Standesbeamter“ S. 171; Bayer. Minist. d. Innern vom 17. Mai 1877 zu A 1, „Standesbeamter“ S. 128; Sächs. Preishauptmannschaft Leipzig v. 18. März 1882, „Standesbeamter“ S. 87.) dies noch besonders bestimmt haben, die Ermächtigung alles zu enthalten hat, um einen dem § 54 dieses Gesetzes entsprechenden Eintrag im Heiratsregister machen zu können, wie insbesondere Tag, Jahr und Ort der Geburt, sowie die Religion der Verlobten. Vgl. Bofcher 1878, S. 310, 319 und v. Grichsen S. 190.

Zugleich fand man angemessen, in diesem Formular noch einige weitere Besonderheiten (Sinehabe verschiedener Wohnsitze, darunter einen im rechtsrheinischen Bayern, Cheunmündigkeit) zu behandeln.

A. a.

## Geburtsurkunde.

Nr. ....

..... am ..... 18 .....

Vor dem unterzeichneten Standesbeamten  
erschieden heute, der Persönlichkeit nach .....

..... faunt,

.....  
wohnhaft zu .....

..... Religion, und zeigte an, daß von der

..... Religion,

.....  
wohnhaft .....

zu .....

am ..... ten ..... des Jahres

tausend acht hundert ..... zig und ..... s

um ..... Uhr ein Kind ..... lichen

Geschlechts geboren worden sei, welches .....

Vornamen .....

..... erhalten habe

.....  
 .....  
 .....  
 Vorgelesen, genehmigt und .....

.....  
 Der Standesbeamte.  
 .....

Daß vorstehender Auszug mit dem Geburts-  
 Haupt-Register des Standesamts zu .....  
 ..... gleichlautend ist, wird hiemit bestätigt.  
 am ..... ten ..... 18.....

Der Standesbeamte.  
 .....

(Siegel.)

B. b.

## Heiratsurkunde.

Nr. ....

..... am ..... ten  
 .....  
 tausend acht hundert ..... zig und .....

Vor dem unterzeichneten Standesbeamten  
 erschienen heute zum Zwecke der Eheschließung:

1. der .....  
 der Persönlichkeit nach .....  
 ..... kannt,  
 ..... Religion, geboren den .....  
 ..... des Jahres tausend acht hundert  
 ..... zu .....  
 ..... , wohnhaft zu .....
- Sohn de .....  
 ..... wohnhaft  
 zu .....
2. die .....  
 der Persönlichkeit nach .....  
 ..... kannt,  
 ..... Religion, geboren den .....  
 ..... des Jahres tausend acht hundert  
 ..... zu .....  
 ..... , wohnhaft zu .....

Tochter de .....  
 ..... wohnhaft

zu .....  
 Als Zeugen waren zugezogen und erschienen:

3. d .....  
 der Persönlichkeit nach ..... kannt,  
 ..... Jahre alt, wohnhaft zu .....

4. d .....  
 der Persönlichkeit nach ..... kannt,  
 ..... Jahre alt, wohnhaft zu .....

In Gegenwart der Zeugen richtete  
 der Standesbeamte an die Verlobten  
 einzeln und nach einander die Frage:  
 ob sie erklären, daß sie die Ehe mit  
 einander eingehen wollen.

Die Verlobten beantworteten diese Frage  
 bejahend und erfolgte hierauf der Aus-  
 spruch des Standesbeamten, daß er sie  
 nunmehr kraft des Gesetzes für recht-  
 mäßig verbundene Eheleute erkläre.

Vorgelesen, genehmigt und .....

#### Der Standesbeamte.

Daß vorstehender Auszug mit dem Heirats-  
 Haupt-Register des Standesamts zu .....  
 gleichlautend ist, wird hiermit be-  
 stätigt

am ..... ten ..... 18 .....

#### Der Standesbeamte.

(Siegel.)

C. e.

## Sterbeurkunde.

Nr. ....

am ..... 18 .....

Vor dem unterzeichneten Standesbeamten  
 erschien heute, der Persönlichkeit nach .....

..... kannt,  
 .....

wohnhaft zu .....  
 und zeigte an, daß .....

..... alt ..... Religion,  
 wohnhaft zu .....  
 geboren zu .....

..... de .....

zu .....

am ..... ten .....

des Jahres tausend acht hundert ..... zig und .....

..... um ..... Uhr

verstorben sei .....

Vorgelesen, genehmigt und .....

Der Standesbeamte.

Daß vorstehender Auszug mit dem Sterbe-  
Haupt-Register des Standesamts zu .....  
..... gleichlautend ist, wird hiemit bestätigt.

am ..... ten ..... 18 .....

Der Standesbeamte.

(Siegel.)

## Bescheinigung

des

### Geburtsintrags.

In das Geburtsregister des unterzeichneten Standesamts ist heute die am 15. Dezember 1891 dahier erfolgte Geburt des Karl Ernst Hugo, Sohn des Kaufmanns Ernst Hell dahier und der Emma, geb. Frank, Ehefrau desselben eingetragen worden.

Malen den 18. Dezember 1891.

Der Standesbeamte.

N.

(Siegel.)

Anmerkung. Diese Bescheinigung ist kostenfrei anzustellen und bezweckt bloß eine Uebereinstimmung des Tauf- mit dem Geburtsregister; dieselbe ist nur von Wert, falls sich der Anzeigende nicht mehr erinnern sollte, welche Namen er vor dem Standesamte angegeben, er dies sonst nicht sollte erfahren können und überhaupt Wert auf solche Uebereinstimmung gelegt wird. Gesetzlich ist letztere nicht geboten — wenn auch wünschenswert — maßgebend sind lediglich die Namen im Geburtsregister. Ein besonderes Format ist für diese Bescheinigung nicht vorgeschrieben.

## Bescheinigung

des

### Sterbefalleintrags.

In das Sterberegister des unterzeichneten Standesbeamten ist heute der Tod der am 31<sup>ten</sup> vorigen Monats dahier verstorbenen Caroline Röhling, geb. Müller, Ehefrau des Hutmachers Daniel Röhling in Gfilingen, eingetragen worden.

Stuttgart, den 1<sup>ten</sup> April 1891.

(Siegel.)

Der Standesbeamte.

Anmerkung. Diese Bescheinigung hat der Standesbeamte gebührenfrei nach erfolgter Eintragung in das Sterberegister behufs der Beerdigung anzustellen. Vergl. § 60 dieses Gesetzes und § 56 der M.-B. Ein besonderes Format ist nicht vorgeschrieben.

Aufgebotsverhandlung betr. einen Belgischen Staatsangehörigen.

Verhandelt

Stuttgart, den 25. Mai 1889.

Vor dem unterzeichneten Standesbeamten erschien heute, der Persönlichkeit nach durch den von Person bekannten Metzgermeister Karl Appenheimer anerkannt,

1. der \_\_\_\_\_

Religion \_\_\_\_\_

2. die Julie Sara Kaufmann, ohne besonderen Stand \_\_\_\_\_  
mosaischer Religion, \_\_\_\_\_  
wohnhaft hier selbst in der D...-Straße Nr. 19 beim Metzgermeister Appenheimer und erklärte:

Ich beabsichtige mit dem Lederhändler Simon Wertheimer, mosaischer Religion, wohnhaft zu Brüssel, rue royale Nr. 15 \_\_\_\_\_ die Ehe einzugehen, beantrage hiermit das Aufgebot und überreiche für diesen Zweck:

a) unsere beiderseitigen Geburtsurkunden:

für meinen Verlobten:

b) Ausfertigung des Erkenntnisses des Civiltribunals zu Brüssel vom 5. April 1886, durch welches dessen Ehe mit Karoline Finkbein für nichtig erklärt worden ist, mit beglaubigter Uebersetzung,

- c) Ausfertigung des Ehrerbietigkeitsaktes\*) gegenüber dessen Eltern mit beglaubigter Uebersetzung,  
 d) Bescheinigung des Civilstandsbeamten zu Brüssel über das Nichtbestehen von Ehehindernissen,\*\*) aus der auch die Staatsangehörigkeit des Simon Wertheimer hervorgeht;

für mich:

- e) die Sterbeurkunde meiner Eltern.

Ich war noch nie verheiratet, \_\_\_\_\_  
 mein Verlobter seit Nichtigkeitsklärung seiner  
 ersten Ehe auch nicht mehr. \_\_\_\_\_

Den Wohnsitz hatten wir während der  
 letzten sechs Monate hier bezw. zu Brüssel.

Es besteht zwischen uns kein der Ehe  
 hinderliches Verwandtschafts- und Schwäger-  
 schäftsverhältnis, sowie keines der übrigen  
 gesetzlichen, mir hier bekannt gegebenen Ehe-  
 hindernisse.

Endlich erkläre ich, daß die von mir hier bei-  
 gebrachten Urkunden die richtigen sind.

Ich versichere hierdurch ausdrücklich, daß  
 alle vorstehenden Angaben wahrheitsgemäß  
 sind.

Auf Vorlesen bescheinigt:

Julie Sara Kaufmann.

3. U.

Der Standesbeamte.

N.

\*) Vgl. S. 29 Note 2 B, 6.

\*\*) Vgl. § 47 Abs. 2 des N.-G.

## Antrag auf Abkürzung der Aufgebotsfrist.

K.

Verhandelt

Cop.

G . . . . ., den 19. Juli 1891.

Dem  
 N. Amtsgericht A.  
 beehre ich mich, das  
 angeschlossene Ge-  
 such befürwortend  
 ergebenst vorzule-  
 gen mit dem An-  
 fügen, daß die ge-  
 setzlichen Eheerfor-  
 dernisse nachgewie-  
 sen sind, daß das  
 Aufgebot heute an-  
 geordnet worden  
 und mir hier be-  
 kannt zu machen  
 ist und daß die  
 Verlobten am 29.  
 d. Mts. nach War-  
 schau abreisen wol-  
 len.

Vor dem unterzeichneten Standesbeamten er-  
 schien heute der Persönlichkeit nach durch Aufge-  
 botsverhandlung bekannt geworden,

der Maschinenmeister Theodor Reich,

wohnhafte hier in der N...-Straße Nr. 49, und  
 erklärte:

Zu dem soeben mit meiner Verlobten Anna  
 Müller eingebrachten Antrage auf Anordnung  
 des Aufgebots ersuche ich weiter:

Abkürzung der gesetzlichen Frist auf eine  
 Woche für die Bekanntmachung des Auf-  
 gebots für uns beim N. Amtsgericht A.  
 nachsuchen zu wollen.

Ich bin vom 1. k. Mts. ab als Maschinen-  
 meister für die Kattunfabrik von Schwarz u. Sohn  
 in Warschau engagiert, überreiche meinen Anstel-  
 lungsvertrag s. v. r. und füge bei, daß ich mein  
 Gesuch nicht bald vorbringen konnte, da meine  
 Übersiedlung nach Warschau ursprünglich auf 1.  
 September d. J. bestimmt war, jetzt aber wegen  
 plötzlichen Todes des bisherigen Maschinenmeisters  
 in der genannten Fabrik auf 1. August d. J. er-  
 folgen muß.

Die Richtigkeit meiner Angabe ergibt sich aus  
 dem Schreiben des Fabrikanten Schwarz vom 16.  
 d. Mts. N. N.

t. Theodor Reich.

3. U. Der Standesbeamte. N.

Der Ort G. gehört zum Amtsgerichtsbezirk A. Das Gesuch hätte  
 Reich zwar auch direkt beim Amtsgericht A. stellen können; es wäre  
 aber voraussichtlich mit mehr gegenseitigen Schreibereien verbunden ge-  
 wesen. Vgl. § 50 des N.-G.

L. Stuttgart, den ..... 18

Das  
**Königl. Württembergische Standesamt**  
**Stuttgart**  
 an

Nach Vorschrift des § 22 des Reichsgesetzes über die Beurkundung des Personenstandes v. vom 6. Februar 1875 sind die Vornamen eines Kindes längstens binnen zwei Monaten nach der Geburt anzuzeigen.

Dieser Vorschrift sind Sie bezüglich ..... am .....  
 geborenen Kindes .....  
 noch nicht nachgekommen, obgleich die gesetzliche Frist am .....  
 ..... abgelaufen ist.

Sie werden daher aufgefordert, Ihrer Anzeigepflicht bei Vermeidung einer Ungehorsamsstrafe von ..... Mark innerhalb ..... Tagen nachzukommen, wobei Sie noch insbesondere auf das von höherer Behörde einzuleitende Strafverfahren (Strafverfolgung bis zu 150 Mark oder Haft) aufmerksam gemacht werden.

Der Standesbeamte.

Die Eröffnung  
 am .....  
 bescheint:

L. 1.

De .....

welche der nach dem Reichsgesetze über die Beurkundung des Personenstandes v. vom 6. Febr. 1875 vorgeschriebenen Anzeigepflicht, betreffend .....

bis jetzt nicht nachgekommen ist, wird auf Grund des Art. 68 Abs. 3 jenes Gesetzes eine Ungehorsamsstrafe von — · Mark hiemit angelegt.

Zugleich ergeht an de selbst, bei Vermeidung einer weiteren Ungehorsamsstrafe von — · Mark, die wiederholte Aufforderung, der genannten Anzeigepflicht binnen ..... Tagen Folge zu leisten.

Unberührt von dieser Ungehorsamsstrafe bleibt das wegen Versäumnis der Anzeigepflicht einzuleitende Strafverfahren gemäß Art. 68 Abs. 1 des Reichsgesetzes.

Stuttgart, den ..... 18.....

Der Standesbeamte.

Die Eröffnung in vorstehender Weise  
 am .....  
 bescheint:

Eintragungen auf Grund von Urteilen außerdeutscher Gerichte dürfen jedenfalls nur nach amtsgerichtlicher Anordnung vorgenommen werden.

## § 61.

Aufrechterhaltung bisheriger Verfügungen.

Die Vorschriften der Ministerialverfügungen vom 26. Februar 1876, betreffend die Fortführung der Familienregister (Reg.-Blatt S. 69 ff.),<sup>1)</sup>

vom 2. Juni 1880, betreffend die Instandhaltung der Familienregister und die Mitteilungen über Personenstandsänderungen (Reg.-Blatt S. 143 ff.),<sup>2)</sup>

vom 14. März 1876, betreffend die statistischen Erhebungen über die Bewegung der Bevölkerung (Reg.-Blatt S. 101 ff.),<sup>3)</sup>

vom 23. September 1876, betreffend die Gebühren der Standesbeamten für die Führung der statistischen Verzeichnisse der Geburten, Eheschließungen und Sterbefälle (Reg.-Blatt S. 393 ff.)<sup>4)</sup> und

vom 3. März 1881, betreffend die Beglaubigung der Auszüge aus den Kirchenbüchern und den (bis zum 1. Januar 1876 von Geistlichen geführten) Familienregistern (Reg.-Blatt S. 15 ff.),<sup>5)</sup> werden durch die gegenwärtige Verfügung nicht berührt.

Stuttgart, den 17. April 1891.

Faber. Schmid.

<sup>1)</sup> Vergl. unten IX.

<sup>2)</sup> Vergl. unten XV.

<sup>3)</sup> Vergl. unten X.

<sup>4)</sup> Vergl. unten XI.

<sup>5)</sup> Vergl. unten XVI.

## V. Gesetz.

über die

### Aufhebung der polizeilichen Beschränkungen der Eheschließung.

Vom 4. Mai 1868. Reg.-Bl. 1871 Nr. 1, Anhang S. 24 ff.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen etc. verordnen im Namen des Norddeutschen Bundes, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrats und des Reichstages, was folgt:

## § 1.

Bundesangehörige bedürfen zur Eingehung einer Ehe oder zu der damit verbundenen Gründung eines eigenen Haushaltes weder des Besitzes, noch des Erwerbs einer Gemeindeangehörigkeit (Gemeindegliedschaft) oder des Einwohnerrechts, noch der Genehmigung der Gemeinde (Gutsherrschaft) oder des Armenverbandes, noch einer obrigkeitlichen Erlaubnis.

Insbefondere darf die Befugnis zur Verehelichung nicht beschränkt werden wegen Mangels eines bestimmten, die Großjährigkeit übersteigenden Alters oder des Nachweises einer Wohnung, eines hinreichenden Vermögens oder Erwerbes, wegen erlittener Bestrafung, bösen Rufes, vorhandener oder zu befürchtender Verarmung, bezogener Unterstützung oder aus anderen polizeilichen Gründen. Auch darf von der ortsfremden Braut ein Zugungsgeld oder eine sonstige Abgabe nicht erhoben werden.\*)

\*) Gleichwohl sollte in Zweifelsfällen von dem Nachweis einer Staatsangehörigkeit nicht abgesehen werden, insofern von einer Staats-

## § 2.

Die polizeilichen Beschränkungen der Befugnis zur Eheschließung, welche in Ansehung der Ehen zwischen Juden und für die Angehörigen einzelner bürgerlichen Berufsstände bestehen, werden aufgehoben.

Die Bestimmungen über die Genehmigung der Eheschließung der Militärpersonen, Beamten, Geistlichen und Lehrer durch die Vorgesetzten werden hiervon nicht betroffen.\*)

## § 3.

Die für Geistliche und Civilstandsbeamte bestehenden Verbote, bei der Schließung einer Ehe ohne vorherige Weibringung einer obrigkeitlichen Bescheinigung amtlich mitzuwirken, bleiben in Beziehung auf Bundesangehörige nur soweit in Kraft, als diese Bescheinigung das Vorhandensein der durch dieses Gesetz nicht berührten Voraussetzungen der Eheschließung oder die in § 2 Alinea 2 erwähnten Bestimmungen zum Gegenstand hat.

## § 4.

Die Vorschriften der Landesgesetze über die Zulassung von Ausländern zur Eingehung einer Ehe finden auf Bundesangehörige keine Anwendung.

## § 5.

Die Bestimmungen des bürgerlichen Eherechtes werden durch dieses Gesetz nicht berührt.

angehörigkeit die materiellen Voraussetzungen der Eheschließungen abhängen und Angehörige außerdeutscher Staaten zur Eheschließung bei uns der Erlaubnis des Oberamts bedürfen. (Vgl. § 37 Z. 7 der M.=B.) Bei Töchtern ist dieser Nachweis deshalb nicht nötig, weil sie durch die Verheiratung die Staatsangehörigkeit des Ehemanns erworben. Vgl. Botscher 1878, S. 30 ff. Bezüglich der zur Erteilung von Anerkennnissen und zur Entscheidung über die Staatsangehörigkeit im deutschen Reich zuständigen Behörden vgl. das Verzeichnis — unten XVIIIa.

\*) Vgl. § 37 Z. 4 und 5 der M.=B., sowie die Verfügung der Ministerien der Justiz zc. vom 7. November 1889 unten XX.

Inwieweit in den rechtsrheinischen Provinzen Bayerns die durch das bayerische Gesetz vom 16. April 1868 begründeten polizeilichen Beschränkungen der Eheschließung noch in Kraft sind vgl. S. 76 Note 1 u. S. 175 ff.

## § 6.

Dieses Gesetz tritt am 1. Juli d. J. in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchstseignhändigen Unterschrift und beigedrucktem Bundes=Insigel.\*)

Gegeben Berlin, den 4. Mai 1868.

(L. S.)

Wilhelm.

Gr. v. Bismarck=Schönhausen.

\*) Vorstehendes Gesetz hat in Württemberg seit 1. Januar 1871 Geltung. Vgl. R. Verordnung vom 30. Dez. 1870 Abf. 2, Z. 3 und Art. 80 Z. 7 der Verfassung des Deutschen Bundes. Reg.=Bl. 1871 S. 1, 4, 46.

## VI.

## Gesetz, betreffend die Eheschließung und die Beurkundung des Personenstandes von Bundesangehörigen im Auslande. Vom 4. Mai 1870.

Regierungsblatt 1871 Nr. 1. Anhang S. 76 ff.

### Wir Wilhelm

von Gottes Gnaden König von Preußen u.  
verordnen im Namen des Norddeutschen Bundes nach erfolgter Zustimmung des Bundesrates und Reichstages, was folgt:

#### I. Allgemeine Bestimmungen.

##### § 1.

Der Bundeskanzler kann\*) einem diplomatischen Vertreter des Bundes für das ganze Gebiet des Staates, bei dessen Hofe oder Regierung derselbe beglaubigt ist, und einem Bundeskonsul für

\*) Die Eheschließung eines Deutschen im Auslande muß aber nicht vor dem betreffenden, hiezu ermächtigten diplomatischen Vertreter bezw. Konsul eingegangen werden und kommt, sofern von einer solchen Eheschließung abgesehen wird, im Allgemeinen unbeanstandet der Grundsatz zur Geltung, daß bezüglich der Form der Eheschließung das Recht desjenigen Ortes entscheidet, an welchem die Ehe geschlossen wird. Hierdurch ist je nach Beschaffenheit des einzelnen Falles die Möglichkeit gegeben, daß ein Inländer eine auch im Inlande als rechtsförm-

dessen Amtsbezirk die allgemeine Ermächtigung erteilen, bürgerlich gültige Eheschließungen von Bundesangehörigen vorzunehmen, und die Geburten, Heiraten und Sterbefälle von Bundesangehörigen zu beurkunden.\*)

lich abgeschlossen zu erachtende Ehe im Auslande nach den dort geltenden Rechtsformen vor den ausländischen Behörden eingehen kann.

Die türkische Gesetzgebung hat über die Eheschließung der deutschen Reichsangehörigen und Schutzgenossen keine Bestimmungen getroffen; die türkischen Behörden anerkennen aber ohne Weiteres nur kirchlich getraute Ehen als gültig an, wenn der zuständige Konsul deren Gültigkeit bescheinigt. Die in dieser Weise nur vor dem Geistlichen einer christlichen Konfession, welcher bei Katholiken auch hiefür zuständig sein muß, in der Türkei abgeschlossene und kraft obigen Gewohnheitsrechts als rechtsgültig anerkannte Ehe hat auch im Deutschen Reiche als zu Recht bestehend zu gelten. Vgl. Entsch. des Reichsger. in Civils. Bd. XXVII, S. 100 ff.

Dagegen kann dem Verlangen z. B. der Schweizer Behörden nach Ausstellung eines Zeugnisses dahin, daß die von einem Deutschen in der Schweiz vor den dortigen Behörden abzuschließende Ehe in Württemberg als rechtsgültig werde anerkannt werden, seitens der inländischen Behörden in dieser Allgemeinheit nicht entsprochen werden. Dem steht schon die Erwägung entgegen, daß die abgeschlossene Ehe aus materiellen Gründen nichtig oder anfechtbar sein kann. Dagegen wird ein Zeugnis darüber ausgestellt werden können, ob in Betreff der von dem Deutschen im Auslande einzugehenden Ehe etwaige Hindernisse im Inlande (Württemberg) bekannt seien. Nähere Vorschriften bezüglich der Ausstellung solcher Zeugnisse sind nur für den Fall der Eheschließung vor einem deutschen diplomatischen Vertreter bezw. Konsul im Auslande in § 5 dieses Gesetzes gegeben. Für sonstige Fälle wird es daher mindestens aus dem Gesichtspunkt der Vorsicht sich empfehlen, das vorgängige heimatliche Aufgebot zu veranlassen. Das heimatliche Aufgebot und die Ausstellung des Zeugnisses über den Erfolg des Aufgebots dürften im Zweifel von dem Landesbeamten des letzten im Inlande gelegenen Wohnsitzes oder in dessen Ermangelung des letzten im Inlande gelegenen Aufenthaltsortes des betr. Deutschen auszustellen und von dem vorgesetzten Amtsgerichte zu beglaubigen sein. Erlaß des R. Justizministeriums vom 3. Mai 1883, Bofcher 1886, S. 142 ff. Vergl. noch die §§ 41 und 85 des R.-G.

\*) Diese Ermächtigung ist nach dem neuesten im August 1891 von dem Auswärtigen Amt des Deutschen Reichs ausgegebenen Verzeichnisse

den Deutschen Konsulaten in folgenden Ländern bezw. Städten erteilt:

Argentinische Republik: Buenos Aires; Bolivia: Cochabamba, La Paz; Brasilien: Porto Alegre, Rio de Janeiro, Rio Grande do Sul, Santos; China: Schanghai, Amoy, Nanking-Taiwanfu (Formosa), Chanton, Swatau, Tientsin, Tschifu; Columbien: Bogota, Barranquilla; Dominikanische Republik: Puerto Plata (ressortirt vom Konsulat zu Port au Prince); Griechenland: Piraeus, Calamata, Corfu, Patras; Japan: Yokohama, Hiogo-Osaka, Nagasaki; Korea: Seoul; Marokko: Tanger; Paraguay: Asuncion; Persien: Teheran; Peru: Arequipa, Callao, Lima; Portugal: Lissabon, Porto; Portugiesische Besitzungen: Luchal; Rumänien: Bukarest, Galatz, Jassy; Schiffer- (Samoa-) und Tonga- (Freundschafts-) Inseln: Apia (Insel Upolu); Serbien: Belgrad, Nisch; Siam: Bangkok; Spanien: Barcelona, Cadix, San Sebastian; Spanische Besitzungen: Havana, Manila; Südafrikanische Republik: Pretoria; Türkei: Alexandrien, Suez, Cairo, Port Said, Beirut, Aleppo, Haiffa (und Acca), Konstantinopel, Amasia, Salonik, Jerusalem, Jaffa, Smyrna, Sofia, Warna; Tunis: Tunis; Zanzibar: Zanzibar.

Dieses Gesetz ist auch in den deutschen Schutzgebieten bezüglich aller Personen, welche nicht Eingeborene sind, in Kraft getreten durch Kaiserliche Verordnungen und zwar:

- in Kamerun und Togo seit 1. Juli 1886;
- in Neu-Guinea seit 1. September 1886;
- auf den Marschall-, Brown- und Providence-Inseln seit 1. Dezember 1886;
- auf den Salomonsinseln seit 1. April 1888;
- in Deutsch-Ostafrika seit 1. Januar 1891;

Vergl. die betr. Reichsgesetzblätter S. 75; 189; 293; 65; 5.

Die Ersuchungsschreiben an Kaiserlich Deutsche Konsulate und Gesandtschaften sind stets von der untergeordneten Behörde dem vorgesetzten Ministerium mit der Bitte um Einleitung des Weiteren (und Angabe, bis zu welchem Betrag ein Kostenvorschuß einbezahlt worden ist) vorzulegen; ein unmittelbarer Verkehr ist untersagt. Vergl. Verfügung der Ministerien der Justiz, der auswärtigen Angelegenheiten und des Innern vom 16. November 1876 — Reg.-Blatt Seite 526.

Die Ersuchen nebst Beilagen sind in deutscher Sprache auf gutem weißem Postpapier, dessen Format, weder die Länge, noch die Breite des üblichen Kanzleiformats überragen soll, deutlich, sorgfältig und

## § 2.

Die zur Eheschließung und zur Beurkundung des Personenstandes ermächtigten Beamten (§ 1) haben über die Beurkundung der Geburten, Heiraten und Sterbefälle getrennte Register zu führen. Die vorkommenden Fälle sind in protokollarischer Form unter fortlaufender Nummer in die Register einzutragen. Jedes Register wird in zwei gleichlautenden Originalien nach einem Formular geführt, welches von dem Bundeskanzler vorgeschrieben wird. Das Formular soll für alle Beamten ein übereinstimmendes sein.

Am Jahreschlusse hat der Beamte die Register abzuschließen und das eine Exemplar derselben dem Bundeskanzler einzusenden. Gleichzeitig hat er den Regierungen der einzelnen Bundesstaaten aus den Registern einen Auszug der Fälle mitzuteilen, welche Angehörige derselben betreffen.

Wenn im Laufe des Jahres in ein Register eine Eintragung nicht erfolgt ist, so hat der Beamte eine amtliche Bescheinigung hierüber am Jahreschlusse dem Bundeskanzler einzusenden.

## 2. Eheschließung und Beurkundung derselben.

## § 3.

Der Schließung der Ehe muß das Aufgebot vorangehen. Vor Beginn desselben sind dem Beamten die zur Eingehung einer Ehe nach den Gesetzen der Heimat der Verlobten notwendigen Erfordernisse als vorhanden nachzuweisen. Insbesondere haben die Verlobten in beglaubigter Form beizubringen:

- 1) ihre Geburtsurkunden;
- 2) die zustimmende Erklärung derjenigen Personen, deren Einwilligung nach dem Gesetze der Heimat der Verlobten erforderlich ist.

mit Vermeidung jeder Korrektur zu schreiben. Die ersuchende Behörde hat ihrer Unterschrift das Amtssiegel beizudrücken.

Die mit lateinischen Buchstaben zu schreibende Adresse hat zu lauten:

An das Kaiserlich deutsche Konsulat zu N . . .

Vergl. Verfügung des Justizministeriums vom 15. September 1888, Ziff. 2, 5, 11—13, 18 — Amtsbl. S. 43 ff. —

den Deutschen Konsulaten in folgenden Ländern bezw. Städten erteilt:

Argentinische Republik: Buenos Aires; Bolivia: Cochabamba, La Paz; Brasilien: Porto Alegre, Rio de Janeiro, Rio Grande do Sul, Santos; China: Schanghai, Amoy, Nanking-Taiwanfu (Formosa), Chanton, Swatau, Tientsin, Tschifu; Columbien: Bogota, Barranquilla; Dominikanische Republik: Puerto Plata (ressortirt vom Konsulat zu Port au Prince); Griechenland: Piraeus, Calamata, Corfu, Patras; Japan: Yokohama, Hiogo-Osaka, Nagasaki; Korea: Seoul; Marokko: Tanger; Paraguay: Asuncion; Persien: Teheran; Peru: Arequipa, Callao, Lima; Portugal: Lissabon, Porto; Portugiesische Besitzungen: Luchal; Rumänien: Bukarest, Galatz, Jassy; Schiffer- (Samoa-) und Tonga- (Freundschafts-) Inseln: Apia (Insel Upolu); Serbien: Belgrad, Nisch; Siam: Bangkok; Spanien: Barcelona, Cadix, San Sebastian; Spanische Besitzungen: Havanna, Manila; Südafrikanische Republik: Pretoria; Türkei: Alexandrien, Suez, Cairo, Port Said, Beirut, Aleppo, Haiffa (und Acca), Konstantinopel, Amasia, Salonik, Jerusalem, Jaffa, Smyrna, Sofia, Barna; Tunis: Tunis; Zanzibar: Zanzibar.

Dieses Gesetz ist auch in den deutschen Schutzgebieten bezüglich aller Personen, welche nicht Eingeborene sind, in Kraft getreten durch Kaiserliche Verordnungen und zwar:

- in Kamerun und Togo seit 1. Juli 1886;
- in Neu-Guinea seit 1. September 1886;
- auf den Marschall-, Brown- und Providence-Inseln seit 1. Dezember 1886;
- auf den Salomonsinseln seit 1. April 1888;
- in Deutsch-Ostafrika seit 1. Januar 1891;

Vergl. die betr. Reichsgesetzblätter S. 75; 189; 293; 65; 5.

Die Ersuchungsschreiben an Kaiserlich Deutsche Konsulate und Gesandtschaften sind stets von der untergeordneten Behörde dem vorgesetzten Ministerium mit der Bitte um Einleitung des Weiteren (und Angabe, bis zu welchem Betrag ein Kostenvorschuß einbezahlt worden ist) vorzulegen; ein unmittelbarer Verkehr ist untersagt. Vergl. Verfügung der Ministerien der Justiz, der auswärtigen Angelegenheiten und des Innern vom 16. November 1876 — Reg.-Blatt Seite 526.

Die Ersuchen nebst Beilagen sind in deutscher Sprache auf gutem weißem Postpapier, dessen Format, weder die Länge, noch die Breite des üblichen Kanzleiformats überragen soll, deutlich, sorgfältig und

## § 2.

Die zur Eheschließung und zur Beurkundung des Personenstandes ermächtigten Beamten (§ 1) haben über die Beurkundung der Geburten, Heiraten und Sterbefälle getrennte Register zu führen. Die vorkommenden Fälle sind in protokollarischer Form unter fortlaufender Nummer in die Register einzutragen. Jedes Register wird in zwei gleichlautenden Originalien nach einem Formular geführt, welches von dem Bundeskanzler vorgegeschrieben wird. Das Formular soll für alle Beamten ein übereinstimmendes sein.

Am Jahreschlusse hat der Beamte die Register abzuschließen und das eine Exemplar derselben dem Bundeskanzler einzusenden. Gleichzeitig hat er den Regierungen der einzelnen Bundesstaaten aus den Registern einen Auszug der Fälle mitzuteilen, welche Angehörige derselben betreffen.

Wenn im Laufe des Jahres in ein Register eine Eintragung nicht erfolgt ist, so hat der Beamte eine amtliche Bescheinigung hierüber am Jahreschlusse dem Bundeskanzler einzusenden.

## 2. Eheschließung und Beurkundung derselben.

## § 3.

Der Schließung der Ehe muß das Aufgebot vorangehen. Vor Beginn desselben sind dem Beamten die zur Eingehung einer Ehe nach den Gesetzen der Heimat der Verlobten notwendigen Erfordernisse als vorhanden nachzuweisen. Insbesondere haben die Verlobten in beglaubigter Form beizubringen:

- 1) ihre Geburtsurkunden;
- 2) die zustimmende Erklärung derjenigen Personen, deren Einwilligung nach dem Gesetze der Heimat der Verlobten erforderlich ist.

mit Vermeidung jeder Korrektur zu schreiben. Die ersuchende Behörde hat ihrer Unterschrift das Amtssiegel beizudrücken.

Die mit lateinischen Buchstaben zu schreibende Adresse hat zu lauten:

An das Kaiserlich deutsche Konsulat zu N . . . .

Vergl. Verfügung des Justizministeriums vom 15. September 1888, Ziff. 2, 5, 11—13, 18 — Amtsb. S. 43 ff. —

Der Beamte kann die Beibringung dieser Urkunden erlassen, wenn ihm die Thatsachen, welche durch dieselben festgestellt werden sollen, persönlich bekannt oder auf andere Weise glaubhaft nachgewiesen sind.

Auch kann er von unbedeutenden Abweichungen in den Urkunden, beispielsweise von einer verschiedenen Schreibart der Namen, oder einer Verschiedenheit der Vornamen absehen, wenn in anderer Weise die Identität der Beteiligten festgestellt wird.

Der Beamte ist berechtigt, den Verlobten die eidesstattliche Versicherung über die Richtigkeit der Thatsachen abzunehmen, welche durch die vorliegenden Urkunden oder die sonst beigebrachten Beweismittel ihm nicht als hinreichend festgestellt erscheinen.

## §. 4.

Das Aufgebot geschieht durch eine Bekanntmachung des Beamten, welche die Vornamen, die Familiennamen, das Alter, den Stand oder das Gewerbe und den Wohnort der Verlobten und ihrer Eltern enthalten muß. Diese Bekanntmachung muß an der Thüre oder an einer in die Augen fallenden Stelle vor oder in der Kanzlei des Beamten eine Woche hindurch ausgehängt bleiben. Erscheint an dem Amtssitze des Beamten eine Zeitung, so ist die Bekanntmachung außerdem einmal darin einzurücken und die Eheschließung nicht vor Ablauf des dritten Tages von dem Tage an zulässig, an welchem das die Bekanntmachung enthaltende Blatt ausgegeben ist. Unter mehreren an dem bezeichneten Orte erscheinenden Zeitungen hat der Beamte die Wahl.

## § 5.

Wenn eine der aufzubietenden Personen innerhalb der letzten sechs Monate ihren Wohnsitz außerhalb des Amtsbereichs (§ 1) des Beamten gehabt hat, so muß die Bekanntmachung des Aufgebots auch an dem früheren Wohnsitz nach den dort geltenden Vorschriften erfolgen, oder ein gehörig beglaubigtes Zeugnis der Obrigkeit des früheren Wohnortes darüber beigebracht werden, daß dasselbst Eshindernisse in Betreff der einzugehenden Ehe nicht bekannt seien.\*)

\*) Vergl. oben § 1 Note 1.

## § 6.

Der Beamte kann aus besonders dringenden Gründen von dem Aufgebote (§§ 4 und 5) ganz dispensiren.

## § 7.

Die Eheschließung der Ehe erfolgt in Gegenwart von zwei Zeugen durch die an die Verlobten einzeln und nacheinander gerichtete feierliche Frage des Beamten:

ob sie erklären, daß sie die Ehe mit dem gegenwärtig anderen Teile eingehen wollen,

und durch die bejahende Antwort der Verlobten und durch den hierauf erfolgenden Ausspruch des Beamten:

daß er sie nunmehr kraft des Gesetzes für rechtmäßig verbundene Eheleute erkläre.

## § 8.

Die Ehe erlangt mit dem Abschlusse vor dem Beamten bürgerliche Gültigkeit.

## § 9.

Die über die geschlossene Ehe in die Register einzutragende Urkunde (Heiratsurkunde) muß enthalten:

- 1) Vor- und Familiennamen, Staatsangehörigkeit, Alter, Stand oder Gewerbe, Geburts- und Wohnort der die Ehe eingehenden Personen;
- 2) Vor- und Familiennamen, Alter, Stand oder Gewerbe und Wohnort ihrer Eltern;
- 3) Vor- und Familiennamen, Alter, Stand oder Gewerbe und Wohnort der zugezogenen Zeugen;
- 4) die auf Befragen des Beamten abgegebene Erklärung der Verlobten, sowie die erfolgte Verkündigung ihrer Verbindung;
- 5) die Unterschrift der anwesenden Personen.

## § 10.

Die vorstehenden Bestimmungen über die Eheschließung (§§ 3—9) finden auch Anwendung, wenn nicht beide Verlobte, sondern nur einer derselben ein Bundesangehöriger ist.

3. Geburtsurkunden.

§ 11.

Die Eintragung der Geburt eines Kindes in die Register kann von dem Beamten nur vorgenommen werden, nachdem sich derselbe durch Vernehmung des Vaters des Kindes oder anderer Personen die Überzeugung von der Richtigkeit der einzutragenden Thatsachen verschafft hat.

Diese Eintragung muß enthalten:

- 1) den Ort, den Tag und die Stunde der Geburt;
- 2) das Geschlecht des Kindes;
- 3) die ihm beigelegten Vornamen;
- 4) Vor- und Familiennamen, Staatsangehörigkeit, Stand oder Gewerbe, sowie den Wohnort der Eltern und zweier bei der Eintragung zuzuziehender Zeugen;
- 5) die Unterschrift des Vaters, wenn er anwesend ist, und der vorgedachten Zeugen.

4. Urkunden über Sterbefälle.

§ 12.

Die Eintragung eines Todesfalles in die Register erfolgt auf Grund der Erklärung zweier Zeugen. Sie muß enthalten:

- 1) Vor- und Familiennamen des Verstorbenen, dessen Staatsangehörigkeit, Alter, Stand oder Gewerbe, Wohn- und Geburtsort;
- 2) Vor- und Familiennamen seines Ehegatten;
- 3) Vor- und Familiennamen, Staatsangehörigkeit, Stand oder Gewerbe und Wohnort der Eltern des Verstorbenen;
- 4) Ort, Tag und Stunde des erfolgten Todes, soweit diese Verhältnisse bekannt sind;
- 5) Vor- und Familiennamen, Alter, Stand oder Gewerbe und Wohnort der Zeugen, welche die Erklärung abgegeben, und, wenn es Verwandte des Verstorbenen sind, den Grad ihrer Verwandtschaft;
- 6) Unterschrift der Zeugen.

5. Schlußbestimmungen.

§ 13.

Insoweit durch die Gesetze eines Bundesstaates den diplomatischen Vertretern und Konsuln in Ansehung der Eheschließungen, sowie der Beurkundung der Geburten, Heiraten und Sterbefälle der Angehörigen dieses Staates von einer besonderen Ermächtigung nicht abhängige oder ausgedehntere Befugnisse, als die im gegenwärtigen Gesetze bestimmten, beigelegt sind oder künftig beigelegt werden, stehen diese Befugnisse für die bezeichneten Angehörigen auch den diplomatischen Vertretern des Bundes und den Bundeskonsuln zu.

§ 14.

Auf die Gebühren, welche für die durch das gegenwärtige Gesetz den Beamten des Bundes überwiesenen Geschäfte und insbesondere für die Ausfertigungen und Abschriften aus den Personenstands-Registern zu erheben sind, findet der § 38 des Bundesgesetzes, betreffend die Organisation der Bundeskonsulate, sowie die Amtsrechte und Pflichten des Bundeskonsuln, vom 8. November 1867 (Regierungsbl. 1871 Nr. 1 Anhang S. 57) Anwendung.\*)

\*) Der § 38 ist durch das Gesetz, betreffend die Gebühren und Kosten bei den Konsulaten des Deutschen Reichs, vom 1. Juli 1872 (Reichsgesetzbl. S. 245) aufgehoben. In dem diesem Gesetze angehängten Tarif sind folgende hier in Betracht kommenden Gebühren festgesetzt:

Tarif.

| Nr. | Bezeichnung<br>des Amtsgeschäfts.       | Gebühren der<br>Konsulate |   |                                                                         |   |
|-----|-----------------------------------------|---------------------------|---|-------------------------------------------------------------------------|---|
|     |                                         | in Europa<br>excl.        |   | außerhalb<br>Europa<br>sowie in<br>der Türkei<br>nebst Vasallenstaaten. |   |
|     |                                         | M                         | ℔ | M                                                                       | ℔ |
| 4.  | Aufgebot, eheliches . . . . .           | 3                         | — | 6                                                                       | — |
| 14. | Eheschließung, umfassend die Eintragung |                           |   |                                                                         |   |

| Nr. | Bezeichnung<br>des Amtsgeschäfts.                                                                                                                                                     | Gebühren der<br>Konulate |   |                                                                         |   |
|-----|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------|---|-------------------------------------------------------------------------|---|
|     |                                                                                                                                                                                       | in Europa<br>excl.       |   | außerhalb<br>Europa<br>sowie in<br>der Türkei<br>nebst Vasallenstaaten. |   |
|     |                                                                                                                                                                                       | M                        | ℳ | M                                                                       | ℳ |
|     | in die Register, die vorangegangene<br>Verhandlung und die Ausfertigung<br>der Urkunde . . . . .                                                                                      | 9                        | — | 18                                                                      | — |
|     | In den Fällen des §§ 9 und 12 der<br>Instruktion vom 4. Mai 1871, be-<br>treffend die Eheschließung zc. von<br>Bundesangehörigen im Auslande kann<br>die Gebühr erhöht werden auf . . | 15                       | — | 24                                                                      | — |
| 17. | Geburten: Beurkundung derselben, um-<br>fassend die Eintragung in die Register,<br>die vorangegangene Verhandlung und<br>die Ausfertigung der Urkunde . . .                           | 3                        | — | 6                                                                       | — |
| 31. | Sterbefälle: Beurkundung von Sterbe-<br>fällen, umfassend die Eintragung in<br>die Register, die vorangegangene Ver-<br>handlung, und die Ausfertigung der<br>Urkunde . . . . .       | 3                        | — | 6                                                                       | — |

Die unter Nr. 17 und 31 aufgeführten Amtshandlungen (Geburten, Sterbefälle) müssen im Falle der Dürftigkeit der Beteiligten gebührenfrei verrichtet werden (§ 2 Abs. 2 des Ges. vom 1. Juli 1872).

Wird die Amtsthätigkeit des Konsuls in Anspruch genommen, das Gesuch aber vor vollständiger Aufnahme der Verhandlung zurückgezogen, oder der Abschluß des Geschäfts von Seiten der Parteien vereitelt, so wird die Hälfte der betr. Tariffäße erhoben.

Für die bloße Aufnahme von Anträgen sind keine Gebühren zu erheben. (§ 4 des Gesetzes vom 1. Juli 1872.)

Ist ein Dokument oder eine Verhandlung in verschiedenen Sprachen aufgenommen, so werden die Sätze um die Hälfte des Tarifs erhöht. (§ 5 des Gesetzes vom 1. Juli 1872.)

Beschwerden über den Ansat der Gebühren und Kosten sind bei dem Reichskanzler (Auswärtiges Amt) anzubringen. (§ 9 des Gesetzes vom 1. Juli 1872.)

Urkundlich unter unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und  
beigedrucktem Bundes-Insigel.

Gegeben Berlin, den 4. Mai 1870.

(L. S.)

Wilhelm.

Graf v. Bismarck-Schönhausen.

Beilage.

---

Formular

für die

Familien-Register.

(Mit Beispielen von Einträgen.)



## XIII.

**Verordnung, betreffend die Berrichtungen der  
Standesbeamten in Bezug auf solche Militär-  
personen, welche ihr Standquartier nach einge-  
tretener Mobilmachung verlassen haben.**

Vom 20. Januar 1879. (Reichsgesetzblatt S. 5 ff.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König  
von Preußen u.

verordnen auf Grund des § 71 des Gesetzes über die Beurkun-  
dung des Personenstandes und die Eheschließung vom 6. Februar  
1875 (Reichsgesetzbl. S. 23), im Namen des Reichs, was folgt:

**Erster Abschnitt.**

**Beurkundung im Allgemeinen.**

§ 1.

Die Beurkundung des Personenstandes in Bezug auf solche  
Militärpersonen, welche ihr Standquartier nach eingetretener Mobil-  
machung verlassen haben, erfolgt durch die auf Grund der allge-  
meinen gesetzlichen Bestimmungen vom Staate bestellten Standes-  
beamten mittelst Eintragung in die dazu bestimmten Register.

§ 2.

Als Militärpersonen gelten im Sinne dieser Verordnung für  
die Dauer einer Mobilmachung außer den zum Heere gehörenden  
Militärpersonen alle diejenigen Personen, welche sich in irgend einem

Dienst- oder Vertragsverhältnisse bei dem Heere befinden oder sonst  
sich bei demselben aufhalten oder ihm folgen, einschließlich von  
Kriegsgefangenen.

**Zweiter Abschnitt.**

**Beurkundung der Geburten.**

§ 3.

Für die Beurkundung von Geburten, welche sich innerhalb  
des Gebiets des Deutschen Reichs ereignen, sind die allgemeinen  
gesetzlichen Bestimmungen maßgebend.

§ 4.

Bei Geburten außerhalb des Gebiets des Deutschen Reichs  
geschieht die Anzeige an den zuständigen Standesbeamten durch den  
Kommandeur oder Vorstand derjenigen Behörde oder den Kom-  
mandeur derjenigen Truppe, bei welcher sich die Mutter bei ihrer  
Niederkunft aufhält, bezw. vor ihrer Niederkunft zuletzt aufgehalten  
hat.

Dem betreffenden Kommandeur oder Vorstand ist die Geburt  
durch diejenige Person anzuzeigen, welche nach § 18 des Gesetzes  
zur Anzeige an den Standesbeamten verpflichtet sein würde, wenn  
die Geburt innerhalb des Gebietes des Deutschen Reichs sich ereig-  
net hätte. Die Anzeige erfolgt entweder unmittelbar oder durch  
Vermittelung des nächsten mit Disciplinarstrafgewalt versehenen mi-  
litärischen Vorgesetzten.

§ 5.

Für die Beurkundung der im § 4 dieser Verordnung bezeich-  
neten Geburten ist derjenige Standesbeamte zuständig, in dessen  
Bezirk die Mutter ihren bisherigen Wohnsitz gehabt hat, und wenn  
ein Wohnsitz derselben im Inlande nicht bekannt ist, der Standes-  
beamte desjenigen Bezirks, in welchem dieselbe geboren ist.

§ 6.

Für den Inhalt der Geburtsanzeigen ist der § 22 des Ge-  
setzes maßgebend.

**Dritter Abschnitt.**

## Form und Beurkundung der Eheschließung.

## § 7.

Eheschließungen von Militärpersonen, welche ihr Standquartier nach eingetretener Mobilmachung verlassen haben, erfolgen innerhalb des Gebiets des Deutschen Reichs nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen.

Außer den im § 42 des Gesetzes genannten zuständigen Standesbeamten ist auch derjenige Standesbeamte zuständig, in dessen Bezirk der Verlobte seinen augenblicklichen dienstlichen Aufenthalt hat.

## § 8.

Die Divisions-Kommandeure, sowie die mit höheren oder gleichen Befugnissen ausgerüsteten Militärbefehlshaber sind ermächtigt, für Eheschließungen der ihnen untergebenen Militärpersonen, wenn dieselben außerhalb des Gebiets des Deutschen Reichs erfolgen, die Berrichtungen der Standesbeamten — unter Beachtung des § 3. Absatz 3 des Gesetzes — einem oberen Militärbeamten als Stellvertreter des zuständigen Standesbeamten (§ 11) zu übertragen.\*)

## § 9.

Vor der Eheschließung haben die Verlobten dem Beamten (§ 8) die Dispensation von dem Aufgebot (§ 50 des Gesetzes) oder eine Bescheinigung des zuständigen Standesbeamten (§ 11) des Inhalts vorzulegen, daß und wann das Aufgebot vorschriftsmäßig erfolgt ist und daß Ehehindernisse nicht zu seiner Kenntnis gekommen sind.

Wird eine lebensgefährliche Krankheit, welche einen Aufschub der Eheschließung nicht gestattet, ärztlich bescheinigt, so kann der Beamte (§ 8) auch ohne Aufgebot die Eheschließung vornehmen.

## § 10.

Über eine auf Grund des § 8 dieser Verordnung vollzogene

\*) Vgl. Formular B 4.

Eheschließung wird eine Urkunde aufgenommen, welche die im § 54 dieses Gesetzes bestimmten Angaben enthalten soll und auf welche die Vorschriften des § 13 Absatz 2 und 4 des Gesetzes entsprechende Anwendung finden.

Der Militärbefehlshaber, welcher den Stellvertreter bestellt hat, hat diese Bestellung auf der Urkunde zu bescheinigen.

Die Urkunde ist demnächst dem zuständigen Standesbeamten und, wenn mehrere zuständige Standesbeamte vorhanden sind, einem derselben behufs der Eintragung in das Heiratsregister zu übersenden. Eine Abschrift derselben wird bei der Militärbehörde aufbewahrt.\*)

## § 11.

Für die Eintragung einer nach Maßgabe des § 8 dieser Verordnung erfolgten Eheschließung ist derjenige Standesbeamte zuständig, in dessen Bezirk einer der Verlobten seinen bisherigen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthaltsort gehabt hat, und wenn ein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort derselben im Inlande nicht bekannt ist, der Standesbeamte, in dessen Bezirk einer der Verlobten geboren ist.

**Vierter Abschnitt.**

## Beurkundung der Sterbefälle.

## § 12.

Bei Sterbefällen von Militärpersonen, welche ihr Standquartier nach eingetretener Mobilmachung verlassen haben, macht es hinsichtlich der Art und Weise der Beurkundung keinen Unterschied, ob diese Sterbefälle innerhalb oder außerhalb des Gebiets des Deutschen Reiches erfolgen.

Für die Beurkundung derselben ist derjenige Standesbeamte zuständig, in dessen Bezirk der Verstorbene seinen letzten Wohnsitz gehabt hat, und wenn ein Wohnsitz desselben im Inlande nicht bekannt ist, der Standesbeamte desjenigen Bezirks, in welchem der Verstorbene geboren ist.

\*) Vgl. Formular B 4.

## § 13.

Die Eintragung in das Sterberegister erfolgt auf Grund einer schriftlichen dienstlich beglaubigten Anzeige.

Diese Anzeige soll außer den im § 59 des Gesetzes aufgeführten Angaben einen Vermerk über die Todesursache enthalten. Die Sterbeanzeige ist — unter Berücksichtigung der obwaltenden kriegerischen Verhältnisse — zu erstatten, sobald der Sterbefall und die Persönlichkeit des Verstorbenen durch dienstliche Ermittlung festgestellt ist.

## § 14.

Die Anzeige der Sterbefälle geschieht:

- a) hinsichtlich derjenigen Militärpersonen, welche zu einer Behörde gehören, durch den Kommandeur oder Vorstand der Behörde;
- b) hinsichtlich derjenigen Militärpersonen, welche zu einer Truppe gehören, durch den Regiments-Kommandeur oder den in gleichem Verhältnis stehenden Befehlshaber der Truppe oder durch den Kommandeur des betreffenden Ersatztruppenteils.

Die Verpflichtung zu solcher Anzeige erstreckt sich auf die Sterbefälle sämtlicher im § 2 dieser Verordnung genannten Militärpersonen, insoweit ein für die Beurkundung des Sterbefalles zuständiger deutscher Standesbeamter vorhanden ist.

## Fünfter Abschnitt.

## Schlußbestimmungen.

## § 15.

Ist eine erstattete Anzeige zu berichtigen, weil als unbekannt eingetragene Verhältnisse (§ 59 Absatz 2 des Gesetzes) später bekannt geworden sind, oder weil nach späterer dienstlicher Ermittlung die frühere Anzeige als dem Sachverhalte nicht entsprechend sich darstellt, so ist dem zuständigen Standesbeamten nachträgliche Anzeige zu erstatten.

Diese Anzeige ist von dem Standesbeamten der Aufsichtsbehörde behufs Veranlassung der Berichtigung der geschehenen Eintragung vorzulegen.

## § 16.

Sobald die Militärpersonen in ihr Standquartier zurückgekehrt sind, oder nachdem die Truppe oder Behörde, zu welcher sie gehörten, demobil geworden oder aufgelöst ist, kommen die allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen zur Anwendung.

## § 17.

Insoweit die vorstehende Verordnung nicht ausdrücklich Abweichungen festsetzt, bleiben für die sonstigen Einrichtungen der Standesbeamten in bezug auf Militärpersonen, welche ihr Standquartier nach eingetretener Mobilmachung verlassen haben, lediglich die allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen maßgebend.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insignel.

Gegeben Berlin, den 20. Januar 1879.

(L. S.)

Wilhelm.

Otto Graf zu Stolberg.